H
782

von Halder
N. 2312.

f6h4

Umbständliche RELATION wie es mit der REFORMATIONE Der Stadt Reuttlingen/

so wohl
Vor= inn und nach dem Jahr
M. D. XVII.
eigentlich hergegangen.
Als in welchem Jahr/ der bewährte Rüstzeug Gottes S.T. D MARTINUS LUTHERUS, den ersten GOtt=geheiligt=allgemeinen Anfang gemacht, und nach solchem sonderheitlich in der Stadt Reuttlingen/ der in GOtt auch Seel. S.T. Herr D. Matthæus Aulber/ als erster allhiesiger Evangelischer Prediger, glücklich und wunderbarlich hinauß geführet.
Mit vielen
Uralten Original-Documentis, denen eigenhändigen/ von hoch=belobten Herren LUTHERO, Melanchtone, Brentio, auch anderen an ersagte Stadt derentwegen erlassenen Schreiben bestättigt.
Und
Weilen solche so vielfach zur abschrifftlichen Communication aller Orten hin begehret/ nach ihren vollkommen=und formalen Innhalt, also ungestümelt, denen hochgeneigten Liebhabern zu dienstlichen Gefallen gedruckt
Von
Johann Georg Füsing.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Im Jahr des Christ=löblich=celebrirten Zweyten Jubilæi Evangelici, 1717.

Procœmium.

WAnn ich in sonderliche Betrachtung gezogen/ auf wie vielerley Ehr- und gewinnsüchtige Arthen/ die Historia von dem/ an sich zwar nimmer gnug preyßlichen Werck der Reformation, sint der kurtzen Zeit wir das zweyte Jubilæum vor uns gehabt/ auch in der A. C. verwandten Kirche hochfeyerlichen begangen haben/ beschrieben worden: So könnte mich von selbsten bescheiden/ daß es allerdings ein Uberfluß wäre/ die Druck-Presse von andern nützlich- oder nöthigern Arbeiten zu verhindern/ oder der Un- will nicht sagen/ gelehrten Welt Anlaß zu geben/ daß sie Geld und die noch höher schätzbare Zeit fruchtloß anwenden/ noch

sich mit Lesung eines neuen Wercks be- schleppen weniger beschwehren lassen solten.

Nachdemahlen aber mir gantz unver- sehener Dingen / dasjenige Universal- Circular - und Excitations - Schreiben unter die Augen gekommen / welches der Vortrefflich- Gelehrte Fränckische Rit- ter / und seiner Zeit Chur - Sächs- und Brandenburgischer Geheimer Rath / Vitus Ludovicus à Seckendorff, denen Antistitibus Evangelicarum Diœce- sium & urbium præcipuarum in Ger- mania, speciatim iis, qui extra Saxo- niam Electoralem & Ducalem, vi- vunt, ex prædio suo Meuselvvitiano Cal. Jan. 1688. mit sondern Fleiß und Vorbedacht zugeschrieben/ und mit vielen nachdencklichen Austrücken bezeuget/ wie sehr und hertzlich er wünsche / ja nichts heylsamer noch räthlicher zu seyn erach- tete / denn daß die sämtliche Evangeli- sche Fürsten und Herren / auch der vor- nehmsten Freyen - und Reichs - Städte Obrigkeiten/ nach denen folgenden for-

malien

malien beweglichst möchten erbetten werden / ut hoc negotium, viris fidis & industriis dent, ad Relationes de Reformationis in singulis Provinciis & urbibus majoribus, origine & progressu (ubi tales non extant) ex probatis documentis conscribendas, mit dem weyters beweglichen Zusatz; Id non potest non in honorem DEI, & incrementum veræ Religionis cedere, magnamque gloriam Superioribus, qui aliquem in hæc sumptum erogabunt, & vestro ministerio conciliare. Sic tantæ rei memoria conservabitur, peritura alias cum chartis, si hæ diutius neglectæ situ, aut aliis casibus intereant, quæ tamen ad meritas Magnorum Principum & egregiorum Magistratuum fidorumq; Pastorum laudes, ad posterorum memoriam & ad exempla salutaria propagandas, taceri non deberent.

Uber dieses aber noch viele unablässliche

Solicitationes von vielen hochberühmten und gelehrten Herrn Professoribus nicht nur der nechst = benachbahrt = Hoch-Fürstl-Würtembergischer / sondern auch zerschiedener anderer Weltberühmter Chur = und Fürstl. Sächsischer Universitäten / auch anderer um Ausbreitung dieses höchst = schätzbar = und heylsamen Reformations - Wercks sehr eifferig bekümerter tapfferer Evangelischer Bekennere / theils bey unserem Choro theils Curia gantz angeleg nlichst bald umb Abschrifft der Literarum Lutheri, Melanchtonis, Brentii, theils umb derer Original-Inspection, theils aber hauptsächlich umb eine umbständliche Beschreibung und Nachricht eingelanget / wie es doch ehedessen daher gegangen / daß unser armes Reuttlingen / als ein fast verachteter Schatten / will nicht sagen Liechtlein der Welt / gleichwohlen zu einer so baldig = und hellclaren Erleuchtung gelanget / daß es dazumahl / wie noch auf den heutigen Tag / für denen Gedancken der Stoltzen / also / daß sie sich daran wie noch ärgern / gegen die höchste Macht der

aller=

allergewaltigsten Herrschafften der Welt/ mit einem gar kleinen und schwachen Häuflein/ zu Rettung der Göttlichen Ehre und Wahrheit darstellen/ unerschrocken vor Ihnen stehen/ und so lange/ wie noch/ mit GOtt bestehen können. Diesem allen nach uns ehender nicht ruhen lassen/ biß wir uns verbindlich anercläret/ so viel wir mit ungefälscht- und unverwerflichen Documentis publicis bewähren können/ eine Historiam Specialem Reformationis Reuttlingensis uneinstellig heraus- und damit nicht nur der curieusen und Gelehrten- sondern aller Welt dardurch so viel als unserer Schwachheit möglich satisfaction, am allermehresten aber dem unendlich gnädigen GOtt/ den Preyß allein zu geben/ der nicht viel Weise nach dem Fleisch/ nicht viel Gewaltige/ nicht viel Edle beruffen/ sondern was thöricht für der Welt angesehen und erwehlet hat/ damit er die Weisen zu Schanden mache/ als der was schwach ist/ für der Welt nur darum erwehlet/ damit daß er zu Schanden mache was starck/ und das Unedle für der Welt/ und das Verachtete/ und das so viel als nichts ist/ in seiner Erkantnuß erhebe/

damit er zu nicht mache was etwas/ und für menschlichen Augen hochgeachtet seyn wolle/ auf daß also für Ihme kein Fleisch sich selbst/ sondern Ihne allein alle Welt ehren und rühmen könne/ 1. Epist. ad Corinth. Cap. I. ℣. 26. 27. 28. 29. 30.

Nun würde zu diesem unserm Vorhaben nicht gar undienlich/ weniger denen Curiosis unangenehm seyn/ wann wir die Curam & officia die unsere uhralte Reuttlinger von ihrem anbeginnlich-ersten Herkommen/ sowohlen in dem Heyden- als nachgefolgten Christenthum/ob gleich noch in einer finstern Verblendung und Unwissenheit/ gleichwohl aber wie sie dazumahl gelehret und geführet/ernstlich/ auch circa Sacra adhibiret und observiret/ vor jetzo vor-eingänglich doch umbständlich hätten beschreiben können: Allein weil das sich selbst aufzehrende Alterthum/ und die auch noch zu unserer Zeit/ umb der Sachen Gegenwärtigkeit umbständlich zu bezeichnen/ eben so wenig bekümmert-als vor die Posterität mehrers besorgte/ menschliche Hinläßigkeit uns von diesem allem mehrerern Zweiffel und Muthmassungen/

sungen / dann gantz unverwerflich = und vollkomene Beweißthümer hinterlassen. So wollen wir uns auch darmit über die Gebühr nicht aufhalten / da eine vortreff= lichst: Gelehrte und in der Antiquität tief= verliebt = und bestgeprüffte Feder über un= serem Suevia tam Gentili quam Chri-stiana, gar preyßwürdig epitomiert / und utrumque punctum so wohl über unserem Reuttlinga Gentili quam Chri-stiana vollkommen exhauriert hat.

Wann nun dermahlen ich weiter nichts vor mich / ohne allein unwidertreibliche Beweißthümer / als publica Monu-menta, documenta und Instrumenta, aus einem tieffverlegenen Staub hervor- und beyzubringen versprochen / umb dar-durch offenbarlich zu erweisen und män-niglichen zu überführen / daß unsere erste und alte Reuttlinger niemahlen so gar thum / wild und unverständig gewesen / daß sie nicht eine rechte Forcht und in-nigliche Liebe zu einem GOtt in ihren Hertzen geheeget / auch denselben würdig und vollkommentlich zu verehren / sich allereyferigst bestrebet hätten / biß sie endlich durch die Dunckelheit zu solchem

hellen Liecht gelanget / welches sie und uns auch dort ewig und seeliglich erleuchten möge.

So führe ich hiermit einen jeden / der es verlangt/añoch zu dem ersten uraltesten männiglichs Anschau-exponierten Monumento, nehmlich unserem Hospital hin/ an dessen Mitte/ oberhalb des Gemäuers auf dem ersten Stockwerck in einem vier-eckichten Stein eingehauen/ noch ein abgöttisches Simulacrum eingemauret / welches den Heydnischen Kriegs-Gott Martem re- und præsentiren solle:

Mit diesen alten Unterschrifften.

MARS. MCII.
Zehlt IIII. Jahr
Diz Figur gemacht.
Der Heyden Abgott.

Welches aber die alte Chronologi, in diese Reimen gebunden /

Da man zehlt IIII. Jahr
war diese Figur gemacht fürwahr.
Vor Zeiten war dieses ein Gott;
Jetzt ists bey den Christen ein Spott.

Ob

Ob nun diese Epicrisis propriè oder symbolicè, das ist/ also zuverstehen/ als ob unsere Reuttlinger vormahls als Heyden/ diese Figur/ (so drey unterschiedliche doch theils menschliche Bilder/ neben einander seyn/ und zwar das Erstere rechter seits/ in weiblicher Gestalt/ mit langen fliegenden theils aber in Zöpffe geflochtenen Haaren/ auch einem lincks- und rechter seits etwas hoch auffgekräuselt oben um den Kopff gehenden rothen Band/ darzwischen die Mitte des Ober-Haupts bloß/ auch der Halß entblößt/ die Brüste etwas erhöhet/ beyde Arme an denen Hüfften anhaltend/ und mit einem glatt an dem Leib anliegend- und vornen roth-zugeschnierten biß an die Lenden reichenden grünen Kleid/ oben an dem Halß mit einem rothen kleinen schmahlen Kräglein oder Umbschläglein/ einem rothen Leib-Gürtel mit einer gelben Schnall/ umb die Lenden dick gefaltet/ an denen Schenckeln biß an die Knie flatterichen rothen Unter-Rock/ also da kniet: Hinter welchem ein Hunds-Kopff mit grossen breiten hangenden Ohren hervor raget.

Das andere Bild stehet in der Mitten

aufrecht / hat einen alten Manns-Kopff/ mit aufgespertem weiten Mund / und daraus weit herunter hangender Zungen / aufgerichteten Pferds-Ohren/ und darober stehenden krummen / als wie eines Widers Hörnern / darzwischen das obere Haupt mit kurtzen Haaren oder Wollen / der Halß biß auf die Brust gantz bloß / und noch menschlich / der übrige Leib aber wie eine Ganß mit unten von einander gehenden grossen Flügeln und rothen Ganß-Füssen/ formiret.

Das dritte lincker seits/ ist ein Manns-Bild/ mit entblößtem Haupt/ dick kraussen Haaren / biß auf die Brust nackenden Halß / von dar biß an die Lenden mit einem satt auf dem Leib anliegenden schwartz zugeknöpfften rothen Kleid/ oben einem schwartzen Kräglein oder Umbschläglein / umb die Lenden schwartz dickfaltig umbgeben / das Unter-Kleid biß unter die Knie/ blau flatterig gefaltet / unter welchen der lincke Fuß mit anhabenden alten gantz ebenen Schuh hervor scheinet / auch etwas fürhängig / auf den Knien sitzt / mit der rechten Hand das mittlere Bild unten an den Flügeln

geln und Schwing-Federn haltet/ mit der Lincken aber sich auff die Knie steuret/) also/ wie Sie erst beschrieben/ verè und propriè, als den Abgott Martem selbsten/ oder selbigen allein nur unter diesem Bild in ihren Hertzen verehret/ damit will ich mich abermahl auch nicht aufhalten/ sondern solche denen Curiosis Antiquitatum & Mythologiæ Cultoribus zu critisiren überlassen: Nur dieses setze ich hinzu/ es seye dieses non sine omine geschehen/ damit die in ihren fatis ligende Heydnische Reuttlinger/ ihren auch Christlichen Nachkömmlingen längst voraus vordeuten wollen/ daß sie nicht nur über ihrem- als dem wahren lebendigen und ewigen GOtt/und seinem allerheiligsten Wort/ und wohlgefälligen Dienst/ sondern auch über ihren Stücklen Brod/ Nahrung und Handthierung/ so wohl inn- als ausser der Stadt/ in nahe- und entlegenen Enden und Orten/ sie immer nur zu kriegen/ zu streiten und zu kämpffen/ und mit ihrem eigenen Marte, ohne jemands sonderliche

Beyhülffe/ sich kümmerlich und säuer-
lich hinauß- und fortzubringen haben
werden/ allerdings es auch der Name
Reuttlingen selbsten mit sich bringt/
daß ob zwar einige denselben von denen
Reudingis, welche bey dem Ptolomæo
Rutidii, oder von denen Reitenden/ de-
nenjenigen Völckern/ da jetzt der
Cassuben Regio ist/ hernehmen/ und
mit dem Spangenberger sagen wollen/
daß weilen diese mit andern Schwaben/
aus ihrem Orth gezogen/ Reuttlinga
und Reuttvveyla also von denenselben
Ihren Namen/ oder welches wohl
convenienter daher bekommen; wo-
mit unsere erstere Erbauer einander
selbst bey Extirpirung des vorhin di-
cken Waldes auffgemuntert/ Lasset"
Euch zum ausreutten lingen. Oder"
durch viel Reutten/ das ist: "
Tieff graben/ hauen und ringen/ "
Wirds uns endlich mit Gottes Hülff"
gelingen. "

Als welches/ annoch auf die heutige
stunde/ in der That und Warheit/ unser
aller

aller Symbolum und Denck-Spruch / ja die vornehmste Staats- und Lebens-Regula ist und bleiben wird / also / daß wer nicht wohl reuttet / und in der Erden fleißig umwühlet / dieselbige durch harte Hand-Arbeit durchgrabt und umhauet; oder aber seiner Handthierung nachrennet / inner- und ausserhalb der Stadt immer nur ringt / rennt / laufft und springt / es also keinem nicht gelingt / sondern Ihne vielmehr die Armuth / nicht nur als ein Fußgänger / sondern als ein Reutter / und grosser Mangel wie ein gewapneter Mann tringet und übereilet; Wie solches auch die tägliche Erfahrung / und vor augen stehende zerschiedene leydige Exempla, das mehrere / nur allzu überflüßig erweisen.

Suchen wir nun ein anderes Monumentum, dardurch auch unhintertreiblich zuerweisen / wie nach dem verlassenen Heyden-unsere alte Reuttlinger / in dem Christenthum dem wahren allein Glück- und seeligmachenden GOTT dienen / Ihme angenehmes

Opffer

Opffer bringen / und ihre Gelübde dem HErren bezahlen / auch dardurch sich in seiner Gnade und in aller leiblicher Wohlfahrt erhalten wollen. So könnten wir gar viele Sacella, Kirchlein und Capellen theils benahmen / theils noch würcklich vor Augen; und in das Gesicht stellen / welche vormalen allervorderist GOTT zu Ehren / so dann aber / nach damahliger Päpstlicher Weisung und Religions-Arth ihren gewiesen selbst-gemachten Heiligen / als dem S. Leonhardo, S. Antonio, S. Nicolao, &c. als auch den wahrhafften Heiligen / als dem Heiligen Geist / S. Petro, S. Paulo, S. Johanni, Baptistæ & Evangelistæ gestifftet und geweyhet. Wie dann eben dergleichen solenne Weyhung insonderheit die Annales Zvviffaltenses sub Seculo II. period. XIII. cap. 3. circa An. 1277. gar speciose und devot beschrieben / also daß wer an des Heiligen Johannis Baptistæ auch Mariæ Magdalenæ Feyertag selbige Capelle besuchẽ würde / auf

40. Tage

40. Tage mit indulgentiis oder Ablaß von allen ihren Sünden versichert worden: Ich will aber auch hierbey ohne noth und nutzen mich nicht auffhalten / sondern statt aller / allein an die fürnehmste Capell / wie sie auch in ihrem ersten Gelübd / also gerühmet und geachtet worden / nehmlich unsere jetztmahlige Haupt- und Stadt-Kirche / den geneigten Leser hin- und auf die Historiam zurückführen / da nehmlichen in Ann. 1245. Papst Innocentius, durch den Ertz-Bischoff zu Mayntz und Cöllen / und andere / mehrentheils Geistliche Fürsten / wider Fridericum den Andern / damahl von denen mehresten Fürsten des Reichs allschon erwehlet-gewesten-Römischen Kayser / der vorhin schon König von Sicilien / auch Neapoli und Hertzog zu Schwaben gewesen / Henricum, Landgrafen in Thüringen und Hessen / zu einem Gegen-Kayser / den man eben darumb / und aus Verachtung seiner unrechtmäßigen Wahl / den Pfaffen-König genennet / auffgeworffen; welcher alle

dieje-

diejenige hoch- und Löbl. Reichs-Stände / und darunter in specie die Stadt Reuttlingen darumb / daß sie Friderico als ihrem Allergnädigsten Fundatori & Dotatori besonders getreu und devotissime ergeben gewesen / mit feindlicher Heers-Macht und grosser Gewalt überzogen / und härtiglich belagert / auch mit einem / selbiger Zeit erschröcklichen Kriegs-Gerüst uñ Sturm-Block oder Mauer-Brecher / die Stadt-Thor / Thürn und Ringmauren einstossen / diese aber alldessen- und was noch weiters feindseliglich denen damahligen Innwohnern angedrohet worden / ungeachtet / von der einmahl ihrem rechtmäßigen Käyser und Herrn Friderico gelobten Treu und Gehorsam nicht abschröcken / noch im geringsten abtrünnig machen lassen wollen / gleichwolen aber / nirgend woher / einiger præsenten Hülffe sich zu getrösten gewust / da Fridericus selbiger Zeit bey Franckfurth in Expeditione Bellica, unsere liebe Reüttlinger also in der äussersten

ſerſten Gefahr und Deſperation augenblicklicher überſtürm- und Eroberung geſtanden / ſolcher geſtalten nichts weiters als eine immediate Hülffe flehentlichſt von GOtt zu erbitten übrig gehabt; die ſie auch von Gott umb ſo ehender zu erlangen / ihrer damahlen nicht beſſer belehrter Meynung und Glauben nach / ſich perſuadirt / als wann ſolches per interceſſionem Divæ DEI-paræ Mariæ beſchehen; Dieſe aber hierzu durch ein beſonderes Gelübd (Ihro / in caſum erfolgender Hülffe und Rettung / zu Ehren und beſtändigen Lob- und Denckmahl ein herꝛliche Capell zu bauen) vermocht und bewogen würde.

Da nun GOtt den Ihme einfältig-ergebenen Willen / und das in ſeiner Forcht ängſtige Hertz mehrers / als die gar nichts vermögende Interceſſion, mit erbarmenden Augen angeſehen / und eine ſolche ſchleunige Hülffe angeſchafft / daß ſo gar auch der flüchtig-gewordene Beſtürmer Henricus zu einem noch fürwährendem Gezeugniß ſeines fre-

velhafften daher aber auch unglückli-chen Unternehmens / und der so gar in Extremis, dannoch allezeit unüber-windlich bleibender Treu und Stand-hafftigkeit an GOtt / und seiner recht-mäßigen Obrigkeit / uns sein ungeheu-res Kriegs-Gerüst / und wieder uns gebrauchten grossen Sturm-Block / als das zweyte Monumentum hinterlas-sen müssen / welches von Ann. 1247. biß 1517. also gantzer 270. Jahr von dem ersten Bau-Anfang / in dieser Kirche / als der Maaßstab ihrer Länge liegen geblieben / biß daß Kayser Maximilianus I. gl. m. als welcher zerschie-denlich allhier divertirt / auch in diese Kirche kam / und diesen Sturm-Block allda liegen sahe / und woher er komme sich erkundigt / auch aus der Ursachen / daß es kein Geistlich / sondern ein Instrumentum bellicum seye / aus der Kirchen hinweg zu thun / gnädigst an-befohlen / weßwegen / und damit er auch seiner grossen Länge halber gestalten er 126½. Werckschuh langgewesen / in der Pfarr-Gassen Platz haben möchte / in

dem

dem Chor/ ein besonder Loch oben in die Maur ausgebrochen / und da hinausgeschoben / in die 46. Jahr anderwerts verwahret werden müssen/ biß er endlich auf den Marckt geführt / und an das damahls neu-erbaute Rathhauß angehänget werden können / wie er dañ dermahlen noch auf unserm Marckt an dem Rathhauß/ auch auf allergnädigsten Befehl Käysers Ferdinandi I. gl. m. offentlich angehänget zu sehen/ uñ darunter in Lateinisch- und Teutscher Sprach dises noch deutlicher zu lesen ist. Memoriæ æternæ Sacrum: Imperatore Cæsare Ferdinando primo pio, fœlici, semper Augusto, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ Rege, Infante Hispaniarum, Archi Duce Austriæ, Comite Tyrolis regnante, Senatus Populusque Reuttlingensis, Arietem hunc, ne à posteritatis memoria desideraretur, in publicum ponendum curarunt Anno Christi M. D. LXIII. Als da regierte / der Durchleuchtigst / Großmächtigst / unüberwindlichst- Römisch Kayser / Fer-

velhafften daher aber auch unglückli-
chen Unternehmens / und der so gar in
Extremis, dannoch allezeit unüber-
windlich bleibender Treu und Stand-
hafftigkeit an GOtt / und seiner recht-
mäßigen Obrigkeit / uns sein ungeheu-
res Kriegs-Gerüst / und wieder uns
gebrauchten grossen Sturm-Block / als
das zweyte Monumentum hinterlas-
sen müssen / welches von Ann. 1247.
biß 1517. also gantzer 270. Jahr von
dem ersten Bau-Anfang / in dieser
Kirche / als der Maaßstab ihrer Länge
liegen geblieben / biß daß Kayser Maxi-
milianus I. gl. m. als welcher zerschie-
denlich allhier divertirt / auch in diese
Kirche kam / und diesen Sturm-Block
allda liegen sahe / und woher er komme
sich erkundigt / auch aus der Ursachen /
daß es kein Geistlich / sondern ein
Instrumentum bellicum seye / aus der
Kirchen hinweg zu thun / gnädigst an-
befohlen / weßwegen / und damit er auch
seiner grossen Länge halber gestalten er
126½. Werckschuh lang gewesen / in der
Pfarr-Gassen Platz haben möchte / in
dem

dem Chor/ ein besonder Loch oben in die Maur ausgebrochen / und da hinausgeschoben / in die 46. Jahr anderwerts verwahret werden müssen/ biß er endlich auf den Marckt geführt / und an das damahls neu-erbaute Rathhauß angehänget werden können / wie er dañ dermahlen noch auf unserm Marckt an dem Rathhauß/ auch auf allergnädigsten Befehl Käysers Ferdinandi I. gl. m. offentlich angehänget zu sehen/ uñ darunter in Lateinisch- und Teutscher Sprach dises noch deutlicher zu lesen ist. Memoriæ æternæ Sacrum: Imperatore Cæsare Ferdinando primo pio, fœlici, ſemper Auguſto, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ Rege, Infante Hiſpaniarum, Archi Duce Auſtriæ, Comite Tyrolis regnante, Senatus Populusque Reuttlingenſis, Arietem hunc, ne à poſteritatis memoria deſideraretur, in publicum ponendum curarunt Anno Chriſti M. D. LXIII. Als da regierte / der Durchleuchtigſt / Großmächtigſt / unüberwindlichſt-Römiſch Kayſer / Fer-

dinand der Erste/ allezeit Mehrer des Reichs/ König in Germanien / Ungarn/ und Böheim/ Infant in Hispanien/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Graf zu Tyrol / liesse ein Ehrsamer weiser Rath und Gemeind zu Reuttlingen / diesen alten Sturm-Block/ damit er in der Nachkommenden Gedächtniß nicht verfiele/ an dieses neue Rathhauß hie offentlich anhencken/ im Jahr nach Christi Geburth 1563.

Als nun unsere so lang höchstbetrangt- und abgeängstigte-geweste Reuttlinger ihres von GOtt gnädiglich beschehrten Wunsches theilhafftig worden; Haben sie sich auch ihres gethanen Gelübdes dabey so gleich danckbarlichst anerinneret/ un in eben dieser länge als dieser erst-beschriebene Sturm-Block / auf dem darzu außerlesenen Platz/ wohin derselbige geleget/ gewesen/ diesen ihrem Gott hauptsächlichen geheiligten Tempel uneingestellet angefangen und eiffeigst fortgesetzet/ in so lang undviel/ biß derselbige vollkommentlich vollführet; wie derselbe von Grund an biß auf die äusserste und oberste Spitze/ von einerley durchauß gleichem grauen Quaderstein

und

und vielen darein gehauenen Lebens-grossen schönen Statuen und Imaginibus der 12. Heiligen Apostelн/ auch vielen andern sehens-würdigen Kunst-Stücken/ so wohl an dem Tauff- als Grab- und Grabe-Stein des HErrn Christi/ dergestallten herrlich ausgezieret worden/ daß wür dieses/ als das dritte fürnehmste Monumentum der gegen Gott/ und des H. Röm. Reichs Oberhaupt/ einen jedesmahl rechtmäßig erwehlt- und regierenden Kayser/ auch in denen alleräussersten Gefährlichkeiten unveränderlich-beständigen Treue und allergehorsamster Devotion darstellen/ und jeden sehens-begierigen noch darzu die authentische Inscription dieses formalen Lauts zeigen können.

Anno 1247. Henricus der VII. Land-Graf zu Thüringen/ hat die Stadt Reuttlingen belagert/ da haben die Burger zu GOtt gebetten um Erlösung/ dann sie waren Kayser Friderich dem II. mit Gelübd verbunden/ dann er hat die Stadt mit Mauren umbfangen/ und haben verheissen unserer

Frauen ein Capell zu bauen. Also-bald ist Henricus abgezogen / und die Stadt erlediget worden / nachmahlen haben sie anfangen zu bauen / wie man das Werck vor Augen siehet. wie diese Inscription, welche nächst unten an dieser Kirche / an einem uralten steinernē / der Zeit Hrn. Ludwig Conrad Fischern Handelsmann zugehörigen Gebäu / dem obristen Eck-Hauß der Gassen / und dessen grösseren Hauß-Thor / aus einer von Holtz formirten runden Figur ei-nes Laibleins Brodts / so von seinem Circular centro $5\frac{1}{2}$ Zoll in seiner völ-ligen Circumferenz aber 30. Zoll / und in dessen Mitte diese alte- und glaub-würdige Nach- und Bericht hat / daß ein in dergleichen grösse uñ schwere gebache-nes Laiblein Brod 1. Pfenning gekostet hab. Welcher kostbahre Tempel-Bau auch ererst in völlig 70. Jahren absol-virt worden / von dem hierzu gewiedmtē Bauschilling aber seye noch so viel durch Gottes Seegen übrig geblieben / daß wie ein alter Chronologus allhier glaub-würdig berichtet / man davon noch die schöne Kirche zu Braunweylen ebener-massen

massen zu Ehren B. Virginis Mariæ auferbauen können. Welches alles mir dann auch die Anlaß gegeben/ auf unser/ jüngsthin/ mit andern der A. C. verwandten Evangelisch-Hoch- und Löblichen Ständen devotissime celebrirte zweyte Jubel-Fest/ vielen dergleichen lobwürdig vorangehenden Exempeln zur folge / und einem immerwährenden Angedencken der Nachkommenschafft/ diese Jubel-Medaille und Gedächtnuß-Müntz zu inventiren; wie sie folgender massen beschrieben.

Gedächtnus-Müntze/
Wegen
deß in der Stadt Reuttlingen celebrirten zweyten Jubel-Fests.

AUff einer Seiten stehet die Haupt- und Pfarr-Kirche/ welche nach dem Hertzlichen Wunsch der gantzen Gemeinde/ Ihrem Allergnädigsten Kayser Friderico treu verbleiben / und Henricum den so genannten Pfaffen-König / von der harten Belagerung der Stadt abtreiben zu mögen/ vorderist

GOtt zu unendlichen Ehren/ der Heil. Jungfrau Mariä zu der Zeit gelobet/ auch/ weil die Belagerung also auffgehoben/ und zum ewigen Zeichen des Sieges/ der wider die Stadt umbsonst gebrauchte Sturm-Block hinterlassen/ nach dessen Länge also der Grund zu dieser Kirche geleget/ und absolviret worden/ mit denen 2. Versen.

ZV VVVnsCh aVf KaIsers treVV/ aVCh ZV MarIen Ehr/
MICh zIert letzt IesVs/ fort/ DIe reIn LVtherI Lehr.

Derer der erste Vers:

Die Jahr-Zahl der Erbauung dieses Tempels/ nemlich M. CC. XXXXVII.

Der Andere aber:

Die Jahr-Zahl des zweyten Reuttlingischen Jubel-Festes enthält mit M. D. CC. XVII.

Welches auch exprimirt wird/ durch die unten stehende Worte:

Annus (ædificationis 1247.
(Jubilæi II. Reuttling. 1717.

Auf der anderen Seiten

Stehet lincks ein hell-brennendes Licht auf einem Altar/ vor welches ein offenes

fenes Buch / welches das so genannte Interim, oder Declarationem Religionis bedeutet / also gestellet / daß es den hellen Schein dieses Liechts zuruck halten / und allerdings verdecken wolle: Gegen welches rechts der HErr Christus in der Gestalt / wie er Apocalyps. I. ℣. 13. 14. 15. 16. vollkommen abgemahlet /

Mit der Umschrifft:

Wolt schon das Interim, das helle Liecht verdunckeln /
Ließ doch des HErren Stimm / sein Wort bey uns / stets funckeln.

Zu unterest stehet erst vor-erwehnter Locus, Apocalyps. Cap. I. ℣. 13. 14. 15. 16. Zu äusserst aber auf dem Ranfft herumb / stehen alle die Nahmē / des weltlichen Geheimen / und Geistlichen Ministerii, welche dieses zweyte Jubel-Fest angeordnet haben; als FISCHERO, CAMERARIO, ZWISLERO, CONSULIBUS, BEGERO SYNDICO, WUCHRERO, SCHMIDIO, PRÆTORIBUS, KALBFELLIO, EFFRENO, ENSLINO, MANNIO & BAURIO, THEOLOGIS. folget aniezo die

Historia REFORMATIONIS Reuttlingensis.

KOmmen wir nun/ ohne weiters machenden grossen Umbschweiff von diesen Præliminaribus, zu dem Haupt- und eigentlich-verlangten Werck der Reformation / nicht zwar wie solche durch deroselben/ von GOtt selbst erweckten Authorem, den in Gott seeligsten Hrn. D. M. Lutherum, nach vielen Göttlich- und menschlichen Vorbildung- und Bedeutungen angefangen / und wunderbarlichst ausgeführt worden/ als wovon unzahlbare Beschreibungen Eingangs erwehnter maßen / in viel- und mancherley arthen und Formaten herauß gekommen/ sondern mit derer vollkommener Ubergehung/ allein auf die Specialia und die Reformation unserer lieben Vatter-

ter-Stadt Reuttlingen/ selbsten/ so mögen wir wohl ohne alle Jactanz und Ruhmredigkeit behaupten/ daß unsere in GOtt seel. ruhende Antecessores und Vorsteher/ so wohl Geistlich-als Weltlich/ auch wohl vor Luthero schon/ hierzu einen merckwürdigen Anfang gemachet/ und auch einen solchen vortrefflich/ in GOTT nicht weniger erleuchteten Werckzeug/ an einem/ Ihrer damahliger eigener Bürgers-Söhnen/ nehmlich an dem Gottseeligen Doctore Matthæo Aulbero gehabt habe/ daß Ihne eine gelehrte Feder selbsten/ nicht unbillich also beschreibet: Matthæus Aulberus sua ætate propter animi robur, eruditionem & meritorum in propaganda fide præstantiam, nulli post Beatum Lutherum secundus. Das ist: Es seye dieser Aulberus umb seiner in Fortpflantzung des wahren allein seeligmachenden Glaubens bezeugter Großmuth/ Verstandes/ und herrlicher Dienste willen/ nach Luthero keinem andern nachzusetzen; Dann gleichwie an sich offen-

offenbar/ daß in vorigen Zeiten/ die Päpstliche Geistlichkeit/ alle Gerechtsamen in Geistl. und Kirchen-Sachen durchauß an sich gezogen; Also haben auch die vormahlige Prälaten von Königs-Bronn/alles Recht und alle Forderungen/ die die damahligen Herrn Grafen von Würtemberg/ Eberhard und Ulrich wegen des Vogt-Rechts/ und Vogtey-Achalm/ an die Kirchen zu Reuttlingen gehabt/ Anno 1345. und zwar käufflich erhalten/ dazumahlen schon Kayser Albertus I. umb sein eigen und seiner Gemahlin Elisabethæ und seiner Kinder/ und aller Kayserl. Angewandten Seelen Heyl willen/ das Jus Patronatus zu ermeldter Pfarr-Kirch zu Reuttlingen/ mit allen seinen Appertinentiis, Advocatiis uñ Vogtey-gerechtigkeiten/zu allen ewigen Zeiten zu besitzen/in Nürnberg den 18. Februarii/
1308 1308. eben diesem Prälaten und Brüdern/ des Closters Königs-Bronn freywilliglich gestifftet und geschencket/ welches hernachmahls Kayser Henricus VII. sub dato Papiæ 5to

Idus

Idus Octobris Anno 1311. und Kay- 1311.
ser Carl IV. in Lemberg 5to Idus De-
cembris Anno 1347. nicht nur allein 1347.
aus Kayserlicher Macht / von neuem
confirmirt/sondern zu Prag an der 8ten
Idus Aprilis Anno 1366. und zwar / 1366.
daß darinnen / als Zeugen folgende Hohe
und löbliche Reichs-Glieder benahmet
seyn / als die Durchleuchtigsten / Ru-
dolph Hertzog von Sachsen / des Heil.
Reichs Obrister Marschalck / und Otto
Marggraf von Brandenburg / des Heil.
Reichs Obrister Kamerer / Churfür-
sten. Die Ehrsamen Johanns Ertz-
Bischoff zu Prag / des Heil. Stuhls
Legat, Johanns von Olmintz / der
Kayserlichen Pfaltz Cantzler / Lam-
precht von Spir / Rudolph von Ver-
den / Johanns von Brixen / und Pe-
ter von Cur / der Kirchen Bischöff.
Die Durchleuchtigen / Johanns Marg-
graf von Merhern / unser Brüder Al-
brecht und Leupold von Oesterreich /
Stir und Crain / &c. Hainrich und
Ruprecht Lingunier / Princlaus Te-
schinen und Bolcke Opulien / Her-
tzogen.

zogen. Die Wohlgebohrnen/ Burckhard Burggraf von Megdburg/ des Kayserl. Hofs Meister / Ulrich und Johannes Landgraven von Liechtenberg/ und Heinrich von Schwartzburg Graven und uch ander und mer unser und des Heil. Reichs Fursten Edel und getreuen/ rc. noch mehrers mit einer harten Straff von hundert Marck Löthigen Goldes/ alles in krafft der darumb beyhanden habender Pergamentiner Originalien bestättigt/ und also verwahret/ daß Sie von niemanden/ in keinerley Weg/ darinnen solten gekräncket noch angefochten werden/ rc.
1514. So haben doch allschon in Anno 1514. die damahlige Burgermeistere und Rath allhier/ im Nahmen des Königs-Broñischen Prälaten Melchiors/ seinen damahligen allhiesigen Königs-Bronnischen Pfleger vor Rath gestellet / und Ihme sehr nachdruckenlich verwiesen und vorgehalten/ wie übel ihre Kirche allhier dazumahl versehen gewesen/ und an deme sey; daß wo der Prälat die Stadt und Kirche / nicht besser mit Geistlichen versorgen/

daß

daß man selbst einige einsetzen / und hingegen den Zehenden einziehen / selbige damit belehnen / und also die Kirchen selbsten am besten bestellen wolle: Wie solches das Original-Concept-Schreiben an den Prâlatẽ zu Königs-Bronn Melchior / des Fratris Jacobi in mehrerem mit sich führet / so gleich folget:

OBedientia cum debita reverentia, Reverende Pater. Ich laß Ewr Wirde wissen / das vff Sambstag nechst verschinen ain gantzer Ratt hat mich beschickt vff das Rathauß / das aber ich erschrocken bin gewesen / Wan mir vorhin etlich sachen entdeckt seyen geworden / ee ich für Rat bin komen / vnnd ist das die maynung / der Bürgermayster hat anheben zu reden / Herr Pfleger Ewr Wird sol ayn Rat nit verargen / das ain Rat nach vych hat geschickt / wann mir soliches lieber wolten vertragen wolten seyn / aber not vnd billichyet zwingt vns darzu / Ir wist das ytzen ayn Jar verschinen ist / das mein Her von Konigpronnen hie ist gewesen / hat ayn Rat zu im geschickt etlichen verloffen Sachen halb / antreffen die pfar / vnnd in etlichen stücken angezaygt abruch vnd mengel der kirchen / wie si ybel versehen sey / wie

wie den Ewr Wirde vor waysſt/ über solichs Ewr Wirde solichs versprochen hab/ mit dem pfarer zu reden vnd verschaffen/ Solich sach abzustellen/ sey das selbig villeicht durch vyr Wirde geschehen/ aber durch dien pfarer nicht abgestellt/ Sonder wo er das vor gelassen hab/ von Nüiem angehebt/ der artickel senen noch fil die mir senen angezaygt worden durch ayn Rat/ besunder in vyerzehen tagen verschinen yst die Kyrch-wiehe gewesen in dem muister in unser Frawen kirchen/ hat er die nye wellen lassen halten/ weder mit singen noch mit ꝛc. Er ist ach von Ostern biß umb Ascensionis nyt gen Reytlingen kůmen/ ob er schon da yst/ So gaht er nicht in die kirchen/ er hat kein meß/ er hat nie kein predig thon/ wen einer die ere Ewr Wirde verhieß. Der gleychen am pfingst abent ayn on fuor in der Kirchen begangen/ doch Summa Summarum Er fleyst sich alles/ das denen von Reytlingen laydt ist/ Iber soliches ayn Rat mit mir geret hat/ es sey die zeyt vorhanden/ das man sol den zehenden ayn fyeren/ ytzen das heů/ nachvolgend das korn/ nůn hab mann biß her zu gesehehen/ besunder das ich mich So ginst tinglichen gen dien von Reyttlingen hab gehalten/ So kinden sy das selbig nimer thayn/ vnd wel sich die sach weytter ein reyßen/ vnd kinden nit me das abhalten/ vnnd sey ainß Rats may-

maynung vnd ayner gantze Gemaind / das Ich lüoge oder Ewr Wyrde verschreiben von stund an / damit das sy versehen seyen In der kirchen / oder si wollen den zechenden ein fieren / vnd selb ain pfarer da her setzen / damit si wissen / da si versechen seyen / vnd mit diem zechenden iirn pfarer / den si da her Setzen belonen.

Datum Reytlingen

Frater Jacobus filius
Paternitat. Vestræ.

Als wogegen sich gedachter Prælat nicht wenig beschwehrend gesetzet / und dieses abermahlen in krafft Original-Schreibens / sub dato Königsbronn / auf unsers HErrn Fronleichnams-Tag / Anno 1514.

Unnser Gebett vnnd willig dienst zuuor Fürsichtigen Ersamen Weisen / Insonder Günstigen lieben Herrn vnnd guten Freunden. Dieweil vnnser pfleger vnns schrifftlich zu erkennen geben hatt / Als Ir / In hie beiligender Copy zuuernemen habt / wie Ewer Weißh. vor verschiner weil vnns etlich artickel euren Pfarrhern berürend gütlich anbracht /

bracht/ Dieselbigen als die kirchen be- treffend / bey Im abzustellen / als Lehen Herrn verfuegen sollen / Ab welchen artickeln wir kain gefallen haben ent- pfangen/ sonder vnns solch verhandlung trwlich laid gewesenn / daruff wir sonndern Hohen und ernstlichen vleis gegen Im ge- praucht/ von seinem alten fürnemen zu steen/ vnd sich der kirchen auch ewer Weißheyt zu- fleißen gebetten / des wir vnns khains zwey- fels zu genanntem zu beschehen versehen het- ten So aber euer Weißheit sich gegen vn- serm Pfleger hat hören lassen / die weil dye offt gemelten artickel nit abgestellt / vnnd E. W. auch nit anderst versehen werden / So dann die zeit der zehenden zu enphahen vor augen seyen / werde Ewch gepirn / vnnd vnns nit / die einzufieren. Wo dem also / deß wir vnns doch khains wegs versehen / weren / deßhalben vnns an üch / solche on- pillicher weyß verhanndlung / das vnnser also gewaltigklichen einzunemen nit wenig be- fremden wurd; Dann wir das vmb E. W. nit verdient hetten / vß vrsachen / So Jr vnns den Pfarrhern wöllt fürschlagen / vber welchen wir nichts zu gebueten haben/ allein vnnser gnädiger Herr von Costentz demselbi- gen E. W. billicher weiß die geprechen vnnd menngel beklagen sollen vnnd vnns nit/ dann sein fürstlich Gnad mit Im zu schaffen vnnd Byeten hatt/ vnd wir khains wegs/ sonder-

lich

lich inn der gůtigkait mit Jm vnns zu hanndlen gepůrt / Allain Lehenhern diser kirchen vnnd pfarr seyen / darumb vnns dann billicher weyß vnnser zehenden klain vnd gros / wie von altem her kommen ist / vnnd wir auch vnnser Gotzhawß darauff / von Bäbstlicher Hayligkait / Kayser / Konigen ꝛc. mit gnugsamen priuilegien / Jurisdictionen / Als E. W. wol wissend gewidmet / vnnd gefestnet seyen / Herauff wöllen wir zu E. W. verhoffen / das unser alweg zu seiner Zeit on alle Hindernuß gutlich veruolgen zu lassen / auch dye Ewrn ernstlich darzu vermugen vnnd haltten / vnns solchs vnwillens der vnns laid ist / nichts lassen entgellten / Als wir zu ůch ongezweifelt verhoffen tun / so doch gemelter Pfarrherr sich / yetz der pfarr daselbst / myessigen will / vnnd ůch villeicht ongezweifelter Hoffnung ain Vicari verordnet vnnd geben wirdt / darab Jr ain sonnder wolgefallen entpfahen möchten / vermaint wir das E. W. mit solchem fürnemen gegen vnns nit geursacht werden sollten / wa aber das nit beschehe / als wir vnns zu ůch ongezweifelt nit versehen / wurden vnns / vs der notturfft dargegen zu handlen gepůren / deß wir lieber vertragen sein wollten / darmit wöllte ůch vnnd vnns vor schaden verhyeten / dann ůch sonnderlich Dienstbarkait zu beweysen / seyen wir für annder zu thon willig vnnd genaigt. Datum Könngspronnen

nen uff vnnsers Hern fronleichnams tag/ Anno 1514.

Melchior Abbte vnnd Conuent zu Könngspronnen

Den fürsichtigen Ersamen vnnd Weysen Burgermeister / vnnd Rate zu Rüttlingen / vnnsern sonndern lieben Hern / vnnd guten Freunden

gleichwohlen aber vor sich nichts verhindern/ noch weniger aber der damahlige Prælat von Zwyfalten Georgius, ohngeachtet von seines allhiesigen Hofs Privilegien/ Souverainen Immunitæten und Jurisdictions Exemptionen / viel rühmens in seinen Annalibus und andern privat scriptis gemachet wird/ in erstbesagten 1513. Jahr so viel erhalten können. Daß er seinen Lebenslänglichen Häußlichen Sitz und Bewohnung in unserer Stadt hätte haben / oder ein Hauß daselbsten kauffen dörffen / ohne daß er sich als wie ein anderer Burger Steur zu geben / und Wache zu leisten / auch NB. gemeiner Stadt Nutzen zu fürdern / und Schaden

Schaden zu warnen / ja so gar Recht zu fordern / und vor unserm Stadt-Gericht zu nehmen und zu geben / sich gar hochverbindlich reversiren müssen: Und weilen dann eben dieser Revers nicht weniger unsern zeitlichen Reformations-Anfang bey der Päpstlichen Geistlichkeit / als in specie des Zwyfaltachischen Hofs- und dessen sämmtlicher ingesessener Jurisdictions-submission so gar klärlich beweiset / ist derselbige aus dem Originali hierbey nochmahlen / gleich wie derselbige in unserer best-gegründeter Rechtlicher Repræsentation, &c. was es mit des Zwyfaltachischen in der Stadt Reuttlingen liegenden Hofs anmassenden heimlichen Religions Actibus für eine wahre gründtliche Beschaffenheit habe / sub. Lit. D. allbereits allegirt / ausgetruckt / und lautet also:

WIr Georg / von GOttes Verhängniß / Abbt des Gotts-Hauses Zwyfalten / Sanct

Benedicten-Ordens / Costantzer Bißthums / Bekennen und thun kund männiglichen mit diesem Brieff; daß uns die Ersamen / Weisen / unsere gute Freund / Burgermeister und Rath der Stadt Reuttlingen / uff
"unser NB. güttlich Ansinnen zuge-
"ben und vergünstiget haben / unser
"Lebenlang / unsern häußlichen Sitz
"und Bewohnung in der Stadt zu
"haben / auch ein Hauß daselbst zu
"kauffen / als beschehen ist / von demselben Hauß / und ob wir mehr liegende Güther / in der Stadt Reuttlingen / oder deren Zwing- und Bännen gelegen / mit ihrem wissen und willen überkommen; Sollen
"und wollen Wir jährlich NB. Steur
"und NB. Wacht geben / wie ein NB.
"Bürger zu thun schuldig ist. Und ob wir bey unsern Lebzeiten von Reuttlingen ziehen würden / sollen wir nach unserem Abscheiden in 3. Jahren denen nächsten / solch obgemeldt Hauß und andere Güther / ob wir die überkommen / gegen Bürger oder Bürgerin zu Reuttlingen wiederum verkauffen / deßgleichen wann wir tods abgangen / unsere Erben auch thun / und zu thun schul-
"dig seyn sollen; Wir wollen auch / in Zeit unserer Wohnung zu Reuttlingen /
"gemeiner Stadt Nutzen fürderen und

” und Schaden warnen ungefährlich. So sollen Burgermeister und Rath / Uns / unser Leib und Guth / in Ihr Stadt und dero Zwingen und Bånnen / zu recht schirmen und schützen. Und ob zu Zeiten unser Diener und Ehehalten / es seyen Frauen oder Manns-Persohnen / die wir jetzo haben / und in Zeit unserer Beywohnung zu Reuttlingen haben würden / mit einem Bürger oder Bürgerin / Innwohner oder Innwohnerin zu Reuttlingen / ichzit mit Recht ußzutragen håtten / oder gewonnen /
” darum sollen sie sambt und sonder
” Recht fordern / nehmen und geben
” vor dem Stadt-Gericht zu Reutt-
” lingen / und sich daran / wie recht
” ist / benügen lassen / Erbarlich und
” ungefährlich.

Des zu wahrem Urkund haben Wir unser Abbtey-Secret-Innsigel / öffentlich an diesen Brieff gehangen ; der geben ist uf Donnerstag nechst vor St. Catharinen / der Heiligen Jungfrauen und Mårterin Tag / als man zählt von der Geburth Christ / unsers lieben HErrn / Fünffzehen Hundert und Dreyzehen Jahr.

daß also in Anno 1515. der allhiesige Rath auch über die allhiesige geistliche Witthums- und Kirchen-Güthere / 1515

C 4 nicht

nicht nur Urthel und Recht ausgespro-
chen / sondern auch vorbelobten Ihren
Herrn M. Matthæum Aulberum
1519. 1519. zu einem ordenlich- und würckli-
chen Kirchen-Diener vocirt und be-
ruffen haben / dahero auch erfolgt / daß
sub dato Königsbronn / auf Michae-
1520. lis 1520. der Herr Prälat Melchior
folgenden Innhalts:

Unser Gebett unnd was wir Liebs unnd Guts vermögen zuvor / Fürsichtige / Ersamen unnd Weysen / Insonnder gunstigen lieben Herrn unnd Frewnd / Ewr Weißhait schreiben unnd begern der zwaier Briester halben / 2c. Haben wir alles Innhalts vernomen / unnd seyen ungezweifelter Hoffnung gewesen. E. W. wurde unns derohalben nach eroffnung / unnd gelegenhait aller sachen / ferrer unnd weiter un angesucht gelassen haben / angesehen das wir solichs zu tun ganntz nit schuldig seyen / darmitt aber dieselb / E. W. nochmals unnsren sondern gunstlichen willen herinn versteen unnd mercken mge / so wöllen wir dero zu Eeren unnd gefallen / ein Briester / ein Monat lanng / umb die vorige besoldung gutlich zu lassen unnd bewilligen / doch mit dem anhanng / das wir solichen Costen mit der Zeit bey

dem.

dem. So dann E. W. zu versehen von Rechts wegen wie sich gepurt schuldig/suchen wöllendt 2c. Ferrer seyen wir bericht/ das die zwen Besölldten Briester etlich geltvor ayner Zeitt an Ir Besöldung entpfangen/ vnnd eingenomen haben/ das andre wirdt In durch vnnsern pfleger auch nit vorgehallten/ haben wir E. W. uff derselbig Begeren vnuerhallten nit wöllen lassen/dero wir vnns vormals vnnd yetz In sollichem unerhörttlichen beschwerlichen ansynnen/ aber gutwillig erzaygt vnnd beweysen.

Datum Konigspronn uff Michaelis
Anno 1520.

Melchior Abbte zu
Konigspronn.

Den Fürsichtigen/ Ersamen vnnd Weyßen/ vnnsern sundern gunstigen lieben Frevnd Herren Burgermaister und Rath zu
Reitlingen.

sich so hoch beschwehrt/ und für ein unerhörlich beschwerlich ansinnen gehalten/ weilen Aulber dazumal schon wider das Papstthumb gantz ohnerschroken gepredigt/ und damit/ wie hernach zu vernehmen den ersten Grund und den rechten Eckstein/ nehmlich;

 den

den wahren Glauben an Christum / zu der vorhabenden Kirchen-Reformation allhier geleget / und nicht weniger dann / der / in diesem Seelen-heylsamen Reformations-Vorhaben / Ihme vorgehender Lutherus / als unser anderer Luther best verdienet hat / daß wir zu umbständlicher Außführung dieses unsers Vorhabens / seine den 3ten Decembris 1570. durch Herrn M. Johannem Piscarium, damahligen Pfarrherrn zu Blaubeyren gehaltene Leich-Predigt / und deroselben angehenckte Personalia, dieses in GOtt also längst Seelig- und damahls verstorbener Hochfürstl. Würtembergischen best-verdientesten Abbten des Lobwürdigen Closters Blaubeyren / vorbelobten Herrn M. Matthæi Aulberi, der Heiligen Schrifft Hochvortrefflicher Doctoris, pro infallibili Documento dessen / was in mehrerem folgen wird / voraußsetzen / und also von dessen Herkunfft / Lehre / Ampt / Leben und Tod / einige umbständlichere Nachricht / zu seinem bey uns ohnerlösch- und unab-

sterb-

sterblich-erhaltender Ehren-Gedächt-
nuß/ und hiemit zugleich auch eben das-
jenige / was zu unserer Reformations-
Historie und dero Primordiis gehörig
ist/ beybringen. Dieser/ wie er zu einem
sonder- und wunderbaren Organo und
Instrument von GOtt vorhin erweh-
let / also ist er auch gantz wunderbar-
lich erhalten/ und zwar nicht/ wie einige
wollen/ zu Blaubeyren / sondern allhie
zu Reuttlingen/ und zwar von Jodoco
Aulbero, einem Goldschmid/ und Anna
Schellingerin den 14. Decembris / an
St. Barbarä Tag/ in Anno 1495.
eben an dem Tag/ daran er auch wieder
nach seinem Seeligen Tod begraben/
Christlich/ Ehe- und ehrlich erzeugt und
gebohren / auch nachdeme in Anno
1502. allhier ein erschröckliche Feuers-
Brunst in der Cramer-Gassen/ und
nach diesem Brand / neu-erbauter jetzt
genannter Neuer Stadt entstanden/ in
welcher nicht nur 144. Gebäude / und
unter solchen gleich auch unsers Mat-
thäi Aulberi lieben Eltern/ all ihr Ver-
mögen zu grund/ sondern auch dieses
ihr

ihr damahlen 7. jähriges Knäblein die gantze Nacht verlohren gegangen / so / daß man nicht anders geglaubt / daß er auch in dem Feuer umbgekommen wäre: gleichwolen durch Gottes sonderbare gnädige Vorsehung gantz unversehrt erhalten / und wieder des morgens erfunden / hierauffhin also von seinen lieben Eltern Gott wieder gleichsam auffgeopffert / indeme daß Er zu denen Studien angehalten und gewiedmet / auch ohngeachtet er durch den Tod / allzu frühzeitig seines geliebten Vatters beraubet / jedannoch nach Schwäbischen Hall / Rothenburg an der Tauber / und Straßburg verschickt worden / allwo er / wiewohlen nur mit Singen / und so zu sagen den Partem zu samlen / sich und seine Studia kümmerlich fort- und doch durch Gottes Benedeyen so weit gebracht / daß als er im 16ten Jahr also circa Annum 1511. & 1512. wieder nach Hauß gekommen / von hiesigem Præceptore Georg Kellern / als ein Provisor, in die Schul angenommen worden ist; der aber bald darauf wieder

der nacher Tübingen / und in gleichen Schul-Dienst zu dem Seniore Brassicano sich begeben / allwo er hernacher Baccalaureus, und über etliche Zeit Magister Philosophiæ & Musices worden/der die Music offentlich docirt/ uñ vorhin Philippum Melanchtonem, den / bey dem Reformations-Werck nicht weniger von GOtt erleuchteten Mitgehülffen Lutheri/ über die Griechische Grammatic und Rethoric, auch den Terentium lesen hören; Welcher auch so viel vor ünsern lieben Aulberum gesorget / daß ihme aüf seine Recommendation allhiesiger Magistratus, damahlen ein Stipendium gegeben / womit Er auf die Universität Freyburg im Breyßgau gekommen/ allda den berühmten Theologum Brockinger gehöret/ und bald darauf als Baccalaureus Biblicus, Librum Sententiarum Lombardi offentlich zu erklären / befelcht/und als Er auch dieses mit grossem

Lobe/

Lobe/ vortrefflich verrichtet/ Er so gar/ magno tunc temporis inter Pontificios Charactere, Formati scil. Baccalaurei gezieret worden; Wie Er nun wieder auf Tübingen/ und allda unter die Information, der/ selbiger Zeit/ hochberühmter Theologorum, Jacobi Lempi, und Martini Plantschi, zugleich auch die erste Disputation und Schrifften von Luthero ihme unter die Hand gekommen/ hat Er dieselbe mit gröster Begierde und Fleiß gelesen/ auch darüber und zwar in Anno 1519. wie schon oben gehört die Vocation zu einem damahlen in allhiesiger Kirchen vacirenden Pfarr- und Kirchen-Dienst/ von damahliger Obrigkeit/ und darüber in Costantz/ von dasigem Bischoff/ dessen Dioecesi unsere Stadt-Pfarr dazumalen unterworffen gewesen/ die dreyfache Consecration und Weyhung erhalten; So balden er nun dieses sein geistliches Kirchen-Ambt angetretten/ und zugleich wider das Papstthumb/ und zwar eben zu der Zeit/ da auch Her-

Hertzog Ulrich von Würtemberg / die Stadt belagert / und mit bewaffneter Hand erobert / gantz ungescheut und nachdrückenlich zu predigen angefangen ; waren dazumahlen zwar mehr dann 40 Barfüsser-Mönch Francisci Ordens in der Stadt / aber allesambt dazumahlen schon der weltlichen Obrigkeit und vielen andern Bürgerlichen Beschwehrden unterworffen / daß sie wegen ihres Closters und seiner Haab und Güther und Zugehörde / benandtlichen 3. Morgen Weingarten im Römi und 1. Morgen im blancken Steiglin / alljährlichen nicht nur 12 ½. Pfund / 6. Schil. 3. Hlr. zur jährlichen Steur geben / sondern auch neben solcher Steur / sogar Wacht und andere Bürgerliche Beschwehrden und Auflegung leyden und leisten müssen : Wovon sie sich zwar krafft Vertrags ddo. Montag nächst nach dem Sonntag Lætare halb Fasten 1522. mit 100. Gulden baar Geld / 1522.
5. Schöffl. Roggen jährlicher Gült / so ausser einem Hof zu Custerdingen klein

Hanß

Hanß Benzbutten / und 35. Schilling Zinß gemeine Stadt selbsten dm Closter zu reichen schuldig gewest, loß gekaufft / jedoch mit dem ausgedruckten *Reservato*: Daß gemeldt Clöster fürbaß hin und künfftig Zeiten / kein liegend Guth in der Stadt und dero Zehenden gelegen und Steurbar / nicht kauffen / noch ohne Verwilligung eines Löbl. Magistratus an sich ziehen / also gar / daß wann auch Güther oder Gülten von GOttes Gaben / Erbs-Verschaffungs-weise oder anderer gestalt besagtem Closter anfallen oder zustehen / selbige zuvor veranzahlt und vernachsteurt werden solten: Wie der auff Pergament vorhandene Original-revers oder Vertrag ddo. Montag nach dem Sonntag Lætare halb Fasten 1522. in mehrerem mit sich führet. Von diesen Barfüsser-Mönchen seynd nun einige so gleich durch das Licht der Evangelischen Warheit erleuchtet worden / die die Kutten abgelegt / und eine andere Lebens-Art gesuchet / andere aber / welche unserm in GOTT

eyffri-

eyffrigen Aulbero, als wie dorten der Rath zu Hierusalem dem Stephano nicht widerstehen konten / ausser der Stadt gewichen. Welches sonderheitlich in Anno 1523. ex 24. geschehen / 1523.
umb weßwillē der Herr Prälat laut nechst folgenden Schreibens ddo. Ulm 1523.

Fürsichtigen / Ersamen / vnd Weyssenn / Mein Gebet vnd fründtlich willigen Dienst zuuorn / gunstigen Lieben Herrn / und güttl. Frewndt / Eier Ersam / W: schreybenn / der hellffer halpen / mir beschehenn / hape Ich allen inhaltung vernomen / und thu darůff der selbigen Ew. W. Zuvernemen / daß Ich / ob gott will / in kůrtzen tagen zu Růttlingen bey E: Ersam W: erscheinen will / der / vnd andern nottdůrfftigen sachen halpen / Rede vnd handlung zu pflegen / Wye sich freundtlich gepůrren wirt. hape Ich E / W / gůtter meynung nit bergen wollen / dan der selbigl. freůndtlichen / vnd gütlichen willen zu erzayggen bin Ich sůnderlich willig vnd genaygt. Dat. Vlm Mittwůch vor Georgy Anno 1523.

Melchior Abbte zu Königsbron.

Den Fürsichtigen / Ersamen / vnd
Weyssen / Meinen sůndern gůnstigl:
Lieben Herren / vnd Frewnden /
Burgermaister und Rathe /
Zu Reůttlinggen.

selbst anhero kommen: Und da der damahlen neu-angenomene Pfarrer M. Caspar Wölfflin, ohngeachtet er ein Burgers Sohn / und auch zu einem würcklichen Pfarrherrn angenomen gewesen / doch aber die Pfarr von Ihme wieder aufgegeben / auch derer Ursachen halb / dann folgende Handlung vorgenommen worden ist / wie solche von wort zu wort lautet:

Vermerckt die Instruction vnd Verhandlung der Pfarr zu Reuttlingen und das Gotzhauß Königsprunen belangend.

ERstlich so hat ain Römischer Konig / geporner Fürst / und Herr von Oesterreich / mit verwilligung der Siben Churfürsten nach vermöge yedes insonnder / Brief und Sigel / gnuegsam vor augen / dem Gotzhauß solch Pfarr vnd lehenschafft / zu ewig Zeit zuniessen / vnnd zugeprauchen / wie sich gepurt frey zugestelt / dieselbigen / Bapst / Kayßer / Kunig / nach und nach / vnnd sonderlich / yetz Kayßl. Mayst. ꝛc. vnnser allergnedigster Herr / gnugsamlich / vnnd von newem confirmirt, vnnd bestettiget / welche Pfarr also / bißher das Gotzhauß ruewiglich inngehapt hat /

Die-

Dieweil dann Appt / vnnd Convent / zu Konigsprunnen als lehenherrn / ꝛc. haben vß sonnder gunstlicher vnnd fruntlicher Naigung / denen von Reuttlingen zu gut vnnd geuallen / jez ain Jar vngeuarlich / verschinen in beysein aines Ersamen Rats zu Vlm / Erlich Rats Bottschafft / als des Gotzhauß Kunigsprunnen / Schutz / vnnd Schirmherren / Matheus Crafft älltern Burgermeisters genant / gemelten von Reuttlingen ainen Vicari vnnd Pfarrer / vff drey Jar lang jrs geuallens / vnd Ernenens gutwilligelich angenomen / vnnd demselbigen zu den vorigen Jerlichen hundert Guldin noch als vil an gellt / wein vnnd getraid / angeschlagen / als 100. Gulden damit genanter Vicari die drew Jar lang / alle Jar / allweg / 100. gulden mer dhann vor hatt / zusampt anderer Nuzung vnd Fell / von der Pfarr geuallendt / vnnd allain ierlichs / 200. gulden vom Gotzhauß / damit soll er sich dester stattlicher / on Clag / des Gozhauß halb möge die Chur versehen / vnnd außrichten / alles nach innhalt / aines Vertrags / vor augen / den dann appt vnnd convent zuhallten / erbuttig vnnd genaigt sewen. Wie hernach geschrieben ist /

Zuwissen sey Meniglichem: Nachdem der Erwirdig vnnd Geistlich Herr / Melchior Appt des Gozhaus Konigspronnen / vnnd die Ersamen Weisen Burgermeister vnnd

Rat der Statt Reuttlingen ettlich hendlung/ antreffend / die Pfarr zu Reuttlingen / mit ainem Pfarrer zuuersehen / gegen ainander geuept / vnd dermassen gehandelt / daß mein gnediger Herr / von Konigspronnen / vß gnedigem vnnd freuntlichem willen / ainem Rat bewilligt / daß sy ainen Pfarrer nach dem die Chur jezen vacieren würt / welcher Jnen gefällig vnnd angenem / anzaigen vnnd benennen sollen / vff das haben sy den Wolgelerten / Maister Caspar Wölfflin / deren Reuttlinger Capittels furgeschlagen / der dann meinem gnedigen Herrn / auch gefellig gewest / vnnd nachdem sich daneben ettwas vordrung zugetragen / daß vermelter Maister Caspar Wölfflin / sich beclagt / er möge an dem Corpus bißher gegeben nit beniegig sein / Jst zwischen Jnen von den Fürnemen Ersamen vnnd weißen / Matheus Crafft älltern Burgermeister zu Vlm / Jacoben Bechten / Michael Deckers / baid alt Burgermeister / Vlrich Keller / Hannßen Fuchskochs / vnnd Josen Weissen / durch Enndtlich Widerred / abgeredt / vnnd sendt nachuolgender gestalt mit einander veraint / Allso daß Maister Caspar Wölfflin / jezo auff Johannis Baptiste / nächst kunfftig solch Pfarr einnemmen / besitzen / vnd dieselben / also drew Jar mit geschickten / vnd loblichen Helffern / versehen / wie sich dann gepurt / vnnd soll mein gnediger Herr von Konigspronnen / Jm Maister Caspar / alle Jar hundert

hundert / vnnd viertzig guldin. Namblich auf Martini / vnd nechst kunnfftig anfahen / funfftzig Guldin / darnach auf Hilarii / aber funffzig guldin / vnnd die anndern vierzig guldin auf Philippi & Jacobi, deßgleichen alle Jar ain Fuoder Weins / vnnd soll Im an solchem Fuoder des ersten Jars auf Johannis / nechst zwen aymer angeben / vnnd die andern vier aymer / auff den Herbst; Es solle auch mein gnediger Herr / von Kunigspron / Im alle Jar / zwainzig Scheffel vesen / Kauffsman guot geben / vnnd dieselben / vff nechst Kunfftigen Herbst zubezalen anfahen / vnnd nachgends / den Wein vnd das Korn / alle Jar auff den Herbst / zuraichen / Es solle auch dem Pfarrer geben werden / alle Jar / ain Fuoder Hews / vnd ain Fuoder stros / vnnd vsserhalb dem wie obsteet / ist das Gozhauß Konigsprennen / dem Pfarrer in keinen Weg / nichts weitter zugeben / pflichtig noch schuldig / deß zu gedechtnus sind disser zwen an Wortten gleichlautend / paidertail bekantnus / vnnd beger / von mir Johann Linder Stattschreiber zu Reuttlingen geschrieben / vnnd jedem tail ainer gegeben / vff Donnrstags nechst nach dem Sonntag Cantate, Anno Domini, &c. Im drew vnnd Zwantzigsten Jare.

Stattschreiber.

Hatt sich aber in kurtzverruckten tagen / verlauffen daß vilbemelter Vicari vom Appt vnd Convent / Ernstlich vrlob begert / mit anzaigung sich ferrer / allda nyman wisse / zuenthalten / vnnd kain Clag / weder an appt vnd Convent habe / ꝛc. hat aber vil beruerter prelat / gedachtem Vicari / vnangezaigter vrsachen / nit wöllen seines Zusagens erlassen / sonnder in beysein / aines Ersamen Raths zu Reuttlingen anzuzeigen / vrsach halben / daß der vilgemelt Appt / solchen Vicari ainem Rat / vnnd gemeiner Statt / zu Eren vnd geuallen / angenommen hat /

Erstlich hat gemelter Vicari / anzaigt / daß er die Pfarzlich Recht / vnnd der Kirchen Geprauch ferer vnnd weitter nit kunde handthaben / noch behalten / wie er zugesagt vnnd versprochen hab / angesehen die beschwerliche Läuff / yezund zu Reuttlingen schwebendt / vnnd also gantz verspott vnnd veracht.

Am andern das gemelter Vicari im der Kirchen / wie sich gepurt / als Pfarrer gantz vnd gar / nichts zeschaffen / bietten / handlen / thun / noch

noch zelassen habe / das jm dann beschwerlich / vnnd Im von billichait / wegen zugehör.

Zum dritten / seyen gemelten seine Helffer keines wegs in gepurlichen Sachen gehorsam / sonnder hangen die andern leutten an / ꝛc. und die seyen / seine Herren / muß er knecht seyn.

Zum Vierdten / So wölle mein gnediger Herr von Costanz das Dechanaz-ampts nit erlassen / wiewol er solichs diser zeit wienig gepraucht / vnnd so dann vilberüerter Vicari / sollich vnnd annder obanerzelt beschwerde einem Ersamen Rat / fürtrag vnd anzaig / Sy anrieff umb Hilff Rat / vnnd beystand / Schutz und Schirm / werd Im geantwurt / ein Ersamer Rat belade sich / solcher sachen gannz nichts / sonnder allain des Weltlichen / vnd standt allso in Ferlichait seins leibs und lebens /

Vnnd dieweil dann die predicatur zu Reuttlingen mit verwilligung / Apts / vnnd Convents / zu Königspronnen auffgericht / als lehenherrn / der Pfarr / vnnd beståttigt worden ist / doch mit dem anhang vnnd vnnderschid / der Dotation vor augen / daran Apts / vnnd Convents Insigel hangende / mit ußgetruckten wortten vermage vnd innhalt / daß solche predicatur / der Pfarr zu Reutt-

lingen an Jren Oberkeiten Herlichaiten / vnnd gerechtigkeiten / in allweg onschedlich vnd vnnachtaillig seyn sölle / Welches aber wie angezaigt ist / demselbigen nit gemeß gelept / sonder aller vnrath / darauß volget / vnnd raichet / So hat menigelich vnnd sonderlich die hochverstendigen / zuermessen / was nutz oder schad / darvon entspringen / vnnd komen werde /

Darauf ain Erber Rathe / ainhelliglich erkennt / daß gemelter Vicari gnugsam vrsach habe / sich der Pfarr / zuentschlagen / deß sich dann Appt / vnnd Convent / nit unbillich hoch vnnd vil beschwerdt / alls Burger zu Reuttlingen / die dann gemeiner Stadt / Jerlichs 27. guldin / Steurr / sampt andern / beschwerden raichen / vnnd geben / Dargegen ain Ersamer Rat / Sy auch die Jren / Als den Vicari / vnnd andre Verwanndten / mit hab / vnnd gut treulich / schuzen / handthaben / vnnd schirmen söllen / deß aber diser zeit / nit sein will / darauß / die hochverstendigen / vnnd menigelich ermessen mage / ob das tregenlich gepurlich vnnd leidenlich sein / hat ain yeder zubedencken / was schmach / spott / nachthail / und schad gemeiner Statt / darauß dienen / vnnd raichen möcht / das allso

Jr

Jr Statt-Kind/ vnd Selsorger/ solle vnpillicher weise / on Apts Convents/ vnnd des Vicari verschuldt verjacht / vnd on alles sein verdienen/ vertriben werden.

Vff weliche Handlung sich ein Erber Rat/ ettlich tag bedacht / vnnd nachuolgendt/ appt/ vnd Convent ain schrifftliche/ schwere Antwurrt zugeschickt ; die hiemit auch zu uernemmen ist :

ERwirdiger geistlicher / vnnser willig diennst/ seyen EwerErwird/ mit vleiß voran bereit: Gnediger lieber Herr: Nachdem E. E. verruckten tagen / etwas Handlung mit vnnserm Pfarrer/ Maister Caspar Wölfflin / vor vnnß geuept/ vnnd E. E. vnnd wir deßhalb vnderred gehalten/ wie E. E. wissent/ vnnd nit von nötten / lenge zuvermeiden/ meldung dauon zethun ist/ allso vnnd auff genomen abschid / fuegen Wir E. E. zuvernemen/ daß wir auß vilerley vrsachen/ kaines wegs erachten noch befinden mögen/ daß yetziger vnnser Pfarrer/ Maister Caspar auff der Pfarr beleiben möge/ als er auch das genzlich abgeschlagen / wie E. E. selbs vor vnns versteen/ vnnd on zweivel wissen habt / daß

wür auch yezo in ansehung / der lewff / beschwerlicher weiße müessen geschehen lassen / vnnd haben demnach auff E. E. zulassen / bey allen hierzu taugenliche; geachten Priestern bey vnns erkundigung gethan / ob wir ain andern Pfarrer / verordnen möchten / So befinden wir doch / daß kainer sollich Chur ainnemen / noch verwallten will / Es werde Im dann zugelassen / die ordnungen / vnd gepreuch der Kirchen / nach außweisung vnnd vermöge / des Evangelium / zehalten / vnnd will kainer zusagen / noch verbunden sein / die alten gepreuch / der Kirchen / wie bißher in etlichen Fellen / gepflogen zehalten / dieweil vnns nun / sollichs der Pfarr halb / herynn nichts weitter zuhandlen gepurn will / So haben wir solch vnnser Handlung / E. E. auf genomen Abschid / nit verhalten wöllen / damit E. E. sich verrer in sollichem schicken / vnnd Ir Notdurfft nachhandlen mag / damit wir mit ainem Pfarer / versehen vnnd deßhalb nit mangel ersteen werd / vnns hiemit angenem willig Dienst / vnnd alle Guttwilligkeit zubeweißen erbietende / Datum auf Mittwoch nach Philippi & Jacobi

Jacobi Apostolorum, Anno 1524. 1524.

Burgermeister vnnd Rat zu Reuttlingen.

Dem Erwirdigen Gaistlichen Herrn / Herrn Melchior Appte des Gotzhauß zu Rönigspronnen / Costanzr ordens / vnnserm gnedigen lieben Herrn.

Des Prälaten antwort auff der von Reuttlingen Schreiben / 2c.

Mein Gebett / vnd frewndtlich dienst zuvor / Fürsichtigen / Ersamen / vnd weyssen / lieben Herrn vnd Frewndt / Eur Ersam Weißhaitt jetzig schreiben / mir / die Pfarr / 2c. zue Reuttlinggen belangendt / zue komen / habe ich aller jnhaltung / beschwerlicher Maynung vernommen / vnd will darauf ferrer handeln / vnd fürnemen / des sich der gepurrenden Notturfft halpen / eraySchen / vnd erfordereet würt / dan Ewr weißhaitt gunstlichen vnd frewendtlichen willen zue erzaiggen / erpeut ich mich gantz genaigt / Datum Konigspronnen Freytags nach der Aüffart Christi Anno 1524.

Melchior Appte zue Konigspronnen.

Den fürsichtigen Ersamen vnnd weyßen / Burgermeister vnnd Rate der Statt Reuttlingen / Meinen Gunstigl. Lieben Herrn vnd guten Freunden.

Hierumb

Hierumb offtgedachter Appt vnnd Convent in sollichen Iren vnversehlichen / vnverschuldten beschwerlichen Handlungen / Jr oberkait / in aller diemůetigkait / vnd vnnderthenigkait / ernstlich anrueffen / vnd bitten herynn der eraischenden Notturfft nach / vmb stattlichen Rat / Hilff vnnd Beystand / wie sich dickbenanter Prelat / vnd Convent verrer / vnnd weitter inn disen sachen / damit sy Irem Gotzhauß / wie es dann von Kaisern / Konig / vnnd Churfůrsten gestifft / gewidmet / vnnd geordnet ist / gegen denen von Reuttlingen Råtten / vnnd gemain schicken vnnd halten solle / darmit / solche Stifftung / von Inen / dardurch / dann Kay. Mst. zu vorderst / auch annder Kônig vnnd Churfůrsten nit angetast / vnnd von Jhnen / den von Reuttlingen nit geschmelert / das dann zu verderben / des Gotzhauß raichte / vnnd die oberzehlten / Keiser / Kônig vnnd Churfůrsten / auch zuverachtung diente / der Endtliche zuuersicht / Appt vnd Convent werden / durch jr oberkaitt / als Schutz- vnnd Schirm-Herrn / in sollichen beschwerlichen Handeln / vnnd sachen bey aller billichait / ernstlich vnnd dapfferlich gehandthapt / vnd behalten / des erpeut sich Appt / vnnd Convent / solchs gegen Got / vnnd sonst jn aller underthenigkeit zuuerdienen /

imer

imer geflissen / vnnd willen erfunden zu- werden.

Worüber dann auch ermelter Prælat Melchior / bey der damahligen Kayserl. Stadthalterey und Regierung zu Stuttgardt / und einem Löbl. Magistrat zu Ulm / als seinen damahligen also benannten lieben Schutz- und Schirm-Herrn / so gar nachtrucklich sich beschwehret / und umb Hülff und Rath angeflehet / daß belobter Ulmischer Magistrat / ihren ältern Burgermeister Matthæum Krafft / zu lieb allhero geschickt / der sich des Prælaten so gar nachdrucklich angenommen / daß / wann nach ihrer intention die gesuchte gütliche Handlung nicht von statten gehen / noch auff des vorbemeldten M. Caspar Wölflins klagden remediret werden / dieses alles durch das / damahlige Kayserl. Regiment / oder Stadthalterey zu Stuttgardt / mit allem Ernst und Eyfer durchgetrieben und erzwungen werden solte / alles nach breitern innhalt des Schreibens von Herrn Prælat Melchior / und der Herrn

Matthæo

Matthæo Kraфften/ältern Burgermeistern zu Ulm/derentwegen aufgegebener gleich nachstehenden Instruction.

Fürsichtigen Ersamen Weysen Innsonder lieb Herrn unnd Freünd / Eur Ersam Weyßhait thuen wir diemutiges fleiß bitten / unnser beschwerdenn eraischender Notthurfft halben ernstlich zu vernemen / gunstig lieb Herrrn / dieweil jetzo ain Jahr ungeverlichen verschinen / die von Reuttlingen sich haben hören lassen / die genannten seyen diser Zeyt mit ainem Vicari und Verweser der Pfarr nit wol versehen / zu dem habe solcher Vicari inn ansehung / daß die pfarr dermassen inn hohen abfall kumen nit ain gnugsam Vskomen / dabey Er sich und seine Helffer müg stattlich unnderhalten.

Haben wir eur Ersam Weyßhait / als unser lieb Schutz- und Schirmherrn erstlich rats gepflogenn / welche dann dazumal Irem getreuen Rat / Hilff und beystand / mit sampt unnsers gnedigsten Herrn ꝛc. Regiment zu Stuttgarten / als vonn welcher Irer Fürstl. Durchleuchtigkeit Vor-Eltern dise pfar herfliest / alda in Rat gefunden / daß dieselb Eur Weyßhait Erliche Rats bottschafft / den Ersamen unnsern Freund / Hern Matheus Krafft / alten Burgenmaister / unns zugeordnet / unnd mit den von Reutlingen so vil in güet gehandelt / das sollichen ain Vicarius

carius Jres Ernennens/ anzaigens und gefallens von Reutlingen gepurtig von vns Innen zu gut angenem / gemelten ain stattliche Besserung auch gethann / damit der Vicari auch die von Reytlingen / vnnd wir allenthalben zu friden kummen mügen.

Welcher Vicari sich aber über alles vertrösten nit kan ein Jahr lang allda vffenthalten / sunder inn sorgen stat / ferlichhait seines Leibs / und Lebens / vnnd also unbillicher weys / on alles verschulden verjacht und vertrieben werdenn will / wie sich dann die sachen nach läng zutragen vnnd verlauffen / wölle Eur Ersam Weyßhait inn diser Innstruction vnnd vnnderricht gnugsam erkundigen / mit demütigen flyßigen bit / statlich und ernstlich Einsehen zu haben / das annder gestalt mit ainem Erbarn Rat vnnd gemeiner Statt vnd annder die sollichs berürdt würdet / dapferlich gehandelt und geschafft werd / was dann die Notturfft herjnn erfordern wurt.

Wollen wir um dieselb Eur Ersam Weyßhait als vnnser lieb Schutz-und Schirmherrn gegen Gott vnnd sonst zu verdienen / allweg willig und berait werdenn erfundenn.

Gunstiger Anntwurt bite

Eur ersam Hochweyßhait
gutwillig vnnd diemutig
Melchior Apt vnnd Convent
zu Kunigspronnen

Jn-

Instruction was mein günstiger Herr Matheus Krafft alter Burgermaister/jetzo als ein RatsBottschafft aines Erbarn Rats der Statt Vlm / vonn meines gnedigen Hern vonn Königsbronnen wegen / erstlich bey den vonn Reuttlingen gietlich / und so die Gietlichait by Inne nit verfahen by Fürstl. Drl. oder derselben Regiment zu Stugart erhandlen.

ERstlich soll mein Herr Burgermaister Matheus Krafft ainen Erbarn Rat zu Reutlingen aines Erbarn Rats zu Vlm früntlich nachpurlich dienst alles guet vnnd dess mehr sagen/ Jr Weyßheit sey ungezweiffelt unverporgen / sondern frischer gedächtnus was vergangener Zeit nach allerley weit laufſiger Handlung onnot zu melden / durch Jnne Matheus Krafft vnnd ander Jr Weyßhait wissendt / zwůschen meinem Hern von Konigbronnen vnnd Jr der vonn Reuttlingen Jres itzigen Pfarrers halber gehandelt vnnd vertragen sey / hat sich aber mein Her vonn Konigsbronnen dergleichen ain Ersamer Rat gantz versehen / es solte by selbiger abred plyben und bestanden seyn/ das wer aber nit beschehen / sondern über meines Hern vonn Konigsbronnen auch aines Ersamen Rats schrifftlich oder Gietlich ersu-

ersuchen im End dahin gereicht / das der Verweser der Pfarr / gerürt pfarr nit mer oder länger versehen oder verwalten woldt oder könndt: Raichte meinem Hern von Konigsbronnen vnnd seiner Erwirden Gotzhus nit zu kleinem / sondern mercklichem schaden und nachtheil / der wiß denn auch seines tails dermassen nit zuzusehen / sonder miest er seiner gerechtigkeit dargegen verrer wie sichs gebuhrt handeln &c. Diewil nun ain Erbar Rat zu Vlm / wie entlich die Warheit / ainem Erbarn Rat und gemeiner Statt Reitlingen zu dienen freundtlich und gut nachpaurschafft zu beweysen sonderlich genaygt / aber neben demselben auch schuldig und pflichtig weren / meinem Herrn vonn Kunigsbronnen und seiner Erwirden Gottshus / als ihren Schirms-Prälaten nit zu verlassen / sonder in dem / darinnen sein Erwirden fug und recht hette / Hilff Rat und Beystand / wie auch ein Rat genaigt / zu thun / und zu beweysen / derhalben weitterung und allerley / so auß diser Handlung komen volgen fliessen und gelangen möcht / zu verhüten / were aines Erbarn Rats gar freundtlich und nachperlich bit / sy die von Reutlingen wöllten zuvorderst Innen und gemeiner ihrer Statt zu gut / wie sy on sonder Beschwerd wohl thun kunden und mechten gietlich einsehen

thun/ damit der Vicari by der pfar sein bestimpt Zeit aus/ beliebt die pfar versehe/ und mein Her von Kungsbronnen vnnd seiner Erwirden Gotzhuß inn verner schaden auch nit gefiert gebracht oder Jne ihr Zins/ Rent und Gilt zu Reutlingen habende/ dardurch nit benomen enzogen oder geschmälert wurden. Solt es aber wie unvermut nit beschehen / wolt er Jr Wyßhait nit pergen oder verhalten / so het er von "Einem Ersamen Rat beuelch mit meinem "Hern vonn Konigsbronnen zu Frl. Drl. oder dero Statthalter und Regiment gen Stugarden zu reiten / vnnd denn/ alsden das aigenthumb an der Herschafft Haidenhaim / darinnen das Gotshus Konigsbronn gelegen / und ainen Rat nun die Pfandschafft zustendig were / den handel "anzuzaigen anzurieffen und zu biten ein"sehen zu thun / damit mein Her vonn "Konigsbronnen über beschehen angenom"men vnnd bewilligte abrede/ inn verner "schaden nit bracht gefiert oder an Ren"ten Zinßen oder gilten verhintert wurde/ "das wolt aber Ein Ersamer Rat / Jnne den vonn Reutlingen / nit minder dann meinen Hern von Konigspronnen zu Fürstand und guten / viel lieber vertragen und die Ding gietlich hingelegt dann also in spännen schweben sehen. Guter hoffnung/

sy

sy wurden es zu demselben nit kommen / sonder die Handlung nochmalen by voriger Abred beruen lassen.

Mit den und derglichen geschickten " und zierlichen Worten soll mein Her " Burgermaister / als ain geschickter allen " Fleiß für und ankeren / damit mein Her " vonn Konigspronnen in weiter schaden " nit gefiert oder an dem sinen verhindert / " sonder by bewilliger und angenomner Abred gehandhapt werde. "

Solt es aber nit vervahen und die vonn Reitlingen je auff ihrem Furnem̃en verharren / sol mein Her Burgermaister mit meinem Hern vonn Kungsbronnen gen Stugardt reiten / und siner Erwirden unvermeidenlichen notturfft nach anrieffen zu thun / damit mein Her von Kongsbronnen bey dem seinen wie viel gehört / gehandhabt / und dariber wider die Billichait nit beschwerdt werde.

Es hat aber dieses alles lediglich nichts verfangen / sondern nachdeme auch vielerley Handlungen / von dem Herrn Prælaten / so gar auch durch den Stadthaltern / der Land-Vogtey in Schwaben / und sonsten auch gütlich / alles äusserste tentirt worden / die alte Catholische Kirchen-Gebräuche / mit-

hin den ermeldten M. Caspar Wölf-
lin / oder seinem Successorem bey sei-
nem Officio zu erhalten / wie solches
die weitere Commissions-Instruction
mit bringet /

Instruction vnd Werbung / so
der vest Bimbrecht Hitzler ge-
nant / Alter Stathalter der Landuógtey
Schwaben / vnd Johannes Huotter / der
Zeit Pflegger des Prelatten vnd Gotzhaws
Königs-Pronen / ꝛc. an die Fürsichtigen
Ersamen vnd weissen / Hern Burgermai-
ster vnd Rathe / der Statt Rewttlinggen /
von weggen obgemelts Prälatten /
anbringgen / vnd werben
sollen.

ERstlich von obberiertem Prelatten
Jr fürsichtigkeit / seiner Erwürdt Gebett /
vnd sunder frewndtlich willig dienst an-
saggen /

Am andern / Jr / W / guettlich anzaiggen
dieweil dieselb guet wissen tragge / das der
Prelatt zue Königspoonnen als Lehen-
herr / disser Statt Pfarrer / vor
etlichen verschinen Jaren / aynen Ersamen
Ratt / zuo Eren und gefallen vff Jr guett-
lich

lich ernennen / und guot bedunckhen/ Maister Caspar Wölfflin Decan ꝛc. zuo aynem Vicari etlich Jare / vmb ein hohe/ vnd vntreggenliche provision bestellt / vnd angenomen / der aber / zuofallender lewff halber / vber anderhalb Jarr/ nit hat möggen da verharren / vnd pleiben / wie dhan / Ir/ W/ solichs guott wissen hapen / demnach so hape / sein Erwürd als billich / mit Ratt etlicher Verstendiger/ ain Erbarn Ratt / vnd gantze gemein widerumb mit aynem andern Vicari / der gepur nach versehen / der Endtlichen Zuuersicht gewesen / daß sich solcher yeziger Vicari gegen menigklich / Inhalt seines stands / auch Lawtt seines tröstlichen Zuosaggens vnd Verschreibens / ander gestalt mit seinem thon vnd lassen / dan wie bißhero dem Prelatten / seinet halben glaublich angelangt / erzaigt vnd gehalten / vnd also sich seines Vnwessens/ gemässiget habe / gentzlich versehen / Dieweil aber vor auggen/onnot / nach lenge zuo melden / sich des obgenanten Vicaris vnwessenlichaitt täglichs meren vnd nit mindern thuot / alsdan vngezweiffelt ain Ersamer Ratt zuom taill gnuosam wissen möcht traggen vnd hapen / des aber in warhait dem Prelatten zuo Königspronnen / und seinem Conuent / sein

vngeschickte weis gantz beswerlich vnd mißfellig auch dergestalt fürter von Im vnd andern / zuo gedulden vntreggenlich sein würt / ꝛc.

Vff das alles thuot vnser Her der Prelatt E. Ersem. W. als seiner Erwürd frewndtlich lieb Hern / vnd guot frewndt guottlich ersuochen / vnd vleißig bitten / sie wolle seiner E. Ingehaim / vnd guottem Vertrawen Ir gemüet vnd willen des Vicaris halber eröffnen / ob dieselbig gefallens oder mißfallens ab seinem thon und lassen hape / oder nit? sich wisse darnach zu richten.

Vnd ob dieselbig E. W. auch also mißfallens ab seinem thon vnd lassen hätte / So wolte vnser Herr / der Prelatt solchen widerumb Endern vnd urlaben.

Damit aber E. W. vnd gemeine Statt / mit aynem andern Erbarn ꝛc. Vicari versehen würden / der dhan dergleichen Vnwessens sich nit flisse / Sunder Erlich vnd gepürlich hielte / ꝛc. So magge sein / E. leiden ob E. W / ain anzaigte aus Iren Capplenen der Euch angenem / vnd gefällig were / vnd auch ein zimliche gepürliche provision zuosampt seiner vorriggen pfriendt / annemen / dergleichen die andern Capplen

den

den Helfferstandt / auch versehe / des dan alles wol sein möchte / vnd Jnen / mit der nutznng / zuo fürstentlicher Vnderhaltung größlich und höchlicher raichen vnd diennen mochte /

Zu solichem vnser vilberuerter Her zuo Königspron 2c. aynen Ersamen Burgermaister vnd Rathe / aus sunder günstlicher naygung vnd freivndtlichem Willen Ernstlichs zuo willfaren / für ander genaigt vnd willig Erpewtt.

Hierauff sein Erwürd durch vns / als die gesandten Ewr. E. W / guottlich vnd frewndtlich ermanen vnd bitten / thuot / Sie wolle in dissen sachen Jrren getrewen Rath / maynung vnd guott beduncken mittaillen / vnd bey dem vleißigisten zuo handlen verhelffen / das Jhnen so zuo nutz Ere vnd wolfart diennen vnd raichen magge / Stett seiner Erwürd umb E. W / als derselbigen Mitburger in anderm zuo uerdienen vnd genaigt erfunden zuo werden.

so ist er Wölflin endlichen doch von der Pfarr ab- und hingegen unser lieber Matthæus Aulber / an seine statt / darzu / und hierdurch mit Jhme und dem gantzen Kirchen-Wesen es so weit gekommen / daß erstgedachter Herr Aulber / unter der angedroheten Straff

des Bannes / nacher Costantz / hier-
über von dem Bischoffen zur Verant-
wortung ab-und ausgefordert worden:
Gleichwie er aber von guten Freunden
aus wohlgemeinter Vorsorge / er möch-
te gefänglich hinweg geführt / und nim-
mer zuruck gelassen werden / heimlich
und getreulich gewarnet / nicht erschie-
nen; Ist vorgedachte Geistliche Baũs-
Erklärung nicht nur wider unsern gu-
ten Herrn Pfarrern Aulbern / sondern
auch so gar wider unsere liebe Vatter-
Stadt / nicht so wohl von dem Bischoff
widerholet / sondern / derselbe / so gar
auch von dem Papst selbst / und dem
Kayserlichen Hof-Gericht von Roth-
weil aus / so hefftiglich geschärffet /
daß in einem Tag / diese dreyfache
Bann- und Reichs-Acht Brieffe /
als wie dreyfacher Donner-Keul / an
dieser unser Stadt-Kirchen-Thor an-
und eingeschlagen worden. Dessen al-
lem ungeachtet / erhielte Er Aulber
eine solche hertzliche Liebe bey seinen
Zuhörern vor sich / und ein so grosses
Vertrauen gegen GOtt / daß nach-
deme Er Aulber dennoch nicht unan-
gefochten geblieben / sondern so gar
auch

auch vor das zu Eßlingen dazumahlen subsistirende Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Regiment und Cammer-Gericht / seiner Lehre und Glaubens halber Rechenschafft zu geben / den 13. Decembris besagten 1524. Jahrs citirt und abgefordert worden; Gestalten dann die formalia der noch vorhandenen Citation (die wür nicht anderist dann nach dem Cammergerichtl. Stylo, & modo der Cammer-gerichtlichen Botten Ordnüng; wie solche Dn. Rhoding. in Pandect. Cameralib. Lib. IV. Tit. XIII. §. 15. beschreibet / vor gantz authentisch / und statt des Originals selbsten halten können /) von Wort zu Wort also lauten:

WJr Karl der Fünffte von GOttes Gnaden / Erwelter Römischer Kayser / zu allen zeyten merer des Reichs / In Germanien / zu Hyspanien / baider Sicilien Jerusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien 2c. Konig / Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Graw zu Habspurg / Flandern vnnd Tyrol / 2c. Empieten den Erbarn vnnsern lieben Andechtigen

dechtigen vnnd des Reichs getrewen Matheusen Alber Prediger in der Pfarr/ vnnd Conraden Etlinger/ Prouisor beyden von Reutlingen/ vnser gnad: Erbarer liebenn Andachtiger vnnd getrewer/ vnserm Kayserlichenn Regiment Im Hailigen Reich/ hat der Ersam Gelert 2c. Fiscal mit clag fürbracht/ wie das Ine/ durch offenbaren leumbden vnnd Landtgeschrey/ zu mehrn malen glaublichen angelangt/ das Ir des Luthers verdambte newe lere angenomen haben/ die offentlich zu Reutlingen predigen/ beschirmen vnnd der anhangen/ damit vil frome Christenliche Menschen / von dem das so lang zeit bißhero in Christenlicher Kirchen loblich geübt/ gebraucht/ für gut beschlossen vnd gehalten/ abgewendet / vnnd sie sollicher verdampter newer lere anhenger/zufaller vnnd beschirmer zu sein vberredt vnnd verursacht. Darauff dan daselbst zu Reutlingen vnnd andern Orten nit allein ergernuß vnnd verachtung oben angezaigter Christlicher Kirchen loblichen ordnung vnnd satzungen / sundern auch Empörungen Auffrur vnnd Zerrüttung guter pollicey entstanden/

den / vnnd noch weither vnnd beschwerlicher zu besorgen sey. Alles wider derselben Christenlichen Kirchen des Hailigen Reichs Ordnungen / Satzungen / vnnd wider Weylandt Bebstlicher Hailigkait Leonis des zehenden Bulle / Auch vnser Kayserlich Edict vormals zu Worms außgangen / Welches Ime als Fiscal / ampts halber also vnueruolgt zuzusehen nit gepurn wöl / vnd deßhalb vns nachuolgendt ladung gegen euch zu erkhennen emßigklich angeruffen vnd gepetten Wann nu Ihme darauff sollich Ladung wider Euch erkannt ist. Darumb so heischen vnnd laden wir Euch baide sampt vnnd besunder vonn Romischer Kayserlicher macht hiemit vnnd wollen / das Ir auff den fünffzehenden tag den nechsten nach dem Euch diser vnser Kayserlicher Brieff geantwurt oder verkundet wirdet; der wir euch fünff für den ersten / fünff für den andern / vnnd fünff für den dritten vnnd lezsten tag setzen vnd benennen peremptorie, an berürten vnserm Regiment erscheinet dem genanten Fiscal auff etlich Artigkel / die er euch obangezaigter / sachen halper fürwerffen wirdt / die Warheit zu bekhennen vnnd zu sagen / vnnd weither beschaidts darumb zu erwarten /

Wann

Wann Ir komet vnnd erscheinet alsdann also oder nit / so wirdet nicht desto minder hierinn gehandelt unnd procedirt wie sich das gepürt / Wir geben euch auch hiemit von obberürter Kayserlicher macht / zu / bey / vnd von solcher Handlung biß wider an ewer geware / vnser vnnd des Reichs strack frey sicherhait vnnd gleit / Darnach wisset euch zu richten. Geben in vnser vnd des Reichs Stat Eßlingen am dreyzehenden Tag des Monats Nouembris / nach Christi gepurt fünffzehen hundert vnnd im vier vnd zwantzigsten. vnnser Reiche / des Römischen im fünfften / vnnd der andern aller im Neundten Jarn.

W. G. Z. Monfort Verweser
Kays. Stathalter Ampts.

Friderich Pfaltzgraff rc.

Ad Mandatum Domini
Imperatoris in Consilio
Imperiali.

Hat Ihne der Magistrat allhier / mit 50. bewöhrten Burgern / biß an das Zoll-Hauß und der Stadt-Thore zu Eßlingen convoyren lassen:

Als

Als Er nun daselbsten auf 68. Articulos, die seine Widersacher aus seinen Predigten heimlich auffgefangen gehabt/ in einem dreytägigen erstandenen scharffen Examine gantz ohnverzagt sich verantwortet/und alle frey/ offenhertzig und ohne Anstand bejahet/ selbige auch von denen / wider Jhne auffgestellten Catholischen Pfaffen/ aus Heil. Göttlicher Schrifft nicht widerleget werden können: wird er endlichen fälschlichen angeklagt/ als ob er von der Jungfrau Maria / der Heil. Mutter GOttes gar lästerlich geredet/ und Sie gantz verächtlich eine Lohn-Wäscherin geheissen/ deßgleichen alle Heiligen verspottet hätte: Welches er aber mit solcher Parrhesia standund warhafftigst widersprochen und abgelaugnet / daß dardurch einer der vornehmsten Catholicken dergestalt gewonnen worden/ daß er Jhne selbsten zu entschuldigen angefangen/ mit Vermelden: Er hat ja bekannt/ und vor uns/ alle vorgehaltene Anklags-Puncten/ aus GOttes Wort ohngescheut defendirt/ und vertheidigt/ dahero

halte

halte ich dafür / Er müsse der letzsteren Beschuldigung halb / nichts übels begangen haben ; Und da Er der übrigen Articuln frey gesprochen / werden muß / wird diese letzstere Beschuldigung allein / Jhme den Kopff nicht nehmen; dann wie solte er wegen dieses einigen sich weigern / da er all anders frey und offentlich bekannt hat; Dahero wurde Er von einem andern befragt : Ob und was dann für ein Unterschied zwischen Christi und des Papsts Ablaß-Brieffen zu machen oder zu beobachten wäre ? Deme Er gantz frey geantwortet: Papæ indulgentiæ purgant crumenas, Remissio Christi verò malam Conscientiam; Des Papsts Ablaß putzet und fegt die Seckel / Christi Ablaß aber reiniget das böse Gewissen. Worüber dann der gantze Hoch-ansehnliche Consessus nicht allein zum Lachen / sondern so weit bewogen worden / daß Sie Jhn gelobet ; Er habe sich wohl verantwortet / womit er also wieder im Frieden anheim kehren solle ; Als Er nun zugleich hinweg / und von dem Rath-

Hauß

Hauß herunter gieng / stund alles Volck versammlet / umb zu sehen / ob und wie Er werde zum Tod verdammet und exequiret werden? haben dahero Ihne selbsten / als ohnbekannt gefragt / ob der Pfarrer Aulber bald werde zu der Richtstatt geführet und abgethan werden? Der ihnen dann mit Ja geantwortet / die Sache seye verlohren / und die Sententz gefällt / er werde bald zur Richtstatt gebracht werden: Auff solche Weise er also gantz ohnverletzt mitten durch-und davon-zu seinen lieben Zuhörern und Reiß-Gefährden / welche so lange vor dem Thor zu Eßlingen / seiner mit Schmertzen erwartet gehabt / mithin also gantz freudig und frohlockend / wiederum nacher Reuttlingen zurück gekommen. Der seiner anvertrauten Kirchen mit solchem Ernst / Sorgfalt und Eyfer ohnverdrossen / so Tags als Nachts also abgewartet / daß als nun / kurtz nach diesem verlauff / geschehen / da auch die Widertäuffer heimlich in diese unsere liebe Vatter-Statt einnistelen und heimliche Nächtliche Zusammenkünfften an-

stellen

stellen wollen / Er sich so gar auch heim-
lich unter sie eingeschlichen / und ihre
Leichtfertigkeiten gründlich erforschet /
und ausgelistet / darauff seine Geistli-
che Herrn Amts-Brüder / von allem
getreulichst berichtet / und mit diesen
so ernstlich und eyfrig wider die schlem-
me Sectirer und Roten-Geister ab der
Cantzel gedonnert / und geeyfert / daß
sie ihres unrechten selbsten im Gewissen
überzeugt und erschröckt / von selbsten
sich wieder aus den Augen und unsicht-
bar gemachet ; Und solcher gestalten
bliebe unser liebe Vatter-Stadt in ih-
rer einmal so wohl gefaßten Reforma-
tions-Meynung nicht nur so beständig
und ohnabgeschröckt / daß Sie auch ih-
rem lieben Herrn Pfarrern Aulbern / ob
er zwar alle Augenblick eines unglück-
lichen Uberfalls besorgt - alle beständi-
ge Hülffe und Beystand versprach / Er
hingegen aber auch alle Tag / hertz-
hafft- und getroster des Papsts falsche
Lehre entdeckte / und dieses mit einem
so starcken Vertrauen zu GOtt / und
der gerechten Sach / daß er auch kein
Bedencken getragen in Anno 1524. sich
mit Clara Beyerin in Ehlichen Stand
einzu-

einzulassen / mit welcher Er / in die 46. Jahr gar liebreich / ge- und 70. Kinder / Enckel und Ur-Enckel erlebet hat; Von deren gesegneten Descendenz zu dato noch zu Tübingen / des Hoch-vortrefflichen Theologi, Herrn Doctoris und Professoris Pfaffen Frau Eheliebstin / und in der benachbarten Hochfürstl. Würtembergischen Amts-Stadt Kirchheimb / der Evangelisch Lutherischen Kirchen zu Preßburg in Ungarn / etlich Jährig-gewesener Ober-Pfarrer und Decanus, und jetzmahliger Special-Superintendens und Stadt Pfarrer in ersagtem Kirchheimb / noch im Leben und Seegen des Höchsten floriren; Wie dann auch dieser ihr Voreltlicher Stamm-Vatter unser Hochtheurer Aulberus, unter allen obigen Lebens-gefährlichen Anfechtungen durch seinen stattlich erwiesenen Geist und Standhafftigkeit / bey denen damahligen vortrefflichst-berühmten Theologis, sonderlich bey dem Herrn Luthero, dem Philippo

Melanchtone, Brentio und andern in ein solches hohes Ansehen gekommen/ daß Sie selbsten / mit Jhme / über die allerwichtigste geistliche Controversien/ ihre führende Meynungen conferirt / und viele considerable Brieffe gewechselt/ welche noch dato so wohlen von Luthero, als denen andern / zur Zeit dieser Reformation allerberühmtesten Theologis in Originali vorgezeigt werden können. Und dahero allhier / nach ihrer Ordnung / vollkommen recensiret werden sollen: Wie dann/
1525. und da / in dem Anno 1525. entstandenem Bauren-Krieg / mehr dann tausend derer Rebellischen Bauren / unserer / damahlen in die Geist- und weltliche Acht und Aber-Acht erkläret gewester lieber Vatter-Stadt / willens dieselbe auch auf ihre seiten / und zum Auffstand wider ihre ordentliche Obrigkeit zu bringen / sich heran genahet / diesen rebellischen Abgesandten / ersagter Aulberus mit solcher Hertzhafftigkeit entgegen gegangen / und geantwortet: Es wolle die Freyheit des Evan-

Evangelii nicht mit Gewalt noch Waffen erstritten werden / sondern sie bestehe in einer hertzlichen Freude / Friede und Gedult des werthen Heil. Geistes; Und lasse also auch der Obrigkeit Ehre und Gehorsam vollkommen und ohngekränckt; womit dann auch / ohngeachtet hernachmahlen gedachter Bauren-Krieg noch viel hefftiger entbrannt / also gar / daß nach der folgenden Anlage / die in der Nachbarschafft entstandene Motus zu dämpffen / von des Schwäbischen Bunds Haupt-Leuten und Räthen zu Ulm sub dato am Heiligen Palm-Tag 1525. allhiesiger Magistratus zur Hülffe und Beystand angemahnet worden /

Röm. Kays. vnd Hispanischer Kün. Majest. Churfürsten / Fürsten / vnd anndrer Stennd des Bundts zu Swaben / Bottschafften / Haubtlewtt vnd Räte yetz zu Vlm versamellt /

Unsern günstlichen gruß / früntlich vnd willig dienst zuuor / Ersamen vnd Weysen / besonnder lieben / vnd guten

 fründt.

fründt. Wir sein von Fürstlicher Durch⸗leuchtigkeit Statthalter und Regenten / des Fürstenthums Würtenberg bericht / Wie sich etlich Bawrn zu Pfullingen / sameln vnd zusamē loffen / vnd sy denselben zu begegnen / in fürnemen / ꝛc. mit bitt / dieweil Jr den Sachen am gelegensten seyen / bey Euch anzuhalten / vnd zu uerfügen / So Sy Euch / vmb herberg der geraysigen / vnd zu fuß ansuchen / Euch desselben nit zuwidern ꝛc.

Demnach / vnd dieweil Jr nu Jnen / in solchem Jrem fürnemen wol erschüßlich seyn mögen. So ist an Euch vnnser ersuchen / günstlich vnd früntlich beger / das Jr / so bemelte Statthallter vnd Regenten geraysig vnd zu fuß / zu Euch ordnen würden / dieselben yederzeitt einlassen / vnd vmb Jren Pfennig lifferung wie sich gebürtt mittailen / Auch solchen Sachen desto stattlicher zu begegnen / Euer hillff vnd fürderung / auch darzu thun / vnd Euch hierynnen als getrew Bundts⸗Verwanndten / wie Jr in crafft der Aynung schuldig seydt / vnd vnns nit zweifellt / für Euch selbs genaigt sein werden / erzaigen / Wollen wir vmb Euch / zusambt der billichait günnstlich vnd früntlich beschulden vnd ver⸗

dienen

dienen / Datum am Hailigen Palm-Tag Anno ꝛc. 25to

Den Ersamen vnd weysen / Vnnsern besonndern lieben / vnd gutten Fründen / Burgermaister vnd Rate der Statt

Rewttlingen /

jedannoch unser lieber Seel. Aulberus seine sammtliche Zuhörer nicht nur / sondern auch viele andere in dem Gehorsam und Ruhe erhalten ; Immittelst ruhete aber auch der Prælat zu Königs-Bronn nicht / auf alle Weiß und Wege seinen Catholischen Gottes-dienst und Lateinische Aempter wider in unsere Kirchen einzuführen ; Dahero als Er Prælat der allhiesigen Kirchen halber ein und anders vorgestellet / wie solches aus seinem Schreiben des mehrern zu ersehen /

Fürsichtigen Ersamen vnd Weysen lieben Hern vnd Freundt / Ewr Weißheit thyen wir freüntlichs vleys güetlich bitten / vnsre Ernstlich vnd nottürfftig anpringen guter maynung zuuernemen : Günstig lieb Hern / dieweil E. W. wissend ist / das vnsers Gotzhws Pfarr in Ewr Statt in

 kurtz /

kurtz / zu mercklichem grossem Abfall komen / dergestalt / das wir soliche wider vnd vber die stifftung / auch altem / langem geprauch vnd herkomen nach / allein mit grossem vnd besondern beschwerden / die vns dann täglichs zuuerderben raichend / bißher beschwerlich vnderhalten haben / darauff aller sachen zu gutt in kurtz an die obberürt / E. W. durch vnsere Schürm-Herrn / aynem Ersamen Ratt zu Vlm zc. vier pfründen / der obgedachten vnser Pfarr einzuleiben güttlich anlangen lassen / das aber von / E. W. wie wol wir vns solchs nit versehen / abgeschlagen worden / zc.

Wie dem allem / dieweil vns dann / vss viel vrsachen / soliche Bürde vnd beschwerden / also lenger allain zutragen ye nit möglich vnd tregentlich sein will / vnd wir doch vrbittig vnd willig sein / als Lehenherrn Ewch wie sich gepürt zu versehen / vber vnd wider das E. W. ainich Hilff vermaint darzu zu thun / schuldig zu sein zc.

Demnach vnd dieweyl dann der vilbemelten Pfarr also mercklich vnd groß abgelauffen ist / vnd gantz khain eintrag mit nichte hatt / dann des wir beschwerlich vnd wider alt herkomen darstrecken.

So ist ye pillich das in den beschwerden /

So

So die Pfarr oder Vicarien bißhero getragen haben / dargegen auch gepürlich vnd tregenlich Mittel vnd Weg fürgenomen werden / vnd der notturfft halbn einsehen beschehe / darmit wir fürter nach gelegenhait der Lewff solchs auch erleiden vnd gedulden mögen / wie dann dieselb E. W. als die sonder verstendige selbs wol zu ermessn haben.

Vnd namlich das fürterhin allain zwen Helffer wern / vnd der dritt diser Zeitt geurlaubt / bis die sachen in andre weg gewendt würden /

Am andern / das des geweicht vff den Hayligen Ostertag / auch diser weil zu geben vnderlassn wired /

Zum dritten / Sanct Johanns Segen des Weins zu Weyhennechten / auch gewegert vnd vffgehebt /

Dergleichen ettliche Namhafftige Mall vnd gastung / so im Jar offt durch ein Vicari gehalten werden / vnderwege bleiben / vnd andere artickel / so herjnn von lengin wegen nit gemelt / abzuthon ꝛc. Die dann der Pfarr auch ze Hilff vnd gutem fürstandt erschiessen mögen /

Darauff sonder lieb Hern vnd Frewndt / Ist vnser fleißig Bitt / nochmals wie oben

 gemelt /

gemelt / die sachen wol haben zu erwegen / dann ist aines recht / so ist ye das ander auch pillich / wöllt vns also als Ewre Mitbürgere in solchen anliegenden beschwerlichen sachen / vss schuldiger Pflicht / trewlich bedencken / vnd vns solchs uss bezwingter nott nit abschlagen / dann es nach gelegenhait der sach zimlich vnd gepürlich fürschleg vnd Mittel / die wol zu erleyden / vnd zu bewilligen onnachtailig / on schaden bestehen mögen / Wöllend euch also guttwillig vnd freüntlich beweysen / wie wir vngezweiffelt seyen / Begern wir gegen Gott vnd sunst vmb E. dickbemeldte W. frewndtlich vnd vleyßlich zuverdienen / Gunstiger antwortt Bittend

Melchior Abbte vnd Convent
zu Konngspronnen.

wie man nun ex parte Magistratus dergestalten dagegen sich erkläret / daß am Tage Vincentii 1525. Er Herr Prælat selbsten / allen Falls bey einer gütlichen Unterhandlung zu erscheinen versprochen / laut Schreiben:

UNnser Gebett vnd sunder Freundtlich willig Dienst zuuor: fürsichtigen Ersamen

vnd

vnd weysen lieben Hern vnd frewndt/ Ewr Weißheit Jüngst Schreiben vnser Pfarr dero guottlich Handlung halben zue pfleggen 2c. Haben wir sunders gunstlichs Inhalts vernomen / vnd thien darauff derselbiggen freintlicher mainung zuvernemen. Das wir selbst oder ander von vnsert weggen/ So es imer vns oder denselbiggen mocht geleggen sein/Zue derselbiggen E. W. zuuerfüggen / vnd dero sachen halben/ ferner wie sich gepürt güettlich vnd frewndtlich Vnter-Rede zu halten. Haben Wir E. W. vnser lieb Hern vnd Frewnden im besten/ den wir für ander zue wilfarn in disen sachen/ lautt vnsres voriggen Erpietens willig vnd geneygt erzeiggend / nit verhalten wollen. Datum Konigspronen Montags nach Vicentii Anno 2c. 25.

Melchior Apte und Convent
zue Königspronen.

Denn Fürsichtigen Ersamen vnd Weysen Hern Burgermaister vnd Ratthe zue Reuttlinggen / Vnsern Sunndern lieben Hern vnd Frewnden.

Also hat er sich auch als ein Mitburger hierauf einiger massen dienstlich bezogen / und von allhiesigem Magistratu Hülffe und Assistenz, wider die

einvermeldte Priester begehret / laut vollkommenen Brieffs:

Unnser Gebett vnd was wir Liebs vnd guotz vermöggen zuuor Fürsichtigen / Ersamen / vnd weissen lieben Hern / vnd frewndt / nach dem vnd wir in kurtz, uerruckter weil ein vertragg mit vnsern Vicari vnd Helffern in E. W. Statt / Reuttlingen dergestalt gemacht / nach lautt Brieff vnd Sigel / das dieselbigen solten in nächst uerganger Fronfasten sich vsserhalp vnser Behawssung vnd lifferrung gethan / vnd anderwaydt vnterhalten hapen. Dargeggen Innen / von vns ein Erlich zimlich vnd gepürlich geldt versprochen vnd zu gesagt worden / hetten wir vns demselbigen zu gleben gleichwol versehen / dieweil wir aber mitler weil durch obgemelten vnsern Vicari schrifftlich vnd bittlich ersuocht / den gedachten / sampt den Helffern biß Georgitag in vnser Behausung vnd Lifferung zue halten / vrsach halben / das Sie sich vnder den willen / mit vnterschleff der Behawsung vnd ander sachen dester stattlicher fürsehen mochten / 2c. Hapen wir obgenanten / im besten lautt Irs bitts / Wiewol mit vnsern sundern nachtail vnd grosem schaden guottwilliklich biß auff Georgi Jetz willfart vnd zugelassen / So aber dise Zeit vor auggen / wollen Sie

lautt

lautt des Vertrags auff vnser ansinnen/ noch nit ausziehen/ das vns vß vil ursachen beschwerlich vnd gantz nit versehen hetten/ zc. So wir dhan E. W. mit Mitburgerschafft wie ander Burger verwandt/ thun wir dieselbiggen/ als Burger/ Ernstlich vnd vleißlich anruoffen vnd bitten/ fürderlich mit gedachten Briestern zuverschaffen/ das die wollen der billichait nach den angenomen Vertrag geleben vnd nachkomen/ zc. vnd darmit aber E. W. grundtlich vnderricht werde/ was vns zu disen sachen bewegge/ vnd verursach/ so werden wir warlich bericht/ das Sie sich an Erlichen vnd gepůrlichen Essen und Trincken/ nit ersåttigen lassen/ wollen sunder vberflißiklich vnd gantz vnmeßigklich halten thyen/ das vns dhan lenger zu gedulden gantz vntreggenlich sein will/ den wir selbs der billichait nach Jnen vngern mangel geprůch lassen wolten/ vnd ob E. W. für fruchtbar und guett ansehen würde/ die noch lenger in vnser liffrung zu hapen/ biß wir selbs oder ander von vnsert weggen mochten der Jetzingen Schwebenden Sorcklichen Låuff halper zu E. W. komen/ vnd weiter der notturfft nach mit denselbiggen zu vnderreden/ So stett doch abermals an E. W. vnser gantz Ernstlich vnd vleißig bitt/ Sie wolle doch vnuerzoggen-

genlich mit vil genanten Briestern / von vnsert weggen/als Ewre mitburger/ wie sich dhan dieselbigg geggen vns schuldig erkent/ Ernstlich vnd gepürlich einsehen hapen / sich mit Essen vnd trincken/ ander gestalt/ dhan/ bißherr beschehen / zue halten/ vnd nit also nach Irem aygen willen vnd gefallen unbequemliche mittel vnd mas zue leben. Damit wir das auch gedulden vnd erleyden moggen/ dann wir E. W. als/ die Verstendigen des Erbarn vnd Erlichen gemüths erkennen / das Sie dem vberflus vnd mißgepreuchen / nicht holdt sunder veindte; Wolle sich E. W. vnserm hohen vnd guetten vertrawen nach / vß schuldiger pflicht guetwillig beweissen / als wir nit zweiffeln / Stett vns vmb dieselb vnser sunder lieb Hern vnd Frewndt geggen GOtt / vnd sunst vleyßiklich zuuerdienen / Günstiger antwort bittend/ Datum Königsproñ Dienstags nach dem Hailigen Ostertag / Anno ꝛc. 25.

Melchior Apte und Convent
zue Königspronnen.

Denn Fürsichtigen Ersamen vnd Weysen Hern Burgermeister vnd Rathe/ zue Reuttlingen / vnsern Sundern lieben Hern vnd Frewnden.

Ob

Ob Er nun zwar ein und andere geringe Ursachen in erst-erwehnter seiner Klage/ nicht zwar wider unsern liebsten Herrn Aulberum Seel. sondern andere angeregte Priester eingeführet; so ergibt sich doch/ daß diese die eigentliche Haupt-Sache nicht/ sondern eine gantz andere und diese müsse gewesen seyn/ wovon er bald hierauf/ und zwar des Montags nach Allerheiligen Anno 1526. an unsern lieben Herrn Matthæum Aulbern 1526.
selbsten/ als damahligen allhiesigen Prædicanten/ mithin auch unsern Burgermeister und Rath/ Krafft eines offenen Patents/ dieses folgenden Tenors geschrieben:

DEnn wirdigen Wolgelerten/ fürsichtigen Ersamen vnnd Weysen Hern Matheus Alber Predicannt/ Burgermaister vnnd Ratt der Statt Rewtlingen/ Empeut Ich Melchior Apte des Gotzhuwß Konygspronnen/ als rechter Patron vnnd Lehenher/ Mein gepet gegen GOtt vnnd was Ich jnn Zeit libs vnnd guts vermagge zuvor sunder günstigen freundtlichen lieben Heren vnnd guten freundt: nachdem vnnd die Cristenlichen alten ordnungen vnnd satzung in E. W. statt newlichs jn der Pfar-

Pfar⸗kiercken vnnd Barfusser Closter ge⸗
nant / gar vnnd gantz nyder getruckt vnnd
zuruckhgeschlagen / daruß dann jnn hocher
Warhait derselbigen vnnd gemainer statt
gegen mengelichen vnnd sunderlich Kays.
Majest. vnnsers allergnedigisten Hern /
auch andern Churfürsten Fürsten vnnd
Stenden des Hailligen Reychs zu Sonn⸗
derm vnnd hochem Verwiß / auch
künftigen vnnd mercklichen schaden
vnnd nachtail alles zu besorgen /
raychen vnnd diennen möcht / des mir dan
sonnderlich schmertzlich vnnd von gemainer
statt billich als oberster Pfarrer
trewlich laid wer / vnnd darmit sollichs
nachgehends so uil jmer moglich verhiet /
auch gemayner Stat gegen Got vnnd
Kays. Majest. auch anndern loblichen
Stenden des Reichs zu sonnderm fürstand
nutz / hochem lob / Eer / Wolfart vnnd
Guten sunderlich vnnd gegen mengklich
vilfaltigklich erschiessen vnnd diennen wer⸗
de: So bit Jch euch sampt vnnd sonnders
vleis / ganntz Ernnstlich vnnd günstlich /
Jr wolt uß obangezeigten vrsachen hinfüro
alle tag (doch dem Gotswort) vñn dessel⸗
bigen verkündung wie bißherr beschehen
nach vermogge ewer fürgenomen ordnung
jn alweg hindan gesetzt / vnnd vorbehal⸗
ten demselbigen gemeß zuhalten / wie dan
ain jeder des gegen Got vnnd Kays. Maj.

nach

nach Vermig vnnd Abschids des nechst-gehalten Reichstag / bis uf weitter Decleracion wissen zuuerantwurten / das dann zu demselbigen alle tag jn der Pfarkirchen vnnd by den Barfussern jn jrer kirchen ain latinnisch ampt zu singen bewilligt vnnd zugelassen werde / auch den Ordens-Personnen zu den Barfussern alle sonteglich tag lassen allein die Epistel vnnd das Euangelium nach lut des texts on weitter (zuthon) wie dann zu Vlm vnnd anderschwa auch beschicht zuuerkündigen gutlich bewilligen / vngezweiffelliger hofnung / so ewer gunst vnd W. nu jn disen sachen durch bit also wilfart / das dan on alles fellen sollicher ewer W. vnnd gemainer Statt zu Sonnderm hochem Lob / Ere vnnd gutenn raichen als jr die sonderuerstenndigen hochlich selbs zuermessen hapt volgen werde / vnnd vngezweifenlich gegen Kays. Majest. vnnsers allergnedigisten Hern jn sonndern gnaden haben zu erkennen / Sollichs gegen E. W. gnedigclich unvergessen / vnnd gegen andern Stenden auch mengclich / Euch loplich nutzlich vnnd erlich sein wirt / vnnd wiewol jch mich als der Ewer Würdt vnnd Weißhait auch gemainer Stat sunder nutz / wolfart vnnd Ere für annder geren sehe / vnnd alles dann by hechster

War-

Warhait euch zu gut vß ainem getrewen rechten freundlichen vnnd gutten grundt beschicht/ mich hierjnn abschlag nit getrost/ noch dan so bit ich E. E. W. vmb fürderliche freundtliche vnnd onabschlagege Antwurt. stehet mir umb dieselb E. W. nun sonder lieb Hern vnnd freundt jn allem gutem zubeschulden vnnd zuuerdiennen willig vnnd genaigt erfunden zu werden. Datum Montag nach Allerhailgen tag / Anno rc. jm Sechs und zwainzigisten Jare.

(L.S.)

Dahingegen aber hat hierauff allhiesiger Magistrat informalibus geantwortet:

Unser willig vnnd freuntlich Dienst seyen E. Er. in allzeit vngesparts vleis zuvor / E. E. jüngst an vnns vnnd vnnsern Predicanten vßgangen Schreiben mit freuntlicher doch Ernstlicher ermanung / sampt angeheffter Bitt und beger / haben wir alles mit gutwillikeit verlesen / vnnd jnnhalt muglichs vleiß der notturfft nach erwegen / Weren by rechter warheit E. Er. in allen Weltlichen vnnd zeitlichen muglichen Dingen vnnd begerungen / wa

die

die als dem Rechten vnnd aller billigkeit gemeß an vnns langete mit getruwer gutwillikeit vnd naigung / dieweil wir doch allein zu wollfart fromen vnnd nutz vnnserer Statt / vnnd darin zu handhabung schutz schirm / Frid Ainigkeit / auch zeitlichs Rechten / als Obern von GOtt vnnd Weltlicher erwelung verordnet vnnd gesetzt / gentzlich zu willfaren gar geneigt / Wie sy auch E. Er. in sollichenn Weltlichen vnnd Zeitlichen fellen / zu vnns allein / alles guts vnnd freuntlicher gutwillikeit eigentlich haben zuuersehen vnnd vollkommenlich zuuertrösten / **Dieweil aber wir in obbemeltem / E. Er. an vnns vnnd vnnsern Predicanten vßgangen schreiben / verleipt bitt vnnd beger / nit Weltlich nit Zeitlich / nit zergengklich sein / Auch nit den Leib / nit das Gut / noch das Ihenig / so in vnnser / als benanter Statt Weltlicher Oberkeit / Will / meg / vnnd macht steet; Sonnder allein das Ewig vnnd Immerwerig Wort Gots / Auch vnnser Sel selikeit / vnnd Cristenliche gewissne offenntlich antrifft vnnd belangt. Vnnd aber wir biß anher vnnsern Prediger allein / kheiner anndern / sonn-**

der dergestalt vnnd meinung / daß er das pur hell vnnd luter Wort GOttes verkunden vnnd predigen soll vffgenomen / vnnd Jme darby sollichen bescheid geben haben / daß er aller Oberkeit / auch andern so jnen in seinem predigen vnnd lernen / der Vnwarheit oder das er der Gottlichen schrifft zewidder ainigen alten brauch abthun vnd Nuwerung furneme / doch allein mit Göttlicher schrifft zestraffen vnnd zu vberweisen sich anmaßte oder vnndersteen wurd / Cristenlich vnnd mit aller bescheidenheit / red / anntwurt vnnd seiner verkhundter vnnd gethauner Lere vnnd furgenomener Ordnung / allein vß dem Wort GOttes / vnnd lutteren Euangelio verstendigen anzeig vnnd genugsamen vnnderricht / sonder alle weigerung geben woll vnnd solle: Wie er dann auch in kurtzen Jaren her / zu villmal sich gegen hochster und auch annderer treffenlicher Oberkeit im Heilligen Reich / aller artickel / so onchristenlich vnnd dem Heiligen Euangelio zewidder / vnnd

vnnd durch Inen geprediget sein/ beschuldigt / notturfftenklich verantwurt / vnnd aller seiner Ler / deßhalben er gefragt / claren Verstand vß dem Göttlichen Wort hat anzeigen müssen : Derenthalben Wir jnen jetzundt E. Er. vff gethaun schrifftlich vnnd ganntz freundtlich bitt vnd beger/ dieweil dasselbig/ wie oben bemelt allein/ aller vnnser Selikeit betrifft/ vß Göttlichem Wort clar vnnd verstenndig ze añtwurten / auch anzuhalten verursacht / wie dann E. Er. uß hiebyligender des Predigers Schrifft erkennen vnnd vernemen werden. Hieruff E. Er. gantz freuntlich bittende / sollich vnnsers Predigers byligendt anntwurt mit Cristenlichem gemut zu verlesen vnnd aigentlich zu besichtigen/ vnnd dasselbig / dieweil wir sy vß dem claren Euangelio gestellt vnd gezogenn sein wissen / vß Cristenlicher pflicht vnnd Liebe fur genugsam anntwurt vff E. Er. schreiben anzunemen. Deß begeren vnd wollen vmb E. Er. wir mit vngesparten muglichen Diensten / jn allweg zuuerschulden / gantz geflissen vnd geneigt zu sein. Datum.

So wenig nun mehr-belobt unser in GOtt seelige Reformator Aulberus, durch bißher erzehlte ihn vielerley wege tentirte Drohungs- oder Zwangsmittel / auff einige irrige Weg sich ein- noch viel weniger hat derselbe durch Schmeicheley von dem hellen Liecht der Wahrheit / auff eigensinnige Meynung sich ableiten lassen: Dañenhero / ob zwar Ihne Ulricus Zvvinglius, der Schweitzer Reformator, allschon in Anno 1524. über der Controversia von dem Sacrament des Heil. Abendmahls / da er die Heilige Einsatzungs-Worte Christi: das ist mein Leib / das ist mein Blut / erkläret / das bedeutet meinen Leib / das bedeutet mein Blut / Und diese seine Meynung in Brieffen zu allererst eröffnet / Ihne zwar / suspecto omine, gleichsamb auf den Ayd und Gewissen / daß Er Aulberus diese seine Meinung niemanden / als dem in sincera fide eröffnen / Ihne also gleichsam in das Netz einflechten wollen; hat Er sich als in den

Schrifften Lutheri nicht nur best bele-
sen/ sondern zugleich auch derer eigent-
lichen Verstandes bestens kundig/ so
klüglich auszuhalffteren und die Sach
zu offenbahren gewußt/ daß also hie-
von der in GOtt seelige Lutherus ge-
legenheit genommen/ den 4. Januarii
1526. an allhiesige sammtliche Christ- 1526.
liche Gemeind/ und unsern Aulberum
derentwegen weitläuffig zu schreiben;
Wie Er dann gleich anfänglich in sel-
bigem Brieff/ den Er an unsern lieben
Herrn Pfarrer Aulber Lateinisch ge-
schrieben/ sich sehr erfreuet/ daß man
Ihme / durch einige von hier Abge-
„ordnete/ von unserer Kirchen Zustand
„Nachricht gegeben / den Er also von
„aller geistlichen Schalckheit ohnverletzt
„und unbefleckt erkannt und gerühmet
„hat / daß man gar selten dergleichen
„von andern Kirchen und Gemeinden
„höre / Indeme er sonst allenthalben
„Secten und des Satans Gewalt und
„Boßheiten/ von recht und lincker Sei-
„ten sehen und leyden mußte. Wie Er
„dann auch allhiesige Kirchen-Gebräu-
„che und geänderte Ceremonien sehr ge-

 lobet/

"lobet / daß Er auch unsern lieben Aul=
"berum verwahrnet / obschon von Ihme
"Luthero / auch diese Ceremonien geän=
"dert / und umb anderer willen selbige
"auch getruckt worden seyen / jedoch die
"Unserige weiters ohngeändert gelassen
"werden / und also seinem Exempel man
"gar nicht nachfolgen / sondern bey de=
"nen Unserigen vollkommen verbleiben
"solten; Alles nach lauterem innhalt
"des selbstigen Schreibens / sub dato
"Wittembergæ quarta Jan. 1526.

GRatiam & Pacem, Redeunt ad vos, Fratres vestri charissimi, Mi Alberi. Utinam tam ædificentur ex nobis, quam grati & jucundi nobis fuerunt, non solùm ipsorum propria fide & pie-
" tate, verum & jucundissimo nuncio, quo nos
" valdè lætificaverunt, cum referrent statum Ec-
" clesiæ vestræ adhuc integrum & purum ab istis
" nequitiis spiritualibus. Raro enim talia audi-
" mus, sed undique Sectas, Vim, nequitias Sa-
" tanæ, à dextris & sinistris, cogimur & videre & pati. Dominus ipse, qui cœpit in Vobis opus suum, & hactenus tutatus est, conservet
" & perficiat usquè in diem suum, Amen. Cere-
" moniæ mutatæ apud vos placent. Mutavimus & nos, ac jam edimus, propter vicinos id flagi-
" tantes. Tu verò cave, ne denuò tuas mutes
" ad Exemplum nostrum, sed persevera, ut cœ-
" pisti, ne offendantur infirmiores, subitaneis &
" frequentibus innovationibus. Tantum vide, ne

te

te nimium oneres legendo, & assiduitate nimiâ fastidium auditoribus parias. Verum hoc docebit ipse usus & diligentia auditorum. Gratia DEi Tecum, Amen. Wittembergæ, Quarta Januarii 1526.

T. Martinus LutheR.

Inscriptio.

Viro DEi Mattheo Alberio, Evangelistæ Reutlingensis Ecclesiæ fidelissimo, suo in Christo fratri.

Daraufhin aber in seinem andern/ an die gantze allhiesige Christliche Gemeind / weitläuffiger abgelassenen Schreiben dieselbige animiret / wie sie GOtt dancken sollen / daß Er Sie mit so rechtschaffenen Predigern und Seelsorgern versorgt / die Sie aus denen vorigen Finsternussen zu seinem Wunderbahren Liecht geführet hatten: So dann theils über die Fürsten der Welt / den Teufel und seinen Anhang / und dessen wider die Evangelische Lehre verübter grosser Gewalthätigkeit / und der rebellirenden Bauren ohnverantwortenlichen Muthwillen sehr heftiglich geklaget/als welche unter dem Schein die

Christliche Lehre zu beförderen / vielmehrs derselben geschadet / und mit ungemeinen Schand-Flecken / den Rath der Reformation beschmützet hätten: Dabey Er auch gehoffet / obschon des Teuffels List wider die Bauren gelungen / noch dannoch selbiger / der gerechten Sache Fortgang nicht werde verhindern können / daß nicht selbige Ihre Ehre wieder erlangen und erhalten werde: Wie Er dann / in eben selbigen Brieff weiter hin auf den Schaden dieser innerlichen Zwistigkeit truckend / dreyerley Meynungen / welche der wahren wesentlichen Gegenwarth des Leibs und Blutes Christi entgegen gesetzet worden / verworffen / und derer weitläuffigere Außführung versprochen. Endlichen aber diesen unsern lieben Aulberum und seine Collegas, als getreue Seelsorger dahin angewiesen hat / daß Sie vor dergleichen neuen und gefährlichen Auslegungen / sich fürsichtiglich hüten / und auff denen Worten Christi vest / beständig und einfältiglich bleiben / selbigen inhæriren und folgen sollen; worzu

Er

Er Sie dann nochmalen hertzlich er-
"mahnet / (wiewohlen Er dieses zugleich
"Ihnen und uns zu einem beständigen
"Lob anhenckt) daß sie dessen sonder-
"lich nicht bedürfft / sondern daß
"Sie sehen / wie / Er Lutherus,
"mit ihnen in Christo / gleich = und
"wider obige Schwärm-Geister
"und Rotten eines Sinnes seye /
"mit dem weitern Zusatz: Dann der
"Euch ohne uns hat beruffen zu seinem
"Liecht / kann Euch auch wol ohne uns
"behüten / doch sollen die Glieder / ei-
"nes für das andere sorgen / und eines
"sich des andern freuen / oder betrüben /
und was dergleichen mehr / ꝛc. Wie
solches Schreiben selbsten / nach seinem
formlichen und vollkommenen Inhalt /
gegeben zu Wittenberg / Donnerstags
nach dem Neuen Jahrs-Tag 1526.
also lautet:

Gnad und Fride ynn Christo un-
serm HErrn und Heylande.

Es haben uns lieben Freunde ynn
Christo / Euere zu uns gesandten Brüder

 hertz-

hertzlich erfrewet mit der trostlichen Bott-
schafft/so sie unß bracht haben/ wie daß der
barmhertzige GOtt euch gnediglich begabt
" hat mit rechtschaffenē Predigern und
" Seelsorgern/ durch welche Er euch hat
" gefürt und noch teglich füret aus den vori-
" gen finsternissen / und wie St. Petrus
" sagt / auß unserer Vorfaren und elltern sa-
" tzungen und weyßen / ynn seyne warheyt
" und wunderbare liecht/ zu erkennen seynen
" Son und unsern Herrn Jesum Christum/
welcher uns nicht durch unser Werck odder
macht / wie wyr bißher gelernt und ge-
gleubt / sondern durch seyn eygen Blut/
hat von sünden und tod erlöset / und zum
leben und zur selickeit bracht / nach dem
ewigen Rad GOttes unsers Vaters/ dem
es also von ewickeit gefallen hat / uns zu
dieser Zeyt / seyne Barmhertzickeit/ on
unser verdienst thun odder gedencken/ lau-
ter aus gnaden/ den unwirdigen und viel
anders verdieneten / so reichlich zu schen-
cken / dem sey lob und danck / ehr und
preys ynn ewickeyt Amen. Wir beten
auch von Hertzen denselbigen unsern Va-
ter / das er euch sampt uns/ ynn solcher
angefangenen erkentnis/gnaden und lichts/
wolle gnedicklich erhalten / stercken und
mehren/ auch widder alle listige angriffe
der teüfflichen Boßheyt / ynn eynem auff-
richtigen / bestendigen synn und verstand
beschützen und beschyrmen / wie uns das

hoch

hoch von nötten ist. Denn euch ist on zweyffel wol bewust/ wie sich unser feynd der teuffel umb uns gelegt hat / wüetet und brüllet / wie eyn zorniger Lewe / und sucht / wie er uns verschlinge / und hat fürwar sich ynn diesem jar beweyset/ was für eyn mechtiger Herr er sey ynn der Welt / wo yhm GOtt verhenget / und
" das ynn zwey stucken : Erstlich mit ge-
" wallt / das er Kayßer / Fürsten und Her-
" ren widder uns treybt/ und zuletzt auch den
" armen pöffel zur auffrur erweckt hat/ un-
" ter dem namen des Evangeliy. Da siehet
" seyne teufflische und übermenschliche schalck-
" heyt / weyl er durch Bapst und Keyser
" seyne gewalt nicht möchte gnugsam üben /
" richt er den unglympff an / und that dem
" Evangelio die schande auff / das itzt dem
" Evangelio wird schuld gegeben / alle das
" übel / so durch und über den Baüren be-
" gangen ist / und müssen nu viel unschul-
" dige yhr Blut drüber vergiessen / das wollte er haben / das sucht er. Also leydet nu das Evangelion beyde trübsal und schmach auffs allerhöhest durch solche List des teuffels zugericht. Den lohn muß es nemen / für alle die gnade / die es uns bracht hat. Und wenn mans recht bekennen und sagen will / So haben die
" Herrn nicht/ die Baüren geschlagen / wie
" sie sich rhümen / sondern Wo sie nicht zu-
" vor durchs Evangelion weren für Gott ge-

schla-

"schlagen gewesen ; Fürsten und Herrn
"hetten sie wol ungedempff und ungeschla-
"schlagen gelassen. St. Paulus spricht:
Röm. 13. wer Gotts ordnung widder-
strebt / der wird straffe empfahen / disser
spruch schlug sie / der thetts gar und alles /
ehe denn keyn waffen odder wehre da war /
"noch mus das Evangelion hören / Es sey
"geschlagen / und habe solch übel angericht
"und verdient. wolan die lesterung hatt er
yhm mit der weyse zuwegen bracht / und
yhm ist gelungen. Aber es soll und wird
yhn doch nicht helffen / ob GOtt will / Es
soll seyne schalckeyt widder zu schanden /
und das Evangelion widder zu ehren werden.

" Das ander Stück seyner Boßheyt ist /
"das er uns mit Secten / rotten / Ketze-
"reyen und falschen Geystern angreyfft /
"sonderlich ynn den heyligen Sacramenten /
"der Tauffe und des Altars. Damit hat er
auch gewalltiglich eyngerissen / und thut
mehr schaden durch dis stuck / denn durchs
erste / das uns warlich wol zu wachen und
auffzusehen ist / denn er schlefft noch ruhet
nicht. Nü Wyr haben erlebt / das der
Geyst / der es zum ersten anfieng / zustoben und zuflogen ist. das niemand weys /
wo er blieben ist. Andere folgen demselbigen nu nach / die sollen auch nicht lange
bleyben / wie der erst Psalm sagt : Die
gottlosen bleyben nicht ym gericht / sondern

zustie-

zustieben wie staub vom Winde. Ich mey-
" ne die / so uns itzt wollen leren: Es sey
" ym Sacrament des alltars schlecht nnd
" eyttel brod und weyn / aber nicht der war-
" hafftige Leib und Blut Christi. Und hie
" sihe und greyffe doch den groben teuffel /
" wie unfürsichtig er handelt durch GOtts
" gewallt verhindert. Dise Secten hatt
" schon drey Köpffe / denn darynn komen
" sie ubereyns / daß ym Sacrament schlecht
" Brod und Weyn sey / Aber warumb und
" was grund / das so seyn müsse / sind sie gar
" uneyns. Der erste geyst und Kopff gab
" diesen grund / das das Tuto solle auf den
" sitzenden Christum und nicht auffs Brod
" deütten / wie yhr wisset / das D. Carl-
" stad hielt / und ich auch darwider geschrie-
" ben habe. Disen grund verwirfft der an-
" der Geyst und Kopff / gibt aber einen an-
" dern / nemlich / daß das wörtlen Est odder
" ist solle Significat odder deütten heyssen.
" wie der Zwinglius und Oecolampadius
" gäuckeln / und die Schrifft und Sprüche
" nerren und martern / das sünd und schan-
" de ist. Aber diesen grund verwirfft der
" dritte Geyst und Kopff / und will wedder
" Tuto noch Significat haben / sondern die
" wort umbkeren und also machen: Meyn
" Leyb für euch gegeben / ist das / vernemet /
" eyne geystliche speyse / wie ettliche umb
" euch sollen fürgeben / und noch bas mer
" an tag geben. Sihe so windet und ringet
sich

sich der auffgeblasene fleischliche Synn/ und sucht/ wie er unter GOtts wort nicht müsse bleyben. Aber was mag das für
" eyn Geist seyn/ der ynn eyner sachen/ so
" ungewiß und unter sich selbs so uneyns ist/
" so doch eyn jglicher Kopff diser dreyen
" schweret theur/ Er habe recht/ und ver-
" dampt den andern/ und will recht haben.
" **Solche Stücklein heysse ich nicht ey-**
" **nen subtilen/ sondern groben greyff-**
" **lichen teuffel/** denn auch Got uns zu gut
" sie lest sich unternander selbst beyssen/ fres-
" sen und verzerē/auf daß das uneynige Reich
" von yhm selbs versteret werde/ und uns
" nicht verfüren/ denn wyr wissen/ das der
" Heylige Geyst eyn Got der eynickeit ist/und
" eynerley synn/ grund und lere gibt. Derhalben diese Secte schon yhr urteyl hat/ daß sie nicht vom Heyligen Geyst/ sondern vom teuffel herkompt. Aber mit der Zeyt soll und wird auch alle yrer grund verlegt werden. Das schreyb ich alleyne darumb/ das ewre liebe ynn des wollt fest bleyben/ und sich nicht keren an yhr unnütze geschwetz und rhümen/ wie gelert sie sind/
" und wie viel Geysts sie haben. Were der
" Bapst noch in der macht und furcht/ da
" er zuvor ynnen war/ Es sollten solche
" umbschweyffer und geystrhümer so stille
" seyn als eyn meußle. Aber nu sie raum
" überkomen/ fahen sie kecklich an/ und legen sich widder uns/ durch welche sie sol-

chen

chen raum haben/ und wollen auch ehre
"eynlegen/ und die Obersten und Besten
" seyn/ wiewol sie ymer ym munde und ynn
" der federn füren: GOtts ehre/ GOtts
" ehre/ GOtts ehre suchen wyr. Aber das
" Werck und die frucht weyset es wol an-
" ders.

" Darumb bitt ich meyne allerliebsten/
" wollet eynfeltiglich und schlecht auff den
" worten Christi bleyben/ darynnen er uns
" ym Sacrament seynen Leyb und seyn blut
" gibt und spricht: Nemet hyn und esset/
" das ist meyn Leyb/ der für euch gegeben
" wird/ rc. Sie mögen schreyben und glosie-
" ren. der text ligt da. die wort sind klar
" und offenbar. Sie werden noch lange
" nicht mit bestendigem grunde etwas an-
" ders draus machen nach yhrem Synn.
" Ich habe yhre Bücher gesehen. Aber da
" sie es nicht besser wollten machen/ weren
" sie billich daheymen blieben. So D. Carl-
stadt des ersten Geysts grunde nicht gel-
ten/ die mehr scheyns hätten denn dise/
so werden diese viel weniger gelten/ das
sollt yhr ob GOtt will/ auch mit der zeyt
erfaren. Solchs will ich E. Liebe zur
" Vermanung und Warnung geschrieben
" haben/ **nicht daß yhrs sonderlich**
" **bedürffet**/ sondern daß yhr sehet/ wie
" wyr mit euch ynn Christo gleich und ey-
" nes Synnes sind in Christo/ widder solche
" Schwermergeyster und rotten/ **denn der**

euch

"euch on uns hat beruffen zu sey-
"nem Liecht / kan euch auch wol on
"uns behůeten / doch sollen die Glieder
"eyns für das ander sorgen / und eyns sich
"des andern frewen odder betrůben. Wol-
let solches als ynn Christlicher liebe und
trew für GOtt also zu gut annehmen / und
uns helffen betten / daß GOtt seyn heyl-
sames Wort wolle ynn uns allen mehren
und verkleren ynn aller Welt / zu lob und
ehren seyner reichen Gnade uns geschenckt
Amen. GOtts gnaden sey mit euch /
"Amen. Laßt euch Ewern Matthes
"Alber und seyne Mitarbeytter als
"ewre trewe hyrtten an ewren Seelen / hertz-
"lich befollen seyn. Zu Wittenberg Dorn-
stags nach dem Newen jars tage 1526.

Ewer Diener
Martinus LutheR.

Uberschrifft.

Allen lieben Christen zu
Reűtlingen / meynen lieben
Herrn / Freunden / Brůdern
ynn Christo.

Entzwischen / und als dieses geschehen / unterliessen Melchior Abbt / Prior und Convent des Gotts-Hauses Kö-nigs-Bronn abermahlen nicht / den Sam-

Sambstag nach Invocavit/ Anno 1527. 1527.
die weitere Fürsehung zu thun / daß/
weilen die beede Flecken Sickenhausen
und Degenschlacht / ohne alles Mittel
in die Pfarr Reuttlingen gehören / bey
dieser ihrer Haubt- und rechter
Pfarr-Kirch zu St. Peter ge-
nandt / mit Meß lesen und andern
sie nicht mehr versehen/ derentwe-
gen auch ihnen der Zehend von je-
nen versagt wurde/ wann sie nicht
ein so andern gethanen Vorschlag ver-
ordnen würden / damit die Verwesere/
Läyen/ Priester oder Ordens-Personen/
bey dem alten Herkommen und
Gebrauch mit lateinischer Meß-
haltung / Predigen und andern
Sachen/ von des Prælaten wegen/als
Obristen Pfarrern und Lehen-Her-
rens geschützt / beschirmt / gehandhabet
und gehalten werden mögen / als man
ihnen nach Innhalt der Verträge zu-
thun / wie anderen Bürger pflich-
tig und verbunden seye; Folglich denen-
selben kein Verweiß / Schmach noch
H Nach-

Nachtheil folgen möchten / alles nach laut des Brieffs/ de dato Sambstags nach Invocavit 1527.

WIr Melchior Apte Prior vnd Conuent des Gotzhaws Konigspronen ꝛc. Enpietten den Fursichtigen / Ersamen / Weissen Hern / Burgermaister und Rathe der Statt Rewttlingen vnser gebett und frewndtlich / willig Dienst zuuor / Nach dem vnd sich E. W. verruckhter Weil mundtlich / auch am jungsten schrifftlich geggen vns / als Ewr Mitburger aller billichaitt nach / guottlich erpotten/ ernstlich darob zuo halten / darmit vns an Zehenden / vnd andern sachen / wie von alther solle von Iren Mitburgern trewlich geraicht werden / So dhan vns / bey vnd in E. W. Statt ein mercklich an klainen Zehenden / sunderlich an Haneff / Schweinen / ops/ꝛc. vnd anders / wider alt herkhomen (vßstendig) pleipt/ des uns beschwerlich vnd also lenger zuo geduldden untreggenlich / Langt deshalber an E. W. vnser Lieb Hern und frewndt / vnser notturfftig vnd gunstlich Bitt / Sie wolle ernstlich vnd furderlich / gemainklich / vnd offenklich jn derselbiggen Statt verkunden lassen / das furterhin ander gestalt dann bißher beschecheen / vns die obgenanten klainen

klainen Zehenden / sampt den grossen/ auch andern vnsern Zinsen vnd guldten Jarlichs geraicht vnd bezalt werden/ dardurch wir nit verursacht in ander weg zuo handlen / Wollen wir dester genaigter vnd willigger die Järlichen Statt stewr der xxvij. Guldin/ sampt anderer gepurlicher und gewohnlicher fronung zuo raichen vnd zuo gleben/ erfunden werden.

Am andern gunstigen Hern vnd frewndt/ dieweil E. W. wissendt / daß die zwien Fleckhen Sickhenhawssen vnd Deggerschlacht genant / so im Fürstenthumb Wurtenberg geleggen / on alles mittel/ in vnser Pfar Rewttlingen gehorrendt / welliche auch alweg von vnsern Pfarhern oder dero Helffern ordenlich versehen worden/ So dhan gedachten wie von alther bey der Haupt vnd rechten Pfarr Kurchen zuo Sant Petter genant/ mit Meß lesen/ vnd andern sachen nit mer versehen/ ist obgedachten von Ir oberkhaitt ernstlich verpotten/ vns furter noch weitter/ weder gros noch klain Zehenden vnd anders zuo geben / so lang und vil / bis die wie von alther durch vnsere Vicarien des orts versehen werden / dieweil wir dhan solichs abpruchs / daran Wir khain schuldt traggen noch hapen/ khains

wegs vns littenlich noch treggenlich ist/ haben wir vnsern yetziggen Vicari ernstlich ersuocht/ obgedachten wie von alther zuuersehen/ oder wa nit vf seinen Costen einen andern Briester solichs zuo thon/ zuo verordnen / So aber das auch nit sein/ wolten Wir selbst vf seinen Costen ain Briester bestellt vnd verordnet haben/ aber genanter vnser Vicari hat in disse gemelten artickeln nit wollen bewilliggen/ sonder alles abgeschlaggen/ deshalben wir vns sein zuomießiggen bewegt werden/ vf das vnd dhan dieweil wir vns schuldig wissen vnd erkennen/ als Lehenhern zuo uerschaffen/ damit disse on alle clag / wie von alther / bey Sant Petter Kůrchen gewißlich verseheen; So werden wir hochlich verursachett / bey den Newen angeenden Verwessern/ vnser Pfar alhie zu uermoggen/ gedachten paidt fleckhen durch sich selbst oder andere Briester/ wie von alther mit Meß lesen vnd anders zu versehen/ oder villeicht ein Ordens Person ein Zeittlang aus vnserm Convent dahin verordnen/ darmit vns vnd den armen Lewtten ye nich saumnus oder nachtail erwachse/ ꝛc. doch mit dem anhang vnd vnderschidt/ daß wir hiemit vnuerlengt / dieweil disse sach khain Verzug aus vil vrsachen erleiden mogge/ E. W. ernstlich und bittlich ansuchen/

ansuchen thien/ vns widerumb schrifftlich zu uerstendigen / ob sie wolle hunefuro solich E. W. verwesser Lay Briester oder ordens personen / So wir solichs zuo thon bestellen vnd uerordnen wurden / bey gedachten alten herkhomen vnd gepranch mit Latteynischer Meßhaltung / Predigen / vnd andern sachen trewlich von vnsertweggen / als E. W. oberster Pfarherr vnd Lehen herr schutzen / schirmen / handhapen und behalten / als Jr dhan vns nach jnhalt vnser Vertreg zuo thon. Wie ander E. W. Burger pflichtig vnd schuldig sendt / damit obgemelten Priestern von Jren Mitburgern aynicher verwis / schmach / vnd nachtail daraus volgte und dienete / sunder in solichem furgan / als billich beschicht / rwelich pleiben moggen/

Dem allem nach verhoffen Wir E. W. werde sich grosser Notturfft halber herin gunstlich / guottwillig / vnd on abschleggig erzaiggen vnd halten / damit wir nit verursacht werden / die sachen an andere gepurlich ort vnd Endt langen zuo lassen / daraus dhan wie E. W. selbst zuo ermessen hapen / vil vnraths vnd nachtails erwachsen vnd ensteen wurde / desselbig aber

alles zuo uerhuotten / Bitten wir E. W. nochmals gunstlich / sich Burgerlich vnd guottwilliklich herin zuo beweyssen / stett vns vmb dieselb vnser lieb Frewndt Hern / mit vleis in andern zuo uerdiennen / widerumb gunstlicher vnd Schrifftlicher antwurt / weil wir yetzund alhie seyend / bitten / demnach vns hapen zuorichten / Geben vf Sambstags nach Inuocauit / mit vnser Aptey vnd Convent Secreta besiggelt / Anno rc. xxvij.

(L. S.) (L. S.)

So sehr sich nun unsere liebe Vorfahrer in Choro & Curia umb die Reinigkeit des Worts und der Lehre / gegen den Prälaten und die Römische Kirche bekümmert: So sorgfältig waren sie hingegen auch / daß sie auf der andern Seiten unter ihren eigenen Glaubens-Genossen nicht in irrige Abweege / sonderheitlich in dem erst angeregten Articulo des Heil. Sacraments des Nachtmahls verleitet werden möchten: Dannenhero sie unter andern auch mit dem bewährtesten Theologo der Wohl-Löblichen Stadt Halle / Johanne Brentio gar vertraulich ihre Gemüths-Meynung eröff-

eröffnet / die auch theils bey Ihme / in deme / da sie mit ihme und der Orthodoxen Meynung conform gewesen / die völlige approbation gefunden / andern theils aber / da er vermeinet / daß sie ihre gute Meinung / etwa nicht gnugsam: oder nicht mit denen conformen und deutlichen Worten exprimirt / selbige besser explicirt / wie Er dieses auch in einem desto weitläuffigern Antwort-Schreiben / an allhiesige damahlige Geistlichkeit sub dato ex Hala Suevorum 13. Aprilis 1527. sehr schön ausgeführet / gestalten dieses der selbstige formale contextus von wort zu wort mit sich bringet.

Fratribus in Domino Sanctis, qui sunt Reuttlingæ.

GRatia Vobis & Pax à Domino nostro JESU Christo Amen. Accepi Fratres in Domino amicissimi, vestra de Re Eucharistiæ axiomata, idque majori animi gaudio, quo majoribus nescio contentionibus ne dicam, Virulentiis, totus orbis nunc de eadem re dissidet. Hactenus

per Satanam nihil promotum eſt adverſus Evangelion Chriſti, vel diris Pontificum excommunicationibus vel publicis magnatum edictis, vel etiam inſana ruſticorum ſeditione, quæ omnia Satanæ aſtu ad obſcurandam Majeſtatis Evangelicæ gloriam excitata ſunt. Nunc cum omnia tentarit malignus, hæreſes pro armis adſumit, ut ſi priores conatus malè ceſſerint, hac forte via voti ſui compos fiat. Et non nihil hoc conſilio, ſi non peragit, certè agit. Nam ſunt, qui propter hanc contentionem de Euchariſtia nuper inter fratres ortam plurimum turbantur, quò ſe vertant, neſcii. Sunt enim ex utraque parte docti, quem fugiant ſciunt, ad quem confugiant, neſciunt. Ex utraque parte Scripturis pugnatur. Jam quando adhuc fide imbecilles ſint, cui parti accedendum ſit, incerti fluctuant. Væ igitur illis, ut Chriſtus ait, per quos tantum offendiculum infirmis in fide venit. Nam qui ſunt firmiores, tantum abeſt, ut propter hanc diſſenſionem offendantur, ut ſubinde magis atque magis confirmentur & probatiores reddantur. Habent & impii nunc anſam calumniandi Verbum Domini propter diſcordiam Sacramentariam. Quanquam autem impii nunquam non calumniantur Evangelion, à nullo tamen pio danda eſt occaſio malis, ut propter ipſius tumultuoſam diſſenſſionem nomen ac verbum DEI inter gentes, in quarum meditullio vivimus, malè audiat. Quapropter gratias ago DEO noſtro per Dominum

JE-

JESUM CHRISTUM qui vos tanta misericordiæ suæ opulentia donavit, ut certissime ac plane ex fidei amussi, de Sacramento Cœnæ Dominicæ judicaveritis. Macti virtute. Sic impiis os obstruitur. Sic infirmi fide, consolidantur. Non enim dubito, quin apud vos illi, qui nonnihil in conscientia de eâ re periclitabantur, nunc gratia Domini, per fidele vestrum Ministerium in firmitudinem Petræ restituti fuerint. Cæterum, quod pronunciata Vestra ut docta, ita pia, judicio meo subjiciatis, agnosco plane animi Vestri in me candorem. Ego verò mihi non tantum arrogo, ut de alieno servo judicem arroganter ac præfracte. Si quid autem collatione sententiarum, possum vestram fidem aut juvare, aut ut rectius loquar, simul testari, operam meam nunquam denegabo. Itaque principio, Tria priora axiomata vehementer

ter mihi arrident. Quando videam, Vos hæc verba, Hoc eſt corpus meum, non ad humanæ prudentiæ regulas, nec ad carnales imaginationes, quemadmodum Papiſtæ imaginantur, corpusculum neſcio quod, ſub pane aut in pane latere, ſed ad fidei argumenta exegiſſe. Docemur enim fidei Spiritu, Chriſtum non ſolum corpus & ſanguinem pro nobis induiſſe, verum etiam ea nobis donaſſe & diſtribuiſſe, ac ut Chriſtus totum ſeſe nobis communicavit, ita & donavit nobis Corpus, quod eſt Vita mundi, & Sanguinem, qui eſt peccatorum ablutio, ut ſint noſtra propria. Atque hæc quidem interim diſtribuit credentibus, citra externum miniſterium Verbi ac Sacramentorum, quanquam id privilegio, non vulgari conditione, interim diſtribuit ea, per medium Verbi ac Sacramentorum miniſterium. Porrò tria ſequentia, hoc eſt, quartum, quintum & ſextum ita ſonare videntur, perinde ac ſolis credentibus non item incredulis offer-

offerrentur in Cœna Dominica, Corpus & Sanguis Christi. Quanquam ego hæc vestra mecum in optimam partem interpretor, nec agnosco in eis vel tantillum, quod à vero Christi Spiritu alienum sit, non tamen ut mea fert opinio, his satisfactum est quæstioni de Sacramento Cœnæ, nam, ut rectè Augustinus ait, non interest, cum de Sacramenti integritate ac sanctitate tractatur, quid credat, aut quali fide imbutus sit ille, qui accipit Sacramentum, interest quidem plurimum ad salutis viam, sed ad Sacramenti quæstionem nihil interest. Atque hoc quidem primum è Baptismi ratione manifestum fit. Baptismus enim est, autore Paulo Lavacrum regenerationis per verbum, & ut Petrus ait οὐ σαρκὸς ἀπόθεσις ῥύπου, ἀλλὰ συνηδείσεως ἀγαθῆς ἐπερώτημα ἐις θεὸν. Proinde, Minister ex Verbo Domini baptisans, ministerio suo offert petenti, verè Regenerationis Lavacrum, quo per Verbum non corporis sed conscientiæ sordes abluuntur. Sive igitur is, qui baptismum accipit, credat, sive non credat, manet tamen baptismo sua autoritas, ut sit lavacrum regenerationis. Qui enim credit, is verè accipit donum oblatum. Qui

verò non credit, is eo ipſo bonis oblatis deſtituitur, quo per incredulitatem bona baptiſmi miniſterio oblata, à ſe repellit & abominatur. Aliud eſt offerre, aliud accipere. Miniſter è mandato Chriſti, quo dixit, Ite, docete & baptizate, &c. offert per baptiſmum bona à Chriſto impetrata, & ea petenti appropriat, ut baptiſmus ſit veluti inauguratio in bona Chriſti, & ut ita dicam, in poſſeſſionem bonorum Chriſti collocatio, idque per verbum Evangelii baptiſmo adnexum. Sic & Paulus docet, inquiens: Quicunque baptizati eſtis, Chriſtum induiſtis. & alibi: An ignoratis, quod quicunque baptiſati ſumus in Chriſtum Jeſum, in mortem ejus baptiſati ſumus, & ſepulti ſumus unà cum illo per baptiſmum in mortem. Itaque qui baptiſatur, ſive per fidem accipiat, ſive per infidelitatem rejiciat, bona per baptiſmum oblata, nihilominus manet ſemper baptiſmus id quod eſt, nempe lavacrum regenerationis. Quod enim infidelis non regeneretur, non ex baptiſmo eſt, ſed ex infidelitate, baptiſmi bona rejiciente. Ad hanc baptiſmi rationem ſi exegeritis Cœnam Dominicam, à vero ſcopo, ut reor, non aberrabitis. Cum enim de pane & vino Cœnæ Dominicæ quæritur, quid ſint, aut quid his inſtrumen-

mentis mediis, ministerio ecclesiastarum distribuatur, nihil ad hanc quæstionem facit, quid credat is, qui accipit Cœnam, facit quidem plurimum ad ipsius salutem. Sed ad Sacramenti rationem nihil interest. Nam minister per Verbum Domini nostri JEsu Christi distribuit pane & vino in Cœna, corpus ac sanguinem Christi. Qui igitur hæc bona distributa fide accipit, benè habebit. Qui verò incredulus est, nihil quidem sacramenti rationi adimit, sed ipse sibi malum accersit, incredulitate id bonum rejiciens, quod ministerio verbi & Sacramenti ipsi oblatum & distributum est. Jam quod appendicem Christus adjecerit: Quod pro vobis traditur. Id quod vera corporis explicatio & distributio est, non probat incredulo, ideò corpus non offerri aut donari, sed probat, ipsi non utiliter offerri, nec benè donari, propterea quod donum oblatum per incredulitatem à se repellat. Aliud est accipere, aliud est utiliter accipere. Incredulus accipit baptismum, qui est lavacrum regenerationis, sed non utiliter accipit. Ita incredulus accipit panem & vinum Cœnæ Dominicæ, qui sunt corpus & sanguis Christi. Sed quia non credit, accipit ea non utiliter, sed sibi

ſibi in judicium. Nam & remiſſio peccatorum diſtribuitur Evangelii verbo, omnibus ſive credulis ſive incredulis, ſed quia increduli, bonum diſtributum, per infidelitatem repellunt, ideô ipſis in bonum non cedit hoc eſt: incredulitas, veritati Evangelii & Sacramentorum nihil aufert, ſed ipſa ſibi exitio eſt, quod veritatem mendacio rejiciat. Hanc ſententiam docent veſtræ ipſorum collationes. Nam in ultimis pronunciatis, confertis, idque optima fide, Evangelion, quod eſt potentia DEi ad ſalutem omni credenti cum Sacramento Cœnæ Dominicæ. Atqui Evangelion, ſive fide accipiatur, ſive infidelitate repellatur, ſemper in ſe eſt Verbum Vitæ & ſalutis prædicatio. Quemadmodum Sol ſemper lucidus eſt, etiamſi cœcutiens à ſole ſubinde magis excœcetur: Nam quod Paulus adjicit (omni credenti) docet, ſoli credenti Evangelii Vitam & potentiam utiliter accidere. Niſi enim Evangelion in ſe eſſet potentia DEi, quam à Domino poſſidet, non eſſet malis & incredulis tam horendum exitium & obcœcatio. Sicut Sol, niſi lucidus eſſet, tantas tenebras cœcutienti non offunderet. Idem clarum fit ex collatione, quam in Colophone

lophone adjeciſtis, ubi Chriſtum ipſum confertis cum Sacramento Cœnæ. Jam Chriſtus ſemper Veritas eſt, etiamſi ab incredulís ut mendacium contemnatur & blasphemetur. Incredulitas enim Chriſto nihil aufert, ſed ſibi malum accerſit, bonum rejiciendo. Nam & cum Chriſtus in patriam ſuam veniſſet, non poterat ibi, ut Marcus ait, virtutem ullam edere, & additur poſtea, propter incredulitatem eorum, hoc eſt: Incredulitas ſympatriotarum Chriſti, nihil ab ipſius potentia auferebat, ſed potentia Chriſti incredulitate non admittebatur. Non quod ulla ſit Creatura, quæ Chriſti potentiam impedire ſuis viribus poſſit, ſed quod illis reveletur & in bonum cedat, ubi fides reperitur. Ita & Sacramentum Cœnæ ipſa veritate eſt corpus & ſanguis, & eo Sacramento, offeruntur illa credulis & incredulis, hoc diſcrimine, quod credulus bonum oblatum accipiat, incredulus verò rejiciat. Hæc fortè verboſius, quam par ſit, vobiſcum, Fratres in Chriſto amiciſſimi ago, ſpero tamen, caritatem veſtram, verboſitatem meam ſi non frugiferam, certè ut puto, ab inſtituto non alienam candido animo laturam. Idque ſummopere rogo, ut diligenti examine hæc ad ſententiam veſtram

ſtram exigatis. Poſſet enim invidulus quispiam ex propoſitionibus veſtris colligere, perinde ac ſi ſentiretis, Sacramentum, ipſa veritate nihil eſſe, ſed credulis fieri corpus & ſanguis, incredulis verò Spectrum eſſe ϰ̀ φάντασμα, id quod admodum verum eſt. Non tamen ſic, ut Sacramenti veritatem auferat, fides enim nihil dat Sacramento, ſed accipit quidpiam à Sacramento. Nam Dominus noſter JEſus Chriſtus ſolus is eſt, qui per verbum ſuum Sacramento aliquid dat. Fides verò rem datam accipit. Jam, ut fides, veritati Sacramenti nihil dat, ita infidelitas, Sacramenti veritati nihil adimit. Hæc ſi veſtra eſt ſententia, placet. Et ego ſic interpretor candide, ſed vereor, ne, ſi qui naſuti fuerint, aliter interpretentur. De concordia ſexti capitis cum verbo Cœnæ planè vobiscum

cum ſentio, ut in ſexto capite Chriſtus doceat. Quid ſit caro & ſanguis ejus, nempe cibus animæ aut fidei. In Cœna autem diſtribuit illum cibum per verbum & Sacramentum panis ac vini. Quapropter quod vos in quinto axiomate, benè fulcimen vocatis, Ego ſoleo inſtrumentum aut medium vocare, ut panis & vinum ſint media iuſtrumenta, quibus cibus ille ſpiritualis, de quo Joh. 6. ſcribitur, diſtribuitur, Quemadmodum baptiſmus inſtrumentum eſt, quo nobis viva regeneratio offertur, donatur & appropriatur. Atque huc facit græcum Sacramenti nomen. Solent enim Græci Sacramentum vocare μυςήριον, hoc eſt, abſconditum, quod aliud abſcondite præſtet, quam ſponte exhibeat. Apparet Aqua, ſed per Aquam datur regeneratio. Apparet panis & vinum, ſed per hæc donantur nobis corpus & ſanguis Chriſti: De hoc autem Sacramento Euchariſtiæ non nihil ſcripſi in Exegeſi in Johannem Evangeliſtam nuper edita, quod ſi vacarit veſtræ caritati, bonas horas malè collocare, legite in eo Libello meam ſententiam. Cæterum, quod & his literis diutius Vos â melio-

ribus occupationibus abstraxerim, ignoscite quæso, non enim potui non conferre vobiscum, præsertim tanto animi candore à Vobis rogatus, eam rem, propter quam adversarii nostri, ingenti cum scandalo pervicaciter digladiantur. Det itaque Dominus nobis, ut idem sapiamus in Christo Jesu, qui nos suo Spiritu confirmet, & adversus omnem impietatem inflammet. Amen. Commendo me & Ecclesiam à Domino mihi indigno commissam precibus vestris, optimi Fratres. Valete ex Hala Suevorum. 13. Aprilis Anno 1527.

Jo. Brentius Vester.

Nach diesem/ und zwar des Dienstags
1528. nach Martini 1528. verwahrete sich Abbt Melchior ferner weit / daß Er zwar/ M. Hans Butzbachen/ als einen Vicarium, noch auf 2. Jahr / wiewohlen Ihme der Besoldung halb / höchst beschwerlich / doch mit diesem ausgetruckten Unterschied bleiben lassen wolle/ daß wo/ von Käys. Majestät oder durch die Löbl. Stände des Bundes / oder den

gnädi-

gnädigen Herrn von Costantz / über kurtz oder lang einig Mandat ausgehen / daß alle die Lehe-Herrn / so Pfarreyen und Pfrunden zu verleihen haben / keinem Priester der sich Ehelich verheurathet haben solle / hinfüro keine Pfarr oder Pfrund bey sonderer hoher Straff und Pöen zustellen noch leihen sollen / er solcher gestalten hierinnen ohngebunden seyn wolte / nicht weniger und 2do. weilen kurtz verruckter Zeit von trefflichen Orthen ihme / ernstliche Warnung zu kommen / daß Er Prälat / als Lehen-Herr / der allhiesigen Pfarr / unbillicher weise zusehe und gestatte / daß kein Lateinisch Göttlich Amt mehr / GOtt zu Lob gesungen / gelesen noch gehalten werde / So Ihme als Lehen-Herrn / dem Vicario und gemeiner Stadt kunfftiglich / zu sondern hohen Verwieß / Schaden und Nach-

theil reichen und dienen werde / in Ansehung die genandte Göttliche Aempter / in andern Reichs-Städten noch Ehrlich und gebührlich gehalten würden / dahero weilen Er / als ein Mitburger der Stadt / Glück und Wohlfahrt zu mehren und förderen / auch Schaden und Nachtheil zuverhüten schuldig; So bette Er zu Verhütung dessen allen / daß hinfüro ohne langen Verzug / die Göttliche Aemter bey uns / wie in andern Reichs-Städten / biß auff ferneren Bescheid / mit dem Vicario und Helffern verfügt werde. Alles breiteren Innhalts in folgendem zu erfinden:

WAs Wir liebs vnd guetz vermoggen / zuuor / Fursichtigen / Ersamen / Weissen / sunder Gunstig lieb Hern / vnd guett frewndt / Ewr Ersam Weißhaitt jungste Schreiben / vnsern Vicari / yetz Iren Pfarrhern Maister Hansen Butzpach

pach belangendt / mit bit / noch zway Jar lang in der Ersten besoldung / nach laut seiner vbergebne verschreibung pleipen zuolassen ꝛc. haben Wir gleichwoll gantz gunstiger vnd fraindtlicher Mainung / aller Inhaltung vernomen / thien derselbiggen darauff guettlich zuo erkennen geben / daß vns soliche hohe pürden der vntreggenliche besoldung an zwain orten / wider alt herkommen lenger zuotraggen gantz beschwerlich vnd onlittenlich sein wurt; Aber nicht destweniger / damit E. E. W. mogge gentzlich spiren vnd vermercken / das Wir derselbiggen ye gern in allen gepurlichen vnd verantwurtlichen sachen zuo wilfarn genaigt wern / So wollen Wir den gedachten jetzinggen vnsern Vicari E. E. W. offtgemelt zuo sundern Ern vnd gefallen / noch zway Jar lang / doch mit nachuolgendem vnderschiedt vnd anhang / nach jnhalt aller puncten vnd Artickel seiner vbergebne Verschreibung / Wiewoll vnserthalb beschwerlich / pleiben lassen / wa anderst durch Kays. Majest. ꝛc. oder durch die loblichen Stende / Bunds / oder vnsern Gnedigen Hern von Costitz ꝛc. vber kurtz oder lang ainich Mandaten vßgeen lassen / dero jnhalt als vor auggen sein solle / daß alle die Lehenhern / so Pfarhen vnd Pfrienden zuuerleihen hapen / keinem Priester der sich Elich ver-

verhewrat hapen solle / hunefüro kain Pfarr oder Pfriendt/ bey sunder hoher Straff vnd penn zuostellen vnd leihen solle ꝛc. So solichs ausgeen wurde/weren Wir auch solichem als E. W. selbs versteen magge/zuo gleben vnd nachzuokomen schuldig / deshalben Wir in solichem vnnerbunden sein wolle / wa das bescheehe vnd furgang gewun / wurden Wir bewegt dissen Vicari hie zwischen abzuokunden; vnd wollen derselbigen fraindtlicher vnd gehaimer Mainung nit pergen / daß vns in kurtz verruckten tagen von treffenlichen orten vñ Enden/Ernstliche Warnung zuokomen/dieweil wir als Lehenherr der pfarr bej Ewch vnbillicher weis zuosehen vnd gestatten / daß der ort kain Latteinisch Göttlich Ampt/ Got zuo Lob/gesungen / gelessen vnd gehalten werde / des in warhaitt vns als Lehenhern / zuuoderist auch vnsern Vicari daselbst vnd Gemainer Statt / kunfftiklich zuo sundern hohen verwys / schaden / vnd nachtail raichen vnd diennen werde / in ansehung daß die genanten gotlichen Amptern/ in andern Reich-Stetten noch Erlich vnd gepurlich gehalent wer-

werden / des dan alda als abgethan / vnd wider den alten loblichen Gesetzten gepraucht vfgehopt sein / rc. So Wir dan E. E. W. vnd dero Predicanten / vor etlichen Jarn der götlichen Ampter halben gnuosam Ermanung als Lehenher gethon / vnd Sie uns dargeggen wider schrifftlich geantwurt / wellichs wir disser Zeitt aber nit disputiern wollen / sunder also in seinem werdt steen und pleiben lassen. Noch dan darmit solichs vns rc. auch Ewch vnsern lieben Hern vnd frewndten / dero Glick / Eer vnd Wollfart / als Ewr Mitburger zuo mern vnd fürdern / Auch schaden vnd nachtail so vil moglich zuuerhuotten / Wir vns nit allein schuldig / sunder genaigt vnd willig erkennen vnd erpietten; So langt an dieselbig nochmals vnser gantz ernstlich ansinen vnd vleißig bitt / Sie wolle Ir vnd vns zu guot / In betrachtung mercklichs kunfftigs nachtails / und allen thaillē zuo guot / hunefüro vnd on lenger Verzug / die gotlichen Ampter bej Ewch wider anzuofahen / in aller mas / als dieselbiggen in andern Reich-Stetten / biß uf fernen beschaidt

schaidt / mit vnsern Vicari vnd Helffern versuoggen / vnzweiffenlich es wurdt E. E. W. viel gemeldt / auch vns geggen Got vnd sunst zuo sunderm Lob vnd guottem diennen vnd volgen / Solte aber dasselbig bej E. W. gewehgert vnd vnderlassen bleiben / Als Wir vns vß oberzelten Ehafften vrsachen gantz nit versehen; So hapen dieselbiggen gnuosam zuo ermessen / das Wir vns hunefüro an den namhafftigen treffenlichen Orten vnd Enden / fur vns selbst als Lehenher / der disse sachen aller billichhaitt nach / je gern guot sehe / vnd vber vnser manigfaltig Ernstlich anhalten / bej E. W. bescheehen / nichs zuo erlangen vnd zuo erhapen maggen noch kunden / gnuosamlich geggen Got vnd menigklich verantwurten werden / darmit der Nachtail vns herin nit mogge zuogemessen werden. Hapen wir also / gantz gunstlicher / fraindtlicher / vnd getrewer mainung E. E. W. vnsern lieben Hern vnd frewnden / sich in alweg darnach zuo richten / Als **der Pfar Lehenher und Mitburger** daselbst / im besten nit wollen verhalten / dan denselbiggen gepurliche vnd sunder fraindtliche wilfarrung zuo erzaiggen / Erpietten wir vns gantz genaigt / vnd wiewoll wir vns abschlags nit getrosten / noch dan bitten vnd begern wir derselbiggen Schrifftlichen Antwurt /

Datum

Datum Konigspronnen/ Dennstags nach Martini Episcopi Anno 2c. xxviij. 2c.

Melchior Apte zuo Konigspronnen.

Inscript.

Denn Fursichtig/ Ersamen/ weysen Hern/ Burgermeyster vnd Rathe zu Rewtlingen/ vnsern sundern gunstigen lieben Hern vnd guten Freunden.

Allein es antworten Ihme hierauff Burgermaistere und Rath wieder/ wie folgendes lautet:

ERwirdiger etc. Ewr Gnaden jungst Schreiben vnnsern Pfarher belanngenndt/ habenn wir verlesen/ vnnd als Ewr gnadt bewilligenn/ gedachtenn vnnsernn Pfarher noch zwey Jar wie bießher pleibben zulassenn/ daß megen wir faßt woll leiden/ wollenn auch dagegenn bey E. G. vnnd derselben Hoffmaister allenn muglichen fleiß furwennden/ zu einbringung der zehennden/ vnnd annderß/ dauon dann/ gedachter Pfarrer vnnterhalttenn wirdet. Als aber E. G. annzeigenn/ ob durch Kayserliche Maiestat/ vnnsernn allergnedigsten Hern/ die Loblichen

Stenndt / des Bundts / oder aber / vnnsern gnedigenn Hern vonn Co=stenns / vber kurtz oder lanng / ey=nich Mandat ausgeen wurde / daß E. G. demselben zu glebenn schuldig / vnnd durch dessen zuschreibenn / vnver=bunden sein wollen / mit meldung / weß dießfalß E. G. fur warung ge=schehen ꝛc.

Darauff gebenn wir E. G. inn ant=wort ganntz vnntthertheniger maynung / zu erkhennenn / wo kunfftiglich von Kayserlicher Maiestat / vnnserm al=lergnedigstenn Hernn / oder denn lob=lichenn Bundts=Stenden einich mandatt außghenn wurde / das wir denselben nit weniger / dan E. G. als ein Reichs=Stadt / vnnd ge=treuw Bundtsuerwandte zu gleben gehorsam / vnnd volziehung zu thun gedennckenn / so fer vnnß ymmer moglich / wie wir vnnß dann solichs / NB. wo eß nit wieder Gottes wort ist / schuldig erkhennen / Aber so uiell vnnsernn gnedigenn Hernn vonn Costentz belanngt / achtenn wir nit das S. F. G. eynich Mandat / dadurch / vns oder vnnserm Pfarrer icht ent=zegenn /

zegenn oder abghenn solt / werd ausgenn / vnnd ob es gescheh / so wernn wir demselben nachzukhomen nit schuldig / denn S. F. G. habenn vns hievor / solicher sachenn halb vor gemeiner Bundts-Versamlung / vnnsern gnedigenn und gnedigsten Hernn beclagt / alda auch die sach noch vnentschiden schwebt / derohalb mitler Zeit sein F. G. eynich manndat außgeen zu lassenn / gar kheinen fug haben. Das zeigen wir E. G. darumb an / ob icht solicher gestalt / an dieselbig E. G. gelanngen wurde / das sich dannoch E. G. wider vns nicht bewegen lassenn / vnsermn Pfarrer sein vnntterhaltung zu schmelern / oder vorzuhaltten / dann wo es gescheh / haben E. G. zu bedenncken / daß wir vnnsere notturfft nach / dagegenn auff weg gedenncken wurden / domit wir bey recht vnnd billicheytt pleypen / vnnd gehanthabt wurden. Wiewoll wir vns der Ding gar nit gefarn / in bedacht / daß vns E. G. wol vor dreyenn Jarnn zugesagt / vns ein Pfarrer / der vns annemlich vnd zu geduldenn sey / zustellen / vnd nachmals Jne offenlich in beuelh geben / das Hailig Evangelium

zu

zu predigen vnd zu lernen / one ainich scheuen Ew. G. noch sunst menigklichs / damit wir herwiederumb E. G. zu einbringung Zehenden / Zinß / gult etc. behilfflich seienn / wie wir auch bießherre trewlich gethonn haben / vnnd noch gern thun wollenn / vnnd vns des schuldig erkhennen. Als vns aber ferrer E. G. ersuchen / das wir die Gotlichen empter wiederum bey uns anzufahen / vnnd wie in anndern Reichs-Steten zu halten bey dem Pfarrer vnnd Helffern verfugenn sollenn / mit diesem betrolichem anhanng / wo es nit gescheh / das alsdan E. G. diese Handlung an anndere ort wollen gelanngenn lassen / vnnd ferrer rath suchen / alles ferrers inhaltz E. G. Schreibens vnnd eingelegter Zettell. Wiewoll wir nun E. G. hievor dieser handlung halb zu mehrmaln grundtlichenn vnnd volligenn Bericht zugeschriebenn / vnnd vns demnach gar nit versehen / das vber solichs E. G. dieser sachen halb / bey vns ferrer ansuchen thune / vnnd der erst sein solten / der vns dieser sachen halb anzufechten unterstunde / wie es dan Ewr G. von rechts wegenn nit gepurt noch zusteht / yedoch so zeigen wir E. G.

in

in antwort/ dheweil dieselbig schrifftlich von vns begert worden/ abermals hiemit an/ Das bey vns in vnser Stat die Gotlichenn empter nye abgestelt oder vnntterlassen/ sunder dieselbenn werdenn nach Auswey sung vnnd inhalt Gotlicher vnnd Christlicher Schrifft vnnd ordnung gehaltenn/ wolten auch nit gern/ das dieselbenn abgestellt wurden/ gestatten/ dann wir als Christennleuth erkhennen vnns schuldig zu aller Dancksagung/ vnd ehr=erbiettung gegen Got vnnserm Hernn/ Seligmacher vnnd Erloser/ vnnd ist nichtz darumb wir sorgfeltiger/ wie billich/ sein wollenn/ dan das wir vnnd vnnsere vnnterthanenn in einem rechten christlichen glavben vnnd lieb des nehsten gesterckt/ regirt vnnd erhalten mogenn werden/ wie wir des gegenn Got dem almechtigen rechenntschafft zu geben/ vnnd hie zeitlich gegen Kayserlichen Maiestat vnnserm allergnedigstenn Herrenn verhoffenn zuuerantwortten. Daß wir vns aber in den Jhenen/ das den Christlichen glawben der Seell

Se=

Seligkheit vnnd gewissen antrifft mit gebotten oder Satzungen/ so dem Heiligen Gots wortt vnnd Euangelio zu wider seien / solttenn verbinden lassen/ das seienn wir nit schuldig / sunder wir gedencken im selben/ Got meh gehorsam zu sein dann den menschen. Was aber den euserlichen Menschen leib/ ehr/ vnnd gut antrifft / darinn gedencken wir Kayserlicher Maiestat / als vnser ordenlichen obrigkhait in alweg vnntherthenig zu sein/ wie wir auch bießher gethonn haben. Unnd befrembdt vns demnach nit wenig / was E. G. zu solichem hefftigem schreiben vnnd furnemen beweg / dann ye geschicht eß vnsernhalb vnverschult / mußen dafur achten / das es meh auß hytzigen verhetzen vnser widerwertigen / dann aus crafft der Pfarleherschafft gescheh / dheweil doch E. G. bießher soliche scherpff gegen uns nie gebraucht / vnd des ytze gleich so wenig als bießher eynich billich vrsach haben / dann ye haben wir vns gegen E. G. bießher also gehaltenn / daß wir pillich solichs ansuchens vertragenn wern. Es ist daran nit gelegen / wie vns etlich vrtheiln nennen / oder ausschreien / ein yeder wirdt sein burdt tragen / E. G. haben

ben zu bedencken / daß wir gleich so wenig als anndere / auff diesem zergencklichen Jamerthall zu vnser selbs verdambnus pawen / oder vnser ehr / vnnd nutz meh dann Gotz ehr / vnd die Seligkhait suchen welten. Aber wie dem allen / dheweil der abschidt des Jungst gehalten Reichstag zu Speyr Clerlich vermag vnd inhelt / das hiezwischenn vnnd ein gemeinen Consilio Nacionall-versamblungh / ein yede Obrigkhait fur sich selbst also regieren soll / wie sie das gegen Got vnnd Keyserlicher Maiestat / vertraut zuverantwurtten / wie dann alle Reichsstennd solichen abschidt angenomen / vnnd bewilligt haben / vnnd dann wir demselben abschidt nachzukhomen in alweg gesindt seien / auch vnnsere Maynung nit ist / mitler Zeit yemannd icht zu entziehen / oder demselben abschidt im wenigsten zu wider zu hanndeln / so pleiben wir pillich dabey / vnnd hat vns darumb niemandt zu rechtuertigen / oder ainichen eintrag zu thun / dheweill wir mit verantwortung an Kayserlicher Maiestat durch obbemelten abschidt gewisen seyen. Vnd ist dem allen nach vnnser vnntthertheniq fleißig bitt / E. G. wollenn / an

diesem

diesem vnnserm vnnterricht vnnd volligenn erbietten gesettigt sein / vns darueber nit beschwern / bedrangen / noch zu uerclagen bewegen lassen / desto lieber erzeigen wir E. G. dinstlich vnntterthenig gefallen / dann wo es nit gescheh / haben E. G. zu bedennckenn / das wir vnser / vnnd der vnsern notturfft solicher gestalt bedencken wurden / domit wir bey recht vnnd billicheit / auch obangezognen abschidt pleiben vnnd daruber kheinß nachtheils zu gewartten haben / Das alles haben wir E. G. in antwort wollen anzeigen / vnnd bitten / des herwiederumb Schrifftlich antwortt. Datum.

In welchem Eyfer dann unsere liebe Voreltere / also Stand- und ernsthafft auch in ihrem Vertrauen gegen GOtt so starck gewesen / daß sie auch in Anno
1529. 1529 als den 15. Aprilis ein gar beschwehrliches Decretum auff dem Reichs-Tag zu Speyer / bey dessen Eröffnung / unser gemeiner Stadt abgeordnet-gewester Burgermeister / Joß. Weiß Seel. Ged. schon am Sonnabends vor dem Palmtag / ein bedenckliche Rela-

Relation und Communication von der Kayserlichen eröffneten Instruction abgestattet / wie solches aus dessen folgenden Brieff in mehrerem erhellet.

MIn frintlich güttwyllig Dienst ginnstygen lieben Heren / Ich laß Ewer Wyßhait wyssen / das uff Zinstag nach Judyca das erst mall ist angesagt worden in den Rychs rätt allen Stennden / und hätt K. K. M. Orator / und K. M. zu Ungern und Boehem Iren befelch in ainer Instrucyon lassen verlesen, das beruwett uff dreyen ardyckeln / wye Ewer Wyßhait vernemen werdend / das schyck Ich Ewer Wyßhait hie by verwart / und lässend es in ainem Rätt blieben / dan es ist mir by ayds pflicht befolchen / nemen sy heren lässen / dann minen Heren / darum ginnstyg lieben Heren habend kaine beschwerd ab den mitlen ardickel / dan die Curfirsten und Firsten und ander Stend des Rychs habend sich mit den Erbern fry und Rychstetten verglichen / und habend

aynen vsschus gemacht von den Curfirsten vnd Firsten/ und den Erbern fry vnd Rychstetten / ungezwyflet / sy werden mit Gottes hylff ainen berycht stellen vnd machen / das ain yeder Stand des Rychs by ainander finde bliben / damit fryd vnd ainygkait myg erhalten werden / darum wayß ich Ewer Wyßhait dißmall nit wytter zů schriben / dann sind GOtt befolchen. Datum Samstag vor dem Balmtag/ Dom. Anno 1529.

Joß Wyß Ewer
wylliger Dener.

Den Fürsichtigen Ersemen vnd Wyßen Burgermaister vnd Rätt der Statt Ritlingen / minen lieben ginstig gebietenden Heren.

dieses Inhalts abgefaßt worden; Daß an denenjenigen Orten / wo das Wormser Edict de Anno 1521. angenommen

men worden / die Religion zu ändern niemand erlaubet seyn / hingegen aber in denen jenigen Orthen / wo die so genandte neue Religion geübet / und ohne offenbahre Gefahr einer Aufruhr / die alte Religion nicht wieder eingeführt werden möge / jene gleichwohl / biß auf ein Concilium behalten / die Meß aber nimmermehr auffgehaben / noch die Catholische an ihrem freyen Gottesdienst verhindert / weniger einigen Catholischen die Lutherische Religion anzunehmen erlaubt / daß auch die Sacramentarii aus dem Reich verbannet / die Widertäuffer aber mit dem Tod gestrafft werden / und die Prediger / das Evangelium in einem andern Verstand / als wie es von der Kirch approbirt / nicht auslegen sollen / hat dieses kleine Häufflein und unser schwaches Reuttlingen alleinig / neben

6. Fürsten und 14. andern Städten / als nahmentlich Johannes Churfürst in Sachsen / Georgius Margrav in Brandenburg / Ernestus und Franciscus Fürsten zu Lüneburg / Philippus Landgrav in Hessen / Wolffgang Fürst zu Anhalt: Deßgleichen die Stadt Straßburg / Nürnberg / Winsheim / Weissenburg / St. Gallen / von denen Schwäbischen aber Ulm / Costantz / Reuttlingen / Nördlingen / Heilbronn / Isni / Lindau / Kempten und Memmingen hierwider auch nicht nur in offentlicher Reichs-Versammlung protestirt / und freywillig und freymüthig mit andern bekennet / daß sie diesem Decreto, darumb / weilen solches der offenbahren Evangelischen Wahrheit zuwider / schlechter dingen keinen Gehorsam leisten könnten / sondern zugleich auch an ein General- und National-Concilium, an den Kayser / oder einen andern ohnverdächtigen Richter appelliret / und diese ihre Appella-

tion

tion und Protestation, gantz solenniter also übergeben/ daß man sie von selbiger Zeit an/ die Protestanten oder die Protestirende/ oder Protestantische Stände genennet hat/ welches der gelehrte Seckendorff sonderlich an diesem unserm armen/ schwachen/ kleinen Reichs-Städlein/ umb so stattlicher/ als einen hertzhafften Muth und Eifer hoch preiset/ weil sie hiebey auf keine äusserliche grosse Gewalt/ sondern bloßhin auf GOTT und ihre gute und gerechte Sache sich verlassen/ und allen darauß entspringenden Schaden/ Gefahr und Unfall vor nichts geachtet haben. Dahero unter diesen/ insonderheit unser liebes Reuttlingen sich nicht gescheuet noch geweigert/ im Octobri dieses 1529. Jahrs neben andern Protestirenden Hoch- und Löblichen Ständen/ fordersist zu Marpurg bey dasigem Colloquio, so dann zu Schwabach/ und hernacher auch zu Schmalckhalden/ wie nicht weniger zu Nürnberg sich einzufinden/ wie

dann insonderheit wegen des selbst besuchten Colloquii Marpurgensis, Philippus Melanchton, in einem eigenhändig, ex Marpurgo, wiewohl sine Die, an Herrn Johannem Wimpinensem, Matthæum Aulberum & Martinum Reiserum, als allhiesige damahlige per Reverendos Ministros nostræ Ecclesiæ erlassenen Schreiben / sich hauptsächlichen /, auf einen unserer damahliger Schul-Bedienten in mehrerem beziehet / der die Historiam dieses Marpurgischen Conventus weitläuffiger werde erzehlen können: Wiewohlen er auch die Substantiam totius negotii, aber nur mit wenigem / und zugleich berühret / worinnen man mit einander zusammen kommen / und ohneinig geblieben / auch was seine eigne Meinung hievon gewesen / und anjetzo seye / wie solches der Brief selbst / und zugleich am Ende desselbigen ein besonders gütiges Angedencken von unserm theurwehrtesten

testen Seel. Herrn Luthero an sie mit sich bringet: in formalibus also lautend:

NOn Volui sine literis dimittere Ludimagistrum Urbis vestræ. Tametsi historiam Conventûs ipse copiosius narrare poterit. Articuli conditi sunt, quibus ferè totam Doctrinam Christianam complexi sumus. Inter nos de aliis rebus convenit. Tantum de Cœna Domini dissidemus. Hic unus in Ecclesia hæret scrupulus. Mea sic est Sententia, non posse defendi Cinglii Dogma contra verborum proprietatem, & contra tot Veterum Scriptorum autoritatem. Ideò Vos adhortor, ut nihil recipiatis contra autoritatem Scripturæ. Ego etiam non sine maximo certamine in hanc sententiam adductus sum, ut statuam: Corpus Domini verè præsens in Cœna esse. Sicut scripsi ad Oecolampadium. Gratum facietis mihi, Viri optimi, si ad me sæ-

pius ſcripſeritis, Ego pro mea virili, libenter, quantum potero, Vobiscum, ut ajunt, faciam paria. Lutherus juſſit, ut ſuis verbis vos ſalutarem, ſcripturus ipſe, ſi per occupaciones licuiſſet. Valete ex Marpurgo.

Philippus.

Inſcriptio.

Viris optimis, Johanni Wimpinenſi, Matthæo Albero. Martino Röſero, Amicis ſuis Reutlingæ.

Und damit man gleichwohlen auch/ aus einem ſehr merckwürdigen Manuſcripto authentico den vollkommenen Hergang dieſes Marpurgiſchen Colloquii haben möge. So hängen wir jenem zugleich mit an / was der vortreffliche Stadt-Halliſche Prediger / der Seel. Herr Brentius ex Hala den 14. Novembris dicti Anni 1529. an einen andern unſerer

ſerer damahliger Herrn Geiſtlichen Namens Schradin / und zwar ſehr weitläuffig und gar confident geſchrieben; Belobter Brief lautet von Anfang biß zu Ende / wie gleich folget.

SAlutem in Christo. Accepi Literas tuas, amiciſſime Mi Schradine, rationem Colloquii noſtri in Marburgo, poſtulantes. Tametſi enim in Marburgum usq; perveneris, novi tamen, magna ex parte tantum iter fruſtra à Te ſuſceptum fuiſſe. Equidem nihil morarer, vobis Fratribus et mihi amiciſſimis ἢ εὐσεβεστάτοις totam rei geſtæ hiſtoriam deſcribere. Scio enim, me mihi non eſſe ad Marburgum miſſum. Scio me pocius Fratrum meorum vicinorum nomine illuc vocatum, ut haberent illi, rei geſtæ & narratorem & teſtem. Sed ratio inſtituti Colloquii non fert, ut cuncta ex ordine, prout dicta collatave ſunt, deſcribam. Nullus enim præſto aderat Notarius, qui cauſam notis ſuis exciperet, nec cui-

cuiquam auditorum licebat omnia calamo adnotare, ut nihil ex eo colloquio à quoquam relatum ſit, niſi quod cuſtode memoria reſervatum fuerit, Principio Lutherus & Oecolampadius ſoli, deinde Philippus & Zvvinglius ſoli, remotis omnibus arbitris, ad aliquot horas, argumenta rei Sacramentariæ inter ſe contulerunt. Poſteaquam verò illa collatione nihil effectum eſt, Ventum eſt ad publicum colloquium, ſed ita publicum, ut pauci admodum admitterentur. Aderat ſemper Princeps Heſſus, aliquot ejus Conſiliarii, aliquot Nobiles & Magnates, aliquot Eruditi, numerâſſes quinquaginta aut ſexaginta ad ſummum colloquio præſentes. Omnia humaniſſime & ſumma cum manſuetudine tranſigebantur, niſi quod Oecolampadius, quem omnes ſperaſſemus mitiorem, interdum videbatur paulo moroſior, ſed citra contumeliam. Et Zvvinglius duriciem ſermonis

nis ſui in naturam rejiciebat. Audiviſſes ibi, nullos alios titulos quam hos: Amiciſſime Domine, Veſtra Caritas, & id genus alios. Nulla ibi mentio σχίσματος, nulla αἱρέσεως. dixiſſes Lutherum & Zvvinglium Fratres, non adverſarios. Initio autem Lutherus Coryphæus noſter, verba Cœnæ proponebat. [Hoc eſt Corpus meum] adſeverans, ſe ex illis verbis cogi, ut fateatur præſentiam Corporis Chriſti in pane. Quem Intellectum, ſi adverſarii non reciperent, probare deberent è ſcriptura, non eſſe recipiendum. Zvvinglius adhæc reſpondens, objiciebat veterem ſuam cantilenam: Caro nihil prodeſt. Quod cum Lutherus ita dilueret, ut diceret, Chriſtum non loqui de ſua Carne, aut ſi maxime de ſua carne intelligeretur, non tamen poſſit exponi de Sacramentali comeſtione. Faciebat enim tres comeſtiones. Alteram ſpiritualem, quæ eſt fides. Alteram Capernaiticam, quæ Johannis 6. deſcribitur. Alteram Sacramen-

mentalem, in Cœna institutam, quæ hanc habet rationem, ut corpus Christi edatur quidem in pane præsens, sed non dilanietur, quemadmodum Capernaitæ intelligebant. Et adversarii pro suo more responderent eadem fere, quæ antea scriptis invulgata sunt. Dilapsus est in ea collatione medius dies, & sic discessum, ut auditoribus relinqueretur judicium, utra pars alteram vicisset. Postea ab Adversariis nobis objectus est Articulus fidei; Ascendit in Cœlum. Si inquiunt, Christus secundum corpus in Cœlo est, quî potest corpore in pane adesse? Quando unum corpus non possit esse in diversis locis. Hæc Lutherus depellens, ait, Corpus Christi in pane adesse non sicut locatum in loco, sed eo modo, quem Deus novit. Præsens tamen verè adesse. Adhæc Zvvinglius: Si corpus non est in loco, non erit corpus. Aufer locum, inquit, & abstuleris naturam corporis. Illam Zvvinglii objectionem, Lutherus egregie refellebat, ut adversarii ne γρῦ quidem contra hiscere auderent. Dicebat enim Lutherus: Deum esse om-

"omnipotentem, & posse con-
"servare corpus sine loco, nec
"posse solum, verum etiam
"actu facere. Mundus enim, in-
"quit, corporum omnium ma-
"ximum est, & tamen, juxta
"Physicorum quoq; sententiam,
"in nullo loco est, quando ex-
"tra Mundum nec sit locus nec
"tempus, & Aristotelici pronun-
"cient, ultimam Sphæram non
"esse in Loco. Adjiciebat Lu-
"therus, disputationem de locis
"& eorum naturis esse Mathe-
"maticam, Theologiam autem
"seu potius omnipotentiam
"DEI esse super omnem Mathe-
"maticam, proinde se nolle in
"hac harena & in argumento
"Theologico ad divinam omni-
"potentiam pertinente, de lo-
"cis Mathematicis disputare,
quan-

"quanquam eam diſputatio-
"nem aliâs privatim detrectare
"nollet, Adhæc adverſarii obmuteſcentes, quid enim contradicerent? Producebant Pauli dictum: Nunc non novimus Chriſtum ſecundum carnem. Lutherus verò manifeſtis argumentis docebat (ſecundum carnem,) pro more Paulino, non de carne Chriſti corporea intelligi, ſed pro carnalibus affectibus, quemadmodum abunde ſatis in ſuis libris expoſuit. Cum & hîc ſuccubuiſſent adverſarii: Ad eum locum velut ad Sacram Anchoram & Aſylum confugerunt, qui eſt ſcriptus Hebr. 2. Debuit fratibus per omnia adſimilari, & Rom. 8. Quos præſcivit, etiam prædeſtinavit conformes fieri imagini filii ſui. Si, inquiunt, debuit Chriſtus nobis per omnia, absque tamen peccato, ſimilis fieri, & nos Chriſto conformes erimus, conſectaneum fuerit, quod ſicut nos in uno tantum loco ſumus, ita Chriſtum oportet in uno tantum loco eſſe, aut & nos ſine loco, ſeu etiam in pluribus locis ſimul eſſe. Lutherus autem reſpondet: Paulum in his locis non de

omnium

omnium rerum æqualitate inter nos & Christum loqui, alioqui oporteret etiam Christum duxisse uxorem, aut in Germania, diutinum contubernium egisse, sicut nos. Sed de æqualitate aut similitudine passionis & glorificationis. Ad illa quoque muti erant adversarii, ad veteres Patres appellantes, quorum dicebant sententiam fuisse, Corpus Christi non esse in Cœna: sed in cœlo, Augustinum præ omnibus jactantes. Sed Lutherus negabat illam Patrum fuisse sententiam. Et si fortè Augustini esset, quod absit, non tamen Augustinum verbo DEi præjudicare, quippe qui prohibuerit suos Libros tanquam Canonicos legere, solam autem Sacram Scripturam canonicæ autoritatis esse. Cum hæc ita tractarentur, videns Lutherus, adversarios magis atque magis induratiores fieri, concludit colloquium, gratias agens Oecolampadio

padio & Zvvinglio, quod causam tam humaniter tractassent. Sed quando nollent à sua sententia cedere, se porrò ipsos judicio divino relicturum, & oraturum, ut Dominus ipsos illuminet, & ad viam veritatis reducat. Ibi tûm surgens Bucerus recitat compendium doctrinæ Ecclesiastarum Argentinensium. Dixerat enim Lutherus in principio Colloquii, multos Argentinæ errores, si vera sint, quæ literis amicorum acceperit, doceri, præsertim de Trinitate, & cum recitâsset, petiit à Luthero testimonium, num vera & recta docerent, noluit Lutherus vel approbare vel rejicere, affirmans, se nec ipsorum judicem esse, nec audire eorum conciones, proinde relinquere

eos

eos judicio divino. Et prudenter quidem Lutherus faciebat, quandò hoc Lutheri teſtimonio potuiſſent omnes ſuos errores, apud ſuos Argentinenſes vendicare. Poſthac ſoluto conventu, Princeps omnem movebat lapidem, ſi ulla inter nos concordiæ via inveniri poſſet, & unumquemque noſtrum ſeorſim absq; arbitris compellans, rogans, monens, exhortans, poſtulans, ut Reipublicæ Chriſtianæ rationem haberemus, & diſcordiam è medio tolleremus. Nos autem, qui affirmamus præſentiam Corporis Chriſti, libenter adverſarios in communionem noſtram recepiſſemus,

ſi ab errore ſuo declinaſſent.
"Quod cum nullo pacto ab eis
"impetrari potuit, unanimi
"conſenſu decrevimus, eos à
"communione Chriſtianæ Eccle-
"ſiæ alienos eſſe, & non eſſe à
"nobis tanquam Fratres &
"membra Eccleſiæ agnoſcendos.
"Duriſſimum hoc videbatur ad-
"verſariis, ita ut res penè in
"contentionem abiiſſet. Mirum
"enim in modum ambiebant
"noſtram fraternitatem. Nos
"admirati hominum illorum
"varietatem, qui paulo ante
"ſuis ſcriptis nos tanquam ado-
"ratores panifici DEi traduxe-
"rant, nunc verò fraternita-
"tem & communionem no-
ſtram

"ſtram peterent, à ſententia
"noſtra ſemel decreta nihil diſ-
"ceſſimus. Sed quando etiam
"Principi illud durum videba-
"tur, ſic ſententiam temperavi-
"mus, ut adverſarios noſtros
"Zvvinglianos & Oecolampa-
"dianos agnoſcere quidem ve-
"limus tanquam amicos, ſed
"non tanquam Fratres & mem-
"bra Eccleſiæ Chriſti. Quid
"vobis videtur, Mi Schradine
"de mira illa adverſariorum no-
"ſtrorum varietate? Nonne eo
"ipſo quo noſtram communio-
"nem ambierunt, confeſſi ſunt
"apud nos eſſe Eccleſiam Chri-
"ſti. Nonne eo ipſo fatentur,
"noſtram ſententiam in re Sa-
"cramentaria non eſſe erro-

"neam ? aut ſi erronea eſt, non
"eſſe lethaliter, capitaliter, ſeu
"ut illorum more loquar, mor-
"taliter, ſed tolerabiliter erro-
"neam ? Nonne eò ipſo pro-
"dunt ſuam perverſitatem, quod
"graviſſimè peccarint, tanto
"offendiçulo in Eccleſia Chriſti
"excitato, ob tolerabilem etiam
"juxta ipſorum ſententiam, opi-
"nionem ? alioqui enim non am-
"biiſſent noſtram fraternitatem?
"Hæc volui, Vos Fratres in Chri-
"ſto amiciſſimi, ſcire præci-
"puè, ut cognoſcatis, quo loco
"Suermeri habendi ſint. Tan-
"dem, ne nihil egiſſe videremur,
"datum eſt negocium Luthero,
"ut concipiat articulos, in qui-
"bus conveniremus & diſſenti-
re-

"remus. Concepit autem ille
"eos, quos habetis articulos,
"qui ſic ab adverſariis nullo eti-
"am argumento perſuaſis, re-
"cepti ſunt, quod mirari non
"ſatis potuimus. Quippe qui
"ſciebamus eos longe aliter an-
"tea de Peccato Originali, de
"Baptiſmo. de Miniſterio Ver-
"bi DEi, & de Uſu Sacramenti
"Euchariſtiæ docuiſſe, quam
"nunc ſua ſponte fatentur.
Breviſſimis delineavi potius quam deſcripſi Colloquii noſtri hiſtoriam. Nam ſi quæ adhuc narranda ſuperſunt, audiet Urbis veſtræ Legatus, à noſtro Legato, ad Comitia Civitatum Imperialium in Eslingia, cui negocium dabitis, ut ad Vos referat. Sed fidem Veſtram hic appello Fratres cariſſimi, ut quæ ſcribo, typis non invulgentur. Non enim mihi datum eſt negocium illa invulgandi. Quod ſcripſi aut ſcribam hac de

Re, Vobis, Vobis, inquam, ſcribo. Noſtis enim Typographorum rapacitatem, qui quodvis obvium orbi legendum obtrudunt. Cæterum incidit mihi res ſilentio non prætereunda, nec celanda. Dux Udalricus, Princeps Würtembergenſis, Exul apud Heſſorum Principem nunc agit, & ſermone de Evangelicis Urbibus in Menſa orto, aje-
"bat Dux Udalricus, nobis au-
"dientibus, & coram aſſidentibus,
"ſe nullam ſcire urbem, quæ
"plura propter Evangelium pa-
"teretur, quam Reutlingia.
"Nunc enim prohiberi ab eis
"annonam, nunc accuſari eos
"apud Confœderationem Sue-
"vicam, & alia, quæ pulchre
"fando enumerare valebat, ad-
"eoq; hæc omnia narrabat, &

con-

„congratulando & Veſtram Ur-
„bem commendando, ita enim
„declarabant Principis geſtus.
„Lætabar mecum tacitus, co-
„gitans, me nihil gratius Fra-
„tribus Reuttlingiæ facturum,
„quam ut Principis illius Elo-
„gium de ipſis, literis meis vobis
„ſignificarem. Hæc igitur vo-
„bis ſcribo, ut Domino gra-
„tias agatis, id quod indeſinen-
„ter facitis, pro Dono & effi-
„cacia Evangelii apud Vos,
„propter quod à quondam Vo-
„bis adverſariis, optimè audi-
„tis, Et quis non optaret, ut
„ὁ ἀυτὸς ςρατηγὸς divinâ Voluntate
„reſtitueretur. Sed præſtat hæc
„Votis potius tacitis optare,

"quam verbis proloqui. Inter "alia quoq; ut & hæc indicem, "colloquebamur cum Duce U-"dalrico de duobus illis gravibus "punctis in Ducatu Würtem-"bergensi. Quid faceret Dux? "ridebat. Jam æquo animo fert exilium. Habetis Fratres Optimi, Epistolam bene longam & loquacem, quanquam res ipsa longiorem postularet. Valete in Christo, & pro me atque mea Ecclesia orate. Salutant Vos Fratres qui nobiscum sunt. Salutamus Fratres qui vobiscum sunt. Ex Hala, 14. Novembris, Anno 1529.

(P. S.)

De Theobaldo Bellicano nihil certi scio, quam quod nuper Uxorem duxerit prædivitem, propter quam rem à suis malè audit, ad hæc ambit apud Heidelbergam Doctoratum. Pergit autem in suis Sacrificiis, misteriis & nugis, nescio quibus. Timeo vehementer nos hominem illum in Ecclesia perdidisse, si Dominus mentem ejus non convertet.

Brentius Vester.

So viel aber den erst-oben-erwehnten Schwabacher und hernach gefolgten Smalkalder Convent betrifft. So zeuget abermahlen der vortrefliche Seckendorff in Hist. Lutheran. L. 2. Sect. 18. §. 48. n. 1. & Add. a. wie nicht nur allein neben
"andern auch unser liebes Reuttlin-
"gen durch ihre Gesandschafft allda er-
"schienen / sondern sich auch würcklichen
"auf diejenige XVII. Articulos,
"welche die vornehmste Capita der Re-
"ligion in sich begreiffen eingelassen /
"worein aber die meiste Reichs-Städte /
"und in specie Straßburg und Ulm
"austruckenlich nicht willigen / und zu allerforderist mit menschlicher Macht / und einem gewissen Fœdere verwahrt seyn / dahingegen so wohl in dem Schwabachisch- als hernacher auch in dem Schmalkaldischen Conventu, weder Chur-Sachsen / Lüneburg / Brandeburg / noch weniger der Landgraff in Hessen und Nürnberg sich zu keiner andern Bündnus zuvor einverstehen wollen /

es seye dann/ daß man zuvor über den Articuln der Religion mit einander vollkommen einig/ dahero auch gantz ernstlich verabredet worden/ daß wer diese/ in ersagten XVII. Artickuln enthaltene Glaubens- und Religions-Puncten annehmen/ dieselbe auf den 6. Januarii 1530. zu Nürnberg wieder zusammen kommen/ diejenige aber/ die darzu sich nicht einverstehen/ austrucklich ausgeschlossen seyn solten. Alles nach Innhalt folgenden verlasses:

Als der Durchleuchtigst/ vnnd die Durchleuchtigen/ Hochgeporne Fürsten vnnd Herrn/ Herrn Johanns Hertzog zu Sachsen/ des Hailligen Röm. Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst. Herrn Ernsten/ vnnd Francisen Hertzogen zu Bronschweig vnnd Lynnenburg Gepruder/ vnnd Herr Philips Lannt-Graf zu Hessen/ 2c. aigner Person/ Auch des Durchleuchtigen Hochgepornen Fürsten/ vnnd Herrn/ Herrn/ Jergen/ Marggrafen zu Branndenburg Rethe/ Jorg Vogler Cantzler/ vnnd Wolff Cristoff von Wissenthaw/ vnnd dann der Erbern Frey vnnd Reichsstett/ von Straßburg/ Nürn-

Nürnberg / Vlm / Costantz / Reutlingen / Hailpron / Memingen / Lindaw vnnd Kempten Botschafften / vff Sonntag nach Catharine nechstverschinen / hie zu Schmalkalden einkomen sein / sich von dem / daß Ir aller Churfürstl. und Fürstl. Gnaden vnnd Gunsten Botschafften / inn sachen der protestation auch appellation von jungsten Speyrischen Reichs-Abschid / so uil den Glawben belanget / bey der Röm. Kays. Maj. derwegen verner gehandlet werden solle.

Vnnd thun gemelte Bottschafften von Kays. M. vff disem tag hieher kommen sennd / dieselben zuuorderst inn jrer mundlichen vnnd schrifftliche Relation gehört / davon auch alle obgemelten Churfürst. vnnd Fürst. vnnd Stennd abschrifften geben haben. Aber dieweill inn den Artigklen vnsers hailligen Glawbens jüngst vff dem tag zu Schwabach fürbracht etwas mißhellung entstannden / vnnd aber vorgenannter Churfürst. vnnd Fürst. zu Sachsen / Marggraff Jorgen zu Branndenburg / vnnd der Hertzog zu Braunschweig /

schweig vnnd Lynnenburg / vß vil tapffern vrsachen vnnd Bewegungen / Gemüet oder mainung nit ist / sich dises Falls mit jemand jnn söllich oder dergleichen hanndlung einzulassen / der oder die mit Jrn Churfürstl. vnnd Fürstl. Gnaden / angeregte gestöllte Artickel / nit gleich = hellig / vnnd also ains ainhelligen Glawbens vnnd Sacramens seyen / So haben jr Chur, Fürstl. Gnaden dißmalls der Stett Bottschafften / sonnderlich den jhenigen / die hievor von den gestöllten articklen vnsers hailligen Glawbens kain Wissen gehapt / vnnd darumb zu diesem tag daruff nit haben abgefertigt werden mögen / disen Abschid geben: Daß Sie solliche Artigkel hinder sich an jre Magistraten bringen / vnnd hiemit ain annder tag errnennt sein solle / Namblich vff den hailligen drey König tag schierst künfftig zu Nürnberg einzukommen / vnnd also wölliche Stett der verzaichneten artickel vnnsers hailligen Glawbens mit mergedachten Churfürst. Fürst. mit GOttes Hülff / ainhellig sein vnnd dabey besteen wollen / daß dieselbigen jre vollmächtigen Bottschafften / auch jre Churfürstl. vnnd

Fürstl.

Fürstl. Gnaden Bottschafften bestimpts tags gen Nürnberg vertigen/vnd dasselbig also durch jre vollmechtigen Gesannten ansagen lassen sollen/ alsdann des Orts/ von dem/ wie zu Kays. M. geschickt oder sonst zu milterung oder Ablainung jrer Kays. M. vngnedigen Abschids vnd gemüets/ davon mit einander zu Rattschlagen/ vnnd so vil möglich zu beschliessen / wie jetzt geschehen seyn solt.

Wölliche Stett aber die angezeigten artickel vnsers hailligen Glaubens mit vorgemelten Chur- und Fürst. die vorberürten artickel zu bekennen/ vnnd dabey vermitelst Göttlicher Hülff zu besteen nit genaigt/ die bedörffen zu angesetztem tag gen Nürnberg nit schicken.

Vnnd es komen also ettliche von Stetten/ zu jrer Chur- vnnd Fürstl. Gnaden Rethen ernants tags gen Nürnberg oder nit/ So wollen sich doch jr Churfürstl. vnd Fürstl. Gnaden mit den Graffen vnd anndern die villgemelteartickel vnsers hailigen Glawbens mit jrn Chur- vnd Fürstl.

Gnaden

Gnaden Reth mit einander vergleichen vnnd entschliessen/

Actum Schmalkalden Sampstag nach Andre Anno 1529.

Sechssische Cantzley.

Wie nun dieses die andere Stände nicht wenig verdrossen/ also ist auch geschehen/ daß die wenigste Städte auf Nürnberg gekommen. Hingegen als die Fürsten dahin- und mit der Stadt Nürnberg in die Conferenz getretten/ zugleich von deroselben zu erst wissen/ haben diese hingegen von den Chur- und Fürsten ihre Meinung/ ob sie dann diese ersagte Religions-Articul annehmen wolten/ oder nicht? zuvor vernehmen wollen? So bald aber Sie von ihnen verstanden/ daß vollkommen Sie sich darzu erkläret/ haben nicht nur die Nürnberger/ gantz willig und freudig/
" sondern auch unsere liebe Vor-Eltere
" mit diesen/ teste Seckendorffio
" in Hist. Lutheran. L. 2. S. 18. §. 48.
" Addit. Lit. A. schon den 3. Januarii

"nuarii Anno 1530. schrifft- und 1530
"offentlich ihre Mit-Einwilligung/
"gantz zuverlässig ausgestellet/
"und biß auff des Kaysers An-
"kunfft/ in GOtt gelassener Er-
"wartung des allerdings höchst-
"betrübt-besorgten Erfolgs/ zu
"Hause überleget/ wie sie sich/ al-
lenfalls und gantz unverhoffenden feind-
lichen Angriffs/ verhalten/ als worüber
in einer Monats-frist/ nach der Hand/
gegen dem Churfürsten in Sachsen/
abgeredter massen man sich erklären sol-
len/ &c. Und eben daher ist es auch
kommen/ daß nachdeme der allgemeine
Reichs-Tag zu Augspurg angefangen/
und den 25. Junii nach Mittags umb
3. Uhr/die aus obigen XVII. Articulis
der Religion/ von dem Philippo Me-
lanchtone biß auf 28. Articul weiters
ausgearbeitete und vom Luthero voll-
kommen approbirte/ so genandte allge-
meine Confession und Bekandtnus/ zu
Augspurg Ihro Röm. Kays. und Kö-
nigl.

nigl. Majestät vor samtlichen Churfürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs / auch dem Päpstl. Nuncio, und anderer Abgesandten Päpstlichen Geistlichen offentlich verlesen und über„geben worden / niemand / als der „Churfürst zu Sachsen Johan„nes / Georg Marggraf zu Bran„denburg / Ernst Hertzog zu Lü„neburg / Philipp Landgraff zu „Hessen / Wolffgang Fürst zu An„halt / und wegen der Städte / „Nürnberg und Reuttlingen sich „allein unterschrieben gehabt ha„ben ; welches in unser lieben „Vatter-Stadt Namen / Josua „Weiß / gewesener Burgermei„ster / als ihr damahliger Abge„sandter verrichtet / der gleich„balden / da er den 21. May „nacher Augspurg gekommen / „dahin sich erkläret / wie Er von

seinen

„seinen Herrn und Obern / keinen
„andern / dann diesen Befelch
„hätte / daß er ohne allen Umb-
„schweiff in Religions und Glau-
„bens-Sachen / zu Chur-Sach-
„sen und Nürnberg sich halten /
„und auf anderer dazumahlen
„noch zuruck haltender Städten
„Exempla dißfalls nicht sehen
„solte ꝛc.

Wiewohlen zwar noch währenden Reichs-Tag / diesen so gleich vier andere Reichs-Städte / als: Heilbronn / Kempten / Winßheim und Weissenburg auch beygetretten / von welchen der gelehrte Seckendorff urtheilt / sie seyen gewesen: Mediocrium omnes virium; tantoque majori laude, quia generosius est, iis, qui in periculo versantur, nove accedere, quam à veteribus amicis periclitantibus se non subtrahere: ideoque prius illud inauditum esse, existi-

mavit Aulicus ille apud Lucanum qui dicebat: Nulla fides unquam miseros elegit amicos. Sed vis agnitæ veritatis & fidei Christianæ talia frequenter efficit miracula: Diesem setzet also nicht unbillich eine andere gelehrte Feder zu: Wann dieses dann ein Miraculum und Wunderwerck ist/ denen jenigen/ so in einer offentlichen Gefahr stehen/ in Religions- und „Glaubens-Sachen beytretten/ wie „viel grösser ist dann dieses Wun„der/ daß die Stadt-Reuttlin„gische Innwohner/ da Sie noch „gantz allein gewesen/ und nichts „als des Papsts und des Kaysers „aller-unerträglichsten Zorn und „Ungnade/ die höchste geist- und „weltliche Reichs-Acht und Bann „wider sich erwecket und vor Au„gen gehabt/ diese ihre Evangeli„sche Glaubens-Bekanntnus so „unerschrocken abgelegt/ als wo-

rüber

"rüber auch Lutherus sich nicht
"gnugsamlich verwundern kön-
"nen: Dahero den Philippum Me-
"lanchtonem, als der/ dieser un-
"serer Stadt und geringen Re-
"vier bestens kundig gewesen/ ge-
"fragt: Was dieses vor eine
"Stadt? wie groß? und wie
"mächtig und veste Sie wäre?
"Daß Sie so fest und unbeweglich
"in dem einmahl erkannten Evan-
"gelischen Glauben beharrete;
"Da Sie doch mit vielen und
"mächtigsten Feinden gäntzlichen
" umbzingelt und umbgeben gewe-
"sen seye/ also gar/ daß wie Bren-
tius unterm 14. Novembris 1529,
in einer/ von dem Colloquio zu Mar-
purg/an einē unserer damahliger Kirchen-
Diener Schradin erstatteter Relation/
dieses/ schon oben insonderheit glaubwür-
"digst attestiret; Daß des Herrn
"Hertzogs Ulrichs von Würtem-

"berg/Fr. Drl. bey des Herrn Land-
"grafen von Hessen Fr. Drl. dazu-
"mahlen/ mit denen versammleten
"Herrn Theologis, an der Taffel ge-
"wesen/ vor Jhnen sammtlich frey/
"offentlich bekennet: Er Hertzog
"wüßte keine von allen Evangeli-
"schen Städten / welche umb des
"Evangelii willen / so viel ausge-
"standen hätte / als wie Reuttlin-
"gen; Dann bald werden Jhro
"alle Lebens- und Nahrungs-
"Mittel versperret / bald werde
"Sie bey dem Schwäbischen
"Bund / bald anderswo ange-
"fochten und gequälet: Also daß
auch dieser tapffere Printz / hiemit
gleichwohl / über so mancherley erlit-
tenen Unglück und Ungemach / dannoch ge-
gen unserer lieben Vatter-Stadt sein
Mitleiden bezeugen / und das allerun-
verwerflichste Zeugnüs zu ihrem besten
offentlich ablegen müssen / als umb wes-
sen willen nicht nur belobter Lutherus

haupt-

hauptsächlichen / sondern auch des Herrn Landgrafen zu Hessen Philipps Hochfürstl. Durchl. bewogen worden / daß Sie an unsere Stadt und unsern lieben Herrn Matthæum Aulberum selbsten geschrieben / und ob zwar erst-belobt-des Herrn Landgrafens Hochfürstl. Duchl. in Ihrem Schreiben nicht ad speciem gegangen / sondern sich auf ihren besonders abgeschickten und accreditirten Secretarium Johann Nordecken bezogen / so ist eben dahero selbiger Brieff umb so merck- und würdiger / daß dessen Formalia auch aus seinem authographo hiehero ausgetruckt werden : derselbe sub dato Augspurg am Samstag Cantate Anno 1530. lautet also :

Philips von GOts Gnaden
Landtgrav zu Hessen / Grav zu
Cazenelnbogen / 2c.

Wohlgelehrter lieber Besunder.

WJr haben gegenwertig vnsern Secretarien vnd Lieben Getrewen Johann

Nordegk abgefertigt/ mit befelch von vnsentwegen an dich ein Werbunge zu thun / wie du von Jme verstehen wirdest. Derowegen Wir in Gnaden begeren daß du Jne darin gutwillig anhören / vnnd Jne dißmal gleich vnns selbst guten Glauben geben wollest. Das seint Wir gnaigt gegen dir mit Gnaden zu erkennen. Datum Augspurg am Sambstag nach Cantate/ Anno xxx.

Philips L. z. Hessen/
etcc.

Inscript.

Dem Wolgelerten Unserm lieben besundern N. Predicanten der Statt Reuttlingen.

Hingegen hat Lutherus/ wie die eigene Schreiben selbsten das mehrere oben gezeuget / so wohl unsern lieben Herrn Prädicanten / als auch die gantze damahlige Evangelische Gemeind allhier sehr gelobet / getröstet / und zur Standhafftigkeit in der Warheit nachtrucksamlich aufgemuntert und gestärcket. Wessen Sie umb so mehrers nöthig gewesen/ als der Kayser den 26. Junii durch Pfaltz-

Pfaltzgrafen Friderich / diesen beeden Reichs-Städten / Nürnberg und
"Reuttlingen / bey diesem fürweh-
"renden Reichs-Tag ernstlicher verwei-
"sen lassen / daß Sie von dem Speyeri-
"schen Decreto abgesprungen / als zu
"dessen gehorsamster Folge / sie sich ent-
"weder so gleich erklären / oder die Ur-
"sachen anführen müssen / warum Sie
"dem keinen Gehorsam zu leisten sich
"schuldig erkenneten: Als wogegen sie
"zwar so gleich in aller unterthänigster
"Submission geantwortet / daß Sie
"nichts ungebührliches gehandelt / und
"sie sich nicht weniger / dann ihre Vor-
"Eltere / Kayserl. Majestät alle Treu
"und Gehorsam zu leisten aller-höchst-
"schuldig und verpflichtet zu seyn erach-
"tet hätten; Die Ursachen aber / wa-
"rumen Sie dem Speyerischen Edict
"nicht pariren könnten / wollen Sie /
"auf dazu allerunterthänigst-ausgebet-
"tene Frist gebührend und schrifftlichen
"verantworten / wie sie es dann
"auf gleiche Art / als vor einem Jahr
"auch schon geschehen / gantz nachtruck-

 lichen

„lichen præstiret haben: Als welches auch die hauptsächlichste Ursache der übriger protestirender hoch- und Löblicher Stände mit gewesen/ daß Sie eine besondere Legation, durch Hanß Ehinger Burgermeister zu Memmingen/ Alexium Frauentraut/ Marggräfl. Brandenburg. Secretarium, und den Nürnbergischen Syndicum, Meister Micheln von Kadan / an Kayserl. Majest. abgefertigt / und hierdurch sich und Ihre vorhin beschehene Appellation und Ptotestation bestens zu entschuldigen entschlossen. Wie solches durch einen schönē auf Pergament geschriebenen Brieff/ Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg sub ddo. 21. Julii 1529. an die Unserige/ folgenden Innhalts umbständlich überschrieben haben.

Unser freuntlich willig Diennst zuvor. Ersamen vnnd Weyßen / besonnder lieben Freund / Ewr Weißheit ist vnverporgen / daß sich die Christlichen Reich-Stennde / so von dem beschwerlichen Abschid Jüngst gehallttenns

tenns Reichs-Tags zur Speier/ protestirt und appellirt/ daselbst zue Speier entschlossen haben/ in jr aller namen ain Pottschafft zue Römischer Kayserlicher Maj. vnnserm allergnedigsten Herrn inn Hispanien zu fertigen/ vnd Jr Maj. der vrsachenn/ aus denen die vermellten Stennde zu Jrer Protestation und Appellation bewegt worden seien/ inn vntterthenigkait zu berichten/ gutter Hoffnung/ wo Jr Maj. angezeigter vrsachenn/ dieweil die warlich nit gering/ sonnder gantz tapffer vnd wichtig seien/ verstendigt/ die werde dennselben Stenden jr gethane Hanndlung nit zu vngnaden verweyssen/ zu dem das auch solche Schickung/ vill vngnediger/ vnd wie zu besorgen; vnwarhaffter Verunglimpffung vnd Beschuldigung/ dardurch ettliche der Christenlich Warheit widerwertige die angezeigten Stennde/ bey der Kayserl. Maj. einzutragen vnttersteen möchten/ vermuttlich aintweder verhutten oder milttern werden. Darauf haben auch vnnser

Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn der Churfürsten vnnd Fürsten Pottschafften den tag / der zu Abfertigung bemellter Pottschafften in Hispanien / inn vnnser Stat Nürmberg ernennt worden ist / tapfferlich besucht / vnnd sich neben uns / vnd vnnser gutten Freunde dero von Memmingen Gesandten / von aller erbern Stett wegen / diesem Christlichen Hanndel verwanndt / ainer Instruction vergleicht / die auch neben andern darzu gehörigen Schrifftenn / in Teutsche / Lateinische vnd Frantzösische Sprach stellen lassen / vnd darauf vnnsern gutten Freunde Hannsen Ehinger / Burgermeister zu Memingen / Alexien Frauentraut / Marggrafischen Secretarien vnd vnnsern Syndicum Maister Micheln von Kadan / mit acht Pferden vnd aller Notturfft abgefertigt / die auch am negstverganngen Mitwoch den vierzehenden tag diß Monats Julii / aus vrsachen / daß die menig der Schrifften inn so vil gezung / nit eher haben begriffen / vnnd gefertigt werden mögen / Jrn wege nach Franckreich / dahin Jne von Koniglicher Wird

inn

inn Franckreich/ ain schrifftlich statt-
lich gleitt vndter augen geschickt
worden ist/ angenomen/ fürtter zue Kay.
Mai. wo die anzutreffen sein wurdet/ zu
raysen. GOtt wölle jne zu solcher Hannd-
lung/ wie vnns auch/ an seiner göttlichen
Maj. gar nit zweifellt/ seine gnad/ hilff/
vnd ain fröliche/ fruchtbare/ Widerkunfft
gnedigklich mittaylen. Was nun die
Handlung dieser Pottschafften vngever-
lich sein/ worauff auch jr bevelch und
fertigung gestellt ist/ vernemen Ewr
Weißheit/ aus beygelegter Ver-
zaichnus vertragener Instruction,
sambt der beschehen vnd aufgerichten
Appellation, das alles Ewr Lieb
bitten wir bey sich inn höchster Ge-
heymnus/biß auf Zukunfft der Pott-
schafft behallten wöllen/ damit vnn-
ser Hanndlung andern Reichs-Stenden/
so vil möglich verporgen bleyb/ vnd wur-
det ain Notturfft sein/ ist auch vor dem
abscheiden des Jüngsten Reichs tags zu
Speier/ durch die Christenlichen Stende/
so der Protestation und Appellation ange-
hangen/ vnd itzo durch die Pottschafften/
So/ wie oblaut/ in vnnser Stat Nürn-
berg geweßt/ beschlossenn/ daß ain Je-
der der Stennde solcher Hanndlung
ver-

verwanndt / Ratification vnd becrefftigung solcher Protestation und Appellation , wie sich gebürt thun vnnd vnnß zuschreyben sollen / Wie dann von vnnsern Gnedigsten vnnd Gnedigen Herrn / den Fürsten allperait beschehen ist. Darumb wöllen vnns ewr W. jr Ratification, deßhalben bey gegenwurtigem Brieffs Zaiger zuschicken / So ist auch beschlossen / daß zu fertigung vnd vererung dieser Pottschafften / auch was Vncostens auf die / so jnn dieser Sachen vill arbeit gethann / lauffen wurdet / von den verwandten dieser Sachen / vier tawsend Gulden reinisch / zwischen hie und Egidit nächstkomend sollen erlegt werden / die synd gemeß des Reichs anschlag / auff alle Stennde / diesem Hanndel anhengig zerschlagen / Wie Eur Lieb jnnligends vernemen / das zaigen wir Eur Lieb alls mitverwandten dieser Sachen / freundtlicher gutter meynung an / dessen alls pillich wissen zuhaben / Mit dem erpietten / So die Pottschafft mit der zeitt / widerumb anheims raichen wurdet / daß wir Eur Lieb Jres abschids vnd warauff diese Handlung ungeverlich steen wurdet / sambt dem auffgelauffen Costen dieser rayse / gleicher weise wöllen berichten / dann dieses Christenlich werck / vnnd

vnnd was dem dienlich sein mag / vnnsers Vermögens zu fürdern / vnd Ewr Lieb freuntlichen gutten willen zuerzaigen / erkennen wir vns schuldig. Datum Mittwoch den 21. Julii 1529.

Burgermeister vnd Rate
zue Nürmberg.

Den Ersamen vnnd Weysen Burgermeister vnnd Rate der Stat Rewttlingen / vnnsern besonndern gutten Freundten.

Zu weitläuffig würde es nun werden / wann wir hier in mehrerm erzehlen solten / was bey diesem allgemeinen Reichs- und andern der protestirenden Ständen veranlaßten Conventen / und sonsten in publicis mit denen protestirenden Reichs-Städten ins besonder / und mit Zuthun / vorerwehnten Chur- und Fürsten / durch gütlich- und höchstbetrohlichsie Vorstellungen / durch den Kayser und andere / von ihnen erzwungen und verhandlet werden wollen / auch würcklich verhandelt worden; Und wie Sie dagegen in denen widerholten Schmalkaldischen Conventen (denen alle

le Zeit / obschon bald diese bald andere Stadt wieder abgefallen / unser liebes Reuttlingen ohnveränderlich mit bey gewohnet) ohngeachtet auch / wie vorbelobter Seckendorff referirt / ihnen das Kays. Hofgericht / vielerley ohnleidenliche Beschwehrnüssen und Verdruß über den Halß gezogen / welche nicht weniger dardurch vermehret / daß auch mehr berührter unser lieber Matthæus Aulberus Ehlich worden: Gleichwohlen auch mit denen andern Hoch- und Löblichen protestirenden Ständen / wider Ihro Kays. Majest. zu Ergreiffung der Waffen sich nicht aufbringen / dannoch aber auch diesen zu Augspurg erstabgefaßten Reichs-Schluß nicht aufdringen lassen wollen: Als wovon viele von allhiesigem Abgesandt-gewesenen Seel. Herrn Burgermeister Josua Weissen eingeschickte Relationen vorhanden / unter welchen sonderlich ein unterm 8. Augst. erlassener weitläuffiger Bericht / wohl meritirt / daß er hiehero verbotenus inserirt werde / als daraus gar umbständlich zu vernehmen / wie es mit der

ver-

vermeintlichen Confutation der Augspurgischen Confession, nicht weniger des Herrn Landgrafen Philippi von Hessen heimlicher Abreise/ und von Kays. Majest. hierauf hin befohlener Verwach: und Verschliessung der Thore hergegangen; Erst-angerührte Relation lautet wie folgt:

MEin freutlich willig Dennst/ Firsichtigen/ Ersamen/ Weissen gebietenden lieben Heren/ Ich laß E. W. wissen/ daß Kays. Mayst. hatt vff mitwochen denn Curfirsten vnd Firsten vnd Stetten vff die Pfaltz beschickt/ vnd der Bäpstler geschrift vnd artickel lassen verlessen/ nachmals haben Cur- vnd Firsten/ vnd Nirnberg vnd Ich begert ain Copey der artickel/ aber zum andern mall abgeschlagen/ zu dem dritten mall gebetten Kays. Mayst. welle vns die artickel zustellen/ nachmals hatt Kays. Mayst. ain bedencken genummen. Vyff Fritag hatt Kays. Mayst. denn Curfirsten vnd Firsten wider vff die Pfaltz beschickt/ mit sampt Nirnberg vnd Mich/ vnd hatt Pfaltz-Grauf Friderich die mainung mit vns geredt/ vff vnser beger welle Kays. Mayst. vns die artickel zustellen

len mit dem befelch / daß Jer Mayst. nachmals nit witter antwurt oder geschrifft heren well / dann es sey gnug darvon geredt / zu dem andern selle Cur- vnd Firsten vnd Stett disse Artickel bey der pflicht / damit sie Kays. Mayst. vnd dem Reich verwantt weren / nit in den truck oder sust von handen lassen / nachmals habend Cur- vnd Firsten vnd Nirnberg vnd Jch lassen Kays. Mayst. grossen Danck sagen / vnd Jer Mayst. flißig gebetten / vnser antwurt vff disse artickel gnedelich verhernn / so wollen wir die antwurt vff das beldest wider uibergeben. Uff sollich beger ist Kays. Mayst vnd all Curfirsten vnd Firsten zusamen gangen / vnd sich deß entschlossen / Kays. Mayst. welle es bey vorgegebner antwurt lassen bleyben / wa aber Cur- vnd Firsten und Stett welten vns mit Kays. Mayst. vergleichen / wie dann jer geschrifft vermag / das mechte jer Mayst. woll liden / nachmals habend Cur- vnd Firsten vnd Stett ainen klainen bedacht begert / der ist vns zugelassen worden / vnd habend vns mit einander enttschlossen / vnd habend Kays. Mayst. wider undertenglich gebetten / wie vormals das vns die artickel uibergeben werden / So welle Wier

vnser geschrifft verantworten/ darab Kays. Mayst. ain gefallen haben werd. Zum andern mig Kays. Mayst. bedencken/ das wir disse artickel nit können annnemen bey der Pflicht / vß der vrsach / es mechte ain anderer die artickel lassen vß gonn / mochte jer Mayst. vns verdencken. Zum dritten welten wir vns gernn mit jnen verglichen / wa es mit guttem gewyssen vnd glauben geschechen mechte / nachmals ist Kays. Mayst. vnd Curfirsten vnd Firsten wider zusamen gangen / vnd vns die antwirt geben; Kays. Mayst. lasse es bey voriger antwirt bliben / vnd hätt sich Kays. Mayst. sellichs zu Cur- vnd Firsten vnd Stetten nit versechen / darvff haben wir ain bedacht begert ain tag oder zwen / das habend Jer Mayst. abgeschlagen / welle wir ain klainen bedacht wie vor / So migen wir woll vß tretten / doch nit laňg machen es sey spätt / vff sellich habend Cur- vnd Firsten / vnd Nirnberg vnd Jch sich der antwirt entschlossen / vnd habend Kays. Mayst. underteniglich gebetten / Jr Mayst. welle vns disse artickel frey zustellen / wa nit So well doch Jr Mayst. Cur- vnd Firsten / vnd Stetten

ten zu lassen/ das wir vff die artickel/ So vff Mitwochen die geschrifft ist verlessen worden/ vnd wir behalten haben gnedeglich zuuerhernn/ vnd wa wir etlich artickel nit behalten hetten/ das Ir. Mayst. nit gedechte/ daß wir nit können antwirt daruber geben/ sunder Ir Mayst. gebeten/ dieselben ouch zustellen/ wellen wir antwirt daruiber geben/ darab Kays.
" Mayst. ain gefallen hab; also bald die
" Curfirsten vnd Firsten vernamen/ das
" wir die artickel im verlessen vffgezaichnet
" hetten/ vnd wir begertend antwirt da-
" ruiber zu geben/ alsbald gengen der Cur-
" first von Menz vnd der Curfirst vß der
" Marck/ vnd Herzog von Brunnschwick/
" vnd Herzog Jerg von Sachsen/ zu vnser
" Cur- vnd Firsten/ vnd sagt der von
" Mentz/ wir hetten ain Zwyspallt mit
" Kays. Mayst. denn welten sey gietlich
" hinnlegen/ also antwirt der Curfirst
von Sachsen selbs/ das well Gott nit/ daß wir ainen Zwyspalt mit Kays. Mayst. haben/ dann Ir Mayst. hatt dissen Richstag vßgeschriben/ vnsers holligen Cristenlichen Globens halben/ in lieb vnd gietigkeit mit ainander zuuerglichen/ das seyen wir vrbittig zu thonnd/ also habend sy begert vff morgen Sambstag

stag ainen vßschuß zu machen / vnd sich mit vns zuuerglichen / vnd ist der vßschuß vff Sambstag gemachet worden / also hatt der vßschuß denn Cur: vnd Firsten / vnd Nirnberg vnd Mir vff Suntag vmb 1. Ur lassen ansagen in die Cappitelstuben / das will Ich E. W. berichten bey nechster bottschafft; Aber der Landgrauff ist vff Sambstag zu nacht vßgeriten / als ob er spazciren well / vnd ist mit 6. Pferten darvon / sellichs ist Kays. Mayst. vm̃ mitnacht vir kum̃en / er welle daruon / also hatt Kays. Mayst. vnd Kingl. Wird Jre Rått vnd Trabanten / vnd alle knecht die im sold ligend / vnd von stunden ann die toer zu besetzen jetlichs mit dryen rotten Knechten / aber derselbige ist am Abend schon hinweg gewesen / vnd nachmals hat Kays. Mayst. die Cur- vnd Firsten vnd Nirnberg vnd mich beschickt vff die Pfaltz / vnd Herzig Friderich die mainung mit vns geredt / der Landgraff sey zu jm kumen vff Dornstag / vnd jn gebetten / er hette ainen handel bey Kays. Mayst. daß er Jm vyr helffen welt / hab er jm geantwirt / vff Suntag welle er jm vyr helfen / hatt der Landgrauff geantwirt / es werde jm zu lang / vß der vrsach / sein Gemahel lig tödlich kranck / aber er Landgraf sy vnerlobung

N 2 Kays.

Kayſ. Mayſt. abgeritten / vnd Cur= vnd Firſten vnd Stett gefragt / ob wir jm vergint hetten / oder ain Wyſſen tragen daß er welte abreyttẽ. So veer yezund ain vßſchuß gemacht were / in dem artickel des Globens halb in der gvette zu handlen / alſo ſeyen wir vßgetretten / vnd ſich der antwirt verglichen / Cur= vnd Firſten vnd Stett haben Kayſ. Mayſt. beger gehertt / vnd geben Jr Mayſt. zuuerſtann / daß wir des Landgrauffen abreytten gar kain Wyſſen triegen / es hätte Jm och kainer ſellichs vergindt / aber Cur=
" vnd Firſten betten Jr Mayſt. So veer
" des Landgrauffen Gmahel döttlich kranck
" were / So welte Jr Mayſt. Jme Land=
" grauffen ſellichs abreytten nit in arger
" mainung vffnemen: Zu dem andern
" hetten Cur= vnd Firſten vnd Stett
" ain groſſe beſchwerd ab dem / das
" Kayſ. Mayſt. die thoer vm̃ mit=
" nacht hett laſſen beſetzen / des dann
" vff kainem Reichstag bey Jr Mayſt.
" vnd och by Jrer Mayſt. Anheren
" nit beſchechen were / ſunder alwe=
" gen mit verwilgung aller Curfir=
" ſten vnd Firſten: Zu dem dritten bet=
" ten wür Kayſ. Mayſt. als vnſern Gnedi=
gen

"gen Heren / wir weren ain lange Zytt
"mit schweren kosten hye gelegen / Jr
"Mayst. welte darann seinn/ das wir des
"artickels halben verglichen wirde / also
"seyen wir wider vßgetretten / nachmals
"hat vns Kays. Mayst. grossen Danck ge-
"sagt / daß wir vm̃ des Landgraffen ab-
"reytten nit gewyst / vnd mit vnserm
"Wyllen nit beschehen were: Zu dem an-
"dern der thoer halben solte wir nit also
"verstann / es hette zwen knecht ainander
"zu thod geschlagen / were ainer kumen
"zu dem Hoptman / er selte vffschliessen/
"darum̃ hätte Kays. Mayst. die thore las-
"sen besetzen / vnd selte es in kainer andern
"mainung annemen. Zu dem drytten
"welte Jr Mayst. firderlich daran sein /
"daß man des artickels halben sich mit
"ainander verglichen wirde. Und witers
"Kays. Mayst. begert ann Cur- und
"Firsten vnd Stett / daß kainer
"welte abreytten / byß man sich ver-
"glichen des artickels vnsern holgen
"Globen belangen / das welte Kays.
"Mayst. vnd Cur- vnd Firsten vnd Stett
"in gnaden erkenen. Witter lieben
"Heren / Gott sey lob das wir mit
"Cur- und Firsten vnd Nürnberg
"mit Kays. Mayst. in gyettiger
"handlung standen / dann Jch weyß

 woll/

"woll / daß Kays. Mayst. mit den "Zwinglianer gar mit nichten handlen wirtt / vnd loffen etlich Stett / "Franckfurt / Goßler / Hall / die sich "gernn vff vnser geschrifft refernrtten / "aber es will nime statt haben. Das "alles mit vyll mer worten hab ich alles "im besten E. W. nit wellen verhalten. Datum den 8. tag Augustus Anno Domi: 1530.

Joß Wyß Ewer williger Diener.

Inscript.

Denn Fursichtigen Ersamen Weyssen Burgermaister vnd Ratte zu Rietlingen / Meinen gebietenden lieben Herren / ꝛc.

was sonderlich auch in causa der beschwerlichsten Religions-Puncten beederseits verhandelt / und wie von denen A. C. verwandten / den allzeit gesuchten Frieden und Ruhstand im Heil. Röm. Reich zu erhalten / so viel immer gewissens halber möglich gewesen / nachgegeben worden / erläutert ein abermahliges eigenhändiges Schreiben / de dato 23. Aug.

23. Aug. 1530. so von dem Seel. Hrn. Philippo Melanchtone, an unsern auch Seel. Herrn Aulberum erlassen worden. Dessen eigner Innhalt dieser ist/ wie folgt:

S. D.

Postquam Cæsar suam sentenciam nobis proposuit, lanè atrocem, & Principes cavere studerent, ne res ad arma deduceretur. Placuit Principibus, ut nobis Arbitri darentur, qui controversias aliquo modo componerent. Tandem eò rediit res, ut adversariis promiserimus, nos Politica quædam concessuros, quæ sine offensione conscientiæ concedi poterant. Utramque Speciem, Conjugium, Usum Missæ communem retinere cupimus. Scio nostram moderacionem incursuram esse in reprehensionem Vulgi. Sed nos nihil

decet vulgi clamoribus moveri. Pacis habenda ratio est & posteritatis. Si posset hac ratione iterum coire Concordia populorum Germaniæ, utiliter prospectum esset universis. Qualis autem ad posteros status futurus est, dissolutâ politia Episcoporum. Prophani jurisdictionem Ecclesiasticam, & similia negocia religionum non curant. Adhæc nimis multæ dissimilitudines Ecclesiarum officiunt Paci. Duximus igitur prodesse, ut aliquo modo conjungamus nos cum Episcopis, ne Schismatis infamiâ perpetuò laboremus. Nosque in consciencia tuciores erimus, postquam pacis causa omnia obtulimus nos adversariis concessuros esse, quæ sine consciencia offensione concedi possunt. Est & prudentibus & doctis Viris hoc considerandum, quod non est malum dissolvere πολιτειαν Ecclesiasticam. Ut ut res se habet. Sedent in Cathedra Episcopi, hanc evertere nolim, si tamen conservare possim. Hinc ad te scripsi, ut aliquam rationem nostrorum consiliorum atque

actionum

actionum nostrarum tibi ostenderem. Spero te moderata consilia probaturum esse. Nondum tamen adversarii receperunt has condiciones, quas utinam accipiant, ne quis motus oriatur, quo universum Imperium, & omnes Ecclesiæ dissipentur. Christus respiciat nos. Vale 23. Augusti.

φίλιππος.

Inscriptio.

Viro Optimo D. Matthæo Albero, Pastori Ecclesiæ Rutlingensis.

Wie nun insonderheit auf Käys. Majest. den 7. Sept. denen Evangelicis beschehenen ernstlichen Fürhalt/ sie sich hinwiederum standhafftig verantwortet/ alle ihnen zugelegte Beschuldigung von sich abgelehnt/ und auf ihre provocation an ein General-Christlich Concilium, jedoch mit allerunterthänigster Erbietung/ schuldig-auch willigen Gehorsams und unterthänigster Dienste/ mit darstreckung Leibs und Guts/ gegen Käyserl. Majest. beharret; Dieses haben neben

Johann Chur-Fürst und Hertzogen zu Sachsen / Georg Marggraf zu Brandenburg / Ernst Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / Philippo Land-Grafen zu Hessen / Johann Friderich Hertzogen zu Sachsen / Frantz Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Wolffgang Fürst zu Anhalt / Albrecht Graf und Herr zu Mansfeld / von denen Städten / nach Nürnberg unser liebes Reuttlingen / mit Kempten / Windsheim / Heylbronn und Weissenburg ohngescheut mit unterschrieben und übergeben helffen: Wie auch einige Löbliche Städte den Abschied nicht annehmen / noch zu einiger Türcken Hülffe / ohne zuvor erhaltene Zusage eines sicheren Friedens nicht einwilligen wollen / dieses zeiget abermahlen ein anderwärtig Original-Bericht / von der Stadt Nürnberg-Gesandter Raths Bottschafft Clemente Volckamer / und Hieronymo Baumgartner / sub dato 30. Octobr. 1530. cum annexo sub dato 31. ejusdem an damahligen Burgermeistere und Rath allhiesiger Stadt Reuttlingen / so umb

seiner

seiner mit führender merckwürdigsten Specialitäten willen verbotenus hier inserirt wird.

UNnser früntlich willig dienst zuuor / Fürsichtigen / Ersamen und Weysen / besonndern lieben Freunde. E. W. zway jüngste schreyben sein uns / Nemlich das anjetzo bey E. W. aigen potten zukomen / die haben wir alles Innhals vernomen. Geben darauf E. W. zu erkennen / das syder des nechsten eröffenten abschieds / dauon wir E. W. hievor bericht gethann / In sachen vnnsers heyligen glaubens vnnd Religion / kain verrer abschied oder annder hanndlung ergangen / dann das am zwainzigsten Tag diß Monats Octobris / alls alle Reychsstennde / sampt der Stät Gesandte auf das Rathaus ervordert gewest / den Stetten von der Reychsversamlung vnndter andern ongeverlich fürgehalten ist; Nach dem sy die Raychsstende ain eylende hülff wider den Türcken beschlossen / das sy yetzo zwen sonnder außschüß / die von ainem Obersten Hauptmann vnnd anndern zu diesem Türcken hanndel nottürfftig Reden vnnd

Rat-

Rathschlagen solten / zu machen auch bedacht / welches sy vnns von Steten / die vnnsern auch wissen darzu zu verordnen / guter maynung heten anzaygen wollen 2c.

Als aber damals Straßpurg / Augspurg wir vnnd anndere von Steten / der Zal E. W. in ainer sonndern zettel hiebey fynnden werden / in ainychen verrnern außschuß oder anders der Türcken hilff anhengig / vnzugesagt aines gemeinen versicherten fridens / auch auff vorgehende Ringerung der vbermeßigen Anlagen 2c. nit bewilligen wöllen / hat sich volgends zwischen den gemeine Reychs-Stennden / vnnd des Churfürsten zu Sachsen vnns vnd anderer seiner Churfl. Durchl. Räthen vnnd Mitverwanten Potschafften / die gleicher weyß on vergewisung aines außdrucklichen gemeinen fridens in kain verrere Türcken hilff geheelen wöllen / Vmb auffrichtung sollichs fridens allerley hanndlung / reden vnd gegenreden zu getragen; In welchem gleich-
„wol allain mit vnns des Churfürsten
„Parthey vnerfordert der anndern
„nechst bemelten Stett gehandelt ist.

Also

Allso das an vorgestern vnns von den gemeinen Stenden ain artickel des fridens fürgehalten ist/ Weyl wir aber damit gar nit versehen gewest/ haben wir vnns ainer antwurt mit anzaigung vnnser beschwerden/ warumb wir dieses artickels nit gesettigt seyn können / entschlossen / vnd die schrifftlich vbergeben. Welches wir E. W. sampt des fürgehalten fridens artickels der zu letzt daran gehenckt ist Copie hiemit A. bezaichent zu schicken/ vnnd haben die Stende solche vnnser antwurt allso angenomen mit anzaig/ das sy dieselb Kayserl. Majest. wollen fürhalten/ die sich darauff on zweyfel Irs gemüets verrer wurde vernemen lassen / was nun für ain beschaid darauf volgen/ das wirdt die zeit mit sich pringen. Ist auch derhalb bißher verrer nichts gehandelt worden.

So hat Augspurg alls die anheims im haus das Reychs - tags seyn / auff das stattlich anhalten / vnnd nach gehabtem jrem grossen Rat / den sy sonst im Jahr nur zway mal zu fordern pflegen / den abschied frey gewaigert/ Welches sich gleichwohl Kays. Maj. vnd die anndern gar nicht versehen / darob auch onzweyfel die Pfaffen nit wenig entschlüchtzet seyn/ Gott woll sy gnedig und bestendigklich erhalten/ dann

sollich es

solliches den Evangelischen Stenn-
den noch zu viel gutem gelangen
mag/

Die andern Stett aber alls Franck-
furt / Ulm/ vnd Hall haben noch nit
antwurt geben / würt jn gleichwol nit
so streng angehalten alls mit Augspurg
beschehen ist. vnd versehen vnns genntz-
lich das Franckfurt und Ulm sollichen
abschied keines wegs annemen wer-
den. Aber mit Hall haben wir
noch zur zeit nit vil trosts / dann sy
vnnsers bedunckens seer wancken/
wie sy dann die Türcken hülff/ vngeachtet
der andern Stett dauon oben gemelt /
schon auch bewilligt haben.

Von wegen der Rüstungen so vor
augen sein sollen/ ist gleichwol war
das Hr. Georg Truckseß vor wenig
tagen allhie verrytten / der maynung
im Lanndt zu Würtenberg und daselbst-
umb fünff biß in sechshundert Reut-
ter anzunemen / So soll wie wir be-
richt / der von Freuntsperg vnnd
andere Hauptleut auch Befehl ha-
ben/ biß in v. M Fußknecht zu be-
stellen/

stellen/ welche aber nicht so pald alls Reutter in anzug komen möchten. Zu dem das die sag ist/ das K. M. zu Hungern ℞. vil geraisigs Zeugs von Irer Maj. Adel vnnd Ritterschafft aus etlichen iren Landen hieher ziehen/ das alles aber/ wie man fürgibt/ zu nichts annderst/ dann zur Wal vnnd Krönung aines Römischen Königs/ so der König Ferdinandus seyn/und nun nit mer zuruck geen soll/ gen Franckfurth zu gepranchen seyn werde.

So haben wir bey den Gesandten von Ulm/ die wir auff E. W. Schreib. für vnns selbs zu red gehalten/von ainigcher Rüstung oder annemen der iiij. M. Knecht/wie E. W. angelangt nichts vernemen mügen/ wol berichten sy vnns/ das sy Iren Haupt- vnd Kriegs-Leuthen denen sy sonsten Pension und Wartgeld geben/ anhaims zu pleiben möchten bevolhen haben. Von Kays. Maj. vnd König Ferdinandus verreiten/ können wir noch bißher nichts gewiß erfahren/ wöllen wol etlich sagen/ das solliches alspaldt das Volck/ wie obstet/ zusamen komme/als nehmlich noch in zehen Tagen/ vnd den nächsten auff Franckfurth beschehen soll/ Wir achten aber auch gleichwol allem anzaigen vnd der embsigen handlung

nach

nach so die Reychsstende dise tag gepflogen gewißlich dafür/ das sich Ir hieipleyben nit lang mer verziehen werde.

Am 26. tag diß Monats hat Kay. M. alle Reichsstende vnd Stett/ ausserhalb des Churfürsten zu Sachsen / vnnd seiner Gnaden Mitverwandten Räte und Gesanndten nach mittags vmb zwo uhar gen Hof erfordern lassen/ Allda ist den 4.
" Stetten / Straßburg / Costnitz /
" Memmingen und Lindau / auf Ir
" hieuor vbergebne bekanntnus Irs
" glaubens/ zu ableynung derselben/
" ain schrifft biß in Lvj. bletter auf
" drey stund lang vorgelesen/ darynn
sy warlich mit vil schmehlichen Zulagen/ sonnderlich als sollen sy bey Jhnen gestatt/ das man das heylig Sacrament an ein Wanndt genagelt vnd dazu geschossen hab/ scharpff gnug angetast sein/ gleichwol ist der beschluß sollicher Schrifft nit beschwerlicher gestellt/ dann das sich Kay. M. versehen wöll daß sy di Vier Stett von sollichem Jhrem Irthumb vnd mutwill abstren/ die sach allenthalben wider in den alten standt stellen / vnd sich von Ire Kay. M. dem Hayl. Reich und Gemainer

mainer Christenhait keines wegs absondern werden / wo es aber darüber beschehe / wurd Jr Kay. M. als ainem Christenlichen Kaysser vnd obersten Vogt vnd Beschirmer der Hayligen Christenlichen Kürchen ain sollich einsehen zuthun / wie Jr. M. deßhalb wolgepüret ꝛc.

Vnd obwol Herr Jacob Sturm daruf ain Kurtze und warlich gnug geschickte Verantwurtung dargethan vnd gebetten hat / Jnen solche schrysft mit zu thailen / seyn sy deßthalb auf den andern tag zu komen beschiden / haben aber auff dise stundt noch kain antwurt empfangen / wir achten aber wol dafür / es werde Jn gleich so wenig / alls vns beschehen / mit getaylt.

So schicken wir E. W. hiebey verzaichnet / welche Stett den Abschid angenomen / den unnderschryben vnnd darauff die Türckenhülff bewilligt haben sollen.

Was sich dann weiter zu tragen / vnd E. W. zu wissen von nöten wurde / soll

derselben/ die wir kains wegs in vergessen stellen/ yedes mahls auch entdeckt werden/
"Mit bitt E. W. wöllen sich ain klain
"Wetter/ ob es sich schon sehen läst/
"nit so leicht erschrecken lassen/ dann
"GOTT lebt noch/ und ist die Zeit
"nicht darnach/ daß die Widerwer-
"tigen seines heyligen Worts/ Jr
"fürnemmen so gering anzufahen
"achten/ noch vyl weniger enntlich
"ausführen sollen. Zweyfeln wir nit
"es werde durch vnnsere Herrn vnd
"Freunde sampt andern dieser Sa-
"chen verwandt/ darzwischen alles
"das so menschlich und müglich/
"vnd allen Evangelischen Stenden/
"darynn sy E. W. nit vergessen wer-
"den/ zu allem gütlich ymmer ge-
"langen mag/ zur notturfft bedacht/
"und beratschlagt. Das alles haben Wir E. W. der wir zu dienen willig/ nit verhalten wöllen. Datum Sonntags den 30. Octobr. Anno ꝛc. im xxx.

P. S.

P. S.

Lieben Freunde/ Wir haben E. W. potten den gestrigen tag/ darauf auch vnnser Schreiben gestellt / biß auf heut allhie zuuerharren/ darumb aufgehalten/ daß sich denselbigen Tag vyl Handlungen zu getragen / vnnd nemlich ist uns der Sachsischen Parthey / auf vnnser vbergeben Schryfft des Fridens halben / ain antwurt gefallen vnd vorgelessen/ Wie E. W. aus beygelegt Zettel/ so vil des gemerckt und zusamen getragen ist/ mit B. verzaichent vernemen werden / vnd wiewohl sich derhalb allerley gefecht und disputation vor der Reichs-Versamlung begeben / darynn wir auch vnnser Parthey Beschwerden und notturfft von wegen des Fridens nach lengs dargethan / auch sollicher Schrifft Copj begert haben / 2c. hat vns doch dißmals kain Copj oder annder antwurt wöllen gegeben werden / dann daß man sollich vnnser begeren und fürbringen weytter an Kays. Maj. wolt gelangen lassen.

Auch ist Vlm / Franckfurt vnnd Hall vmb antwurt des Abschids angesprochen/

 darauf

darauf hat Franckfurt den abschid frey ge. waigert / die andern zwo Stett aber haben angezaigt / das sy deßhalb von Iren Oberkeiten noch kain antwurt empfangen hätten.

Deßgleichen ist den 4. Stetten Straßburg/ ꝛc. auff Jr begehren umb die verlesen Confutation beschehen / abschlägig antwurt geben ꝛc. das Wir E. W. auch nicht verhalten wollen. Datum Montags den letzen Octobr. zu Mittag Anno 1530.

Clement Volckamer vnd Hieronimus Paumgartner/ Nürnbergische Gesandte Raths Pottschafft/ ꝛc.

Inscriptio.

Den Fürsichtigen Ersamen und Weysen Burgermeister und Rath der Stat Reutlingen / vnnsern besonndern lieben Freunden.

Folgen die Stett so sich in Abschied / als den sie angenomen haben sollen / unterschrieben:

Coln

Coln
Metz
Hagnau
Goßlar
Kolmar
Schlestat
Offenburg
Keysersberg
Thurckhaim
Roßham
Obernherhenn
Munster
Weisenburg am Rein
Landau
Zell
Wurmbß
Mulhausen
Northausen
Regenspurg
Eßlingen
Nordling
Rothwill
Uberling
Ravensburg
Buchornn,
Luttkirch
Alan
Bobsingen
Pfullendorff
Wangen
Werdt
Dinckelspuhel
Wimpffen
Gemundt
Schweinfurt
Kewffbewren
Wyle.

Die Stett aber / so die Türcken-Hülff nicht bewilligen wollen / sie haben dan ein ausdrucklichen zugesagten Frieden / sind

Straßburg	Lindau
Nurnberg	Kemptenn
Augspurg	Yßnitz
Vlm	Bibrach
Costnitz	Windshaim
Franckfort	Rewtling
Hall	Weisenburg vff Torckaw.
Haylpronn	
Memmingen	

Als auch auf Donnerstag der unschuldig-Kinder-Tag circa finem Decembris 1530. auf beschehenes Ausschreiben eines Erbaren Raths der Stadt Ulm / der Erbaren Städte Costantz / Ulm / Memmingen / Lindaw / Heylbronn / Kempten / Ißny / und Biberacher Bottschafften / in der Stadt Biberach zusammen kommen / und so wohl wegen des zu Schmalkalden / (wie sie in selbigen Recessu zu schreiben beliebet)

bet) es möchte gemeldet werden unversehenen Abschiedts / als auch über der / in Anno 1529. von denen Erbaren Städten Ulm / Memmingen / Lindau / Biberach / Kempten und Ißny / in der Stadt Memmingen einer freundl. und Christlichen Verständtnus halber / verfertigter so genannter Notul: worinnen sie dazumahlen auch zum theil einige Besserung fürgenommen sich unterredet / und einen gewißen Abschied darüber gemachet / hat unsere liebe Vatter-Stadt / umb ihrer zu der Warheitt / der Seelen heylsamen Lehre des Evangelii hegender innerlicher Hertzens-Begierde willen / sich auch dabey eingefunden; Alldieweilen aber unser damahliger Abgesandter Burgermeister Joß. Weiß / sonderlichs Bedencken getragen / sich simpliciter hier einzulassen / also hat er auch per eundem Recessum erhalten ꝛc. Daß der Erbaren beyder Städte Reuttlingen und Heilbronn Gesandten /

denselbigen Begriff / oder Notul neben diesem Abschid / zu ihrer wieder-ankunfft an ihre Herrn und Freunde gelangen lassen sollen / sich darinnen zuersehen / und alsdann zu fernerer Vertaagung ihr Gemüth / in dem allen der Nothdurfft nach weiter zu bedencken / und anzuzeigen hätten / wie solches mit mehreren merckwürdigen Umbständen aus dem folgenden Abschied selbsten zu ersehen:

Auff das beschehen Vßschreiben ains Erbern Rathes der Stadt Vlme / vnnd den Vrsachen in demselben gemeldt / vnd anzogen / die Erbern Stett Costantz / Vlm / Reitlingen / Memingen / Lindaw / Hailtbronn / Kempten / Yßnj / vnnd Biberach Botschafften / vff Dornstag nach der unschuldigen Kindlen tag / Anno v. xxx. jüngstuerruckt in der Stadt Bybrach berůrtem Vßschreiben gemäß vnkemen / Am morgen Freytag darnach / die drey Artickel im Vßschreiben bestimpt / für hand genemen / vnd daran / Namlich vom Ersten die Christanlich verstendtnuß belangend / vertrawlich gespräch vnnd underred (doch allein vnbeschließlich vff hinder sich pringen) mit einander gehabt /

habt / Ist zuvor vnnd ee zu angeregter Verstendtnus griffen / bedacht / Dieweil jr Fürsichtigkait aus dem jüngst zu Schmalckhalden (es möcht gemelt werden unversehen Abschid) vnder anderm vernemen vnd gehört / Das sich der Churfürst von Sachsen / vnnd die andern Fürsten ꝛc. von etlichen erbern Stetten diesem Handel verwandt / vß den Artickeln / von Iren Chur- vnd Fürstlichen Gnaden daruor gestellt / vnsern hailigen vnnd Christanlichen Glauben belangend / vnd villeicht andern mer vermaintlichen vrsachen / die (wie jn vil weg anzezögen pillich verbliben) sundern / vnnd sich (wie im end des berürten Schmalckhaldischen abschid luther erfunden) in ainich verner Verpündtnus oder Verstendtnuß / (vsserhalb des Landtgrauen von Hessen) sonders zweifels nit einlassen / das dann in bedacht desselben / auch vor beschehener Protestation vnnd Appellation ꝛc. Jr der Erbern Stett halb von hohen / vnd allso zu vermelden / vnuermeidenlichen nöten sein / daß die Erbern Stett diser Euangelischen handlung verwandt vnnd anhängig / von einer Christanlichen Verstendtnus / das hailig vnzerstörlich Gots wort belangend (doch vor-

gehörter vnuerbundner vnbeschließlicher weis sich vnrechtz oder vngepürlichs gewaltz / souil GOtt mit gnaden verlyhen zeerwörn vnd vffzuhalten) mit ainander Vnderred halten / 2c.

Vnnd aber von hochgedachten Churfürsten und Fürsten / jüngst zu Schmalckhalden / vnder anderm (daß die Erbern Stett / den obgeregten gestellten Artickel anhängig seyn / vnd dabey besteen wöllen.) vff der hailigen dreyen Künig tag schierist zu Nürnberg / zu jr Chur- und Fürstlichen Gnaden botschafften ynzukomen / vnd derhalben / was auch zu Ablaynuug Kay. Mst. vngnädigen abschids / mit schickung oder in ander weg ze handlen oder furzenemen / noth seyn / verabschidt / 2c. Das dann (Dieweil die Erbern Stett / so den gestellten Artickeln nit anhängig / dises fals zu Nürnberg / endtlich vßgeschlossen) gut vnd vil weg erschießlich sein möcht / ainen Erbarn Rath der Statt zu Nürnberg / vertrawlich zeschreiben / vnnd dieselben Sumarie ze biten / vnnd zeersuchen / die Erbern Stett diser sachen verwandt / in fürsteender handlung zum besten / vnnd allso zu gedencken / damit Jrn halb vngnad oder verrer Gramschafft verhiet werd / Wie dann das alles das Concept / derhalb hieneben gestellt / lengers

gers begreiffs/ vßzweist/ vnnd zu erkennen gibt ꝛc.

Vnnd alls aber jn diesem 'vergangnen Newund zwantzigisten Jauer / die Erbern Stett Vlme / Memingen/ Lindaw / Bibrach / Kempten vnnd Yßnj / Ir Potschafften ainer freundt, und Christanlichen Verstendtnuß halber / jn die Statt zu Memingen zu ainander zekomen/ verfertiget / von den auch ain Notul ainer Verstendtnus / doch one alles beschliessen/ sonder allain vff hinder sich pringen vnd weiter nachgedencken der sachen gestellt/ ist vff disen Tag / Erstlich derselb vergriff/ (doch in abwesen der Erbern Statt Costentz gesandten) für handen genomen/ verlesen / gehört/ darjnnen zum tail etlich besserungen geschen / vnnd dernhalb für Abschid gefallen: Das der erbern baider Stett Reuttlingen vnd Hailtbronn Gesandten/ denselben begriff oder Notel/ neben disem abschid/ zu jrer wider ankunfft an Jre Herrn vnnd Freund gelangen lassen söllen/ Sich darjnnen zeersehen/ vnnd alsdann zu verner Vertagung jr gemüt in dem allen / der Noturfft nach weiter zebedencken vnnd anzezägen haben.

Vnnd

Vnnd nachdem zu der zeit alls die yetz angeregt Notel die Verstendtnus ꝛc. berürend gestellt/ vertrwlicher guter wol maynung yngerisen / das nach aller weitläffiger Handlung / vnnot zemelden / mit den Gehaimen der Erbarn Statt Cestantz mergemelter verstendtnus halber / auch vnderred gehalten / vnnd derwegen ain anderer vergriff / vff etliche Capittel / ainer Christanlichen verstendtnus oder Burgerrechten (davon aber etlich Gesandten/ der Erbern Stett hieuor nit Wissens gehabt) doch alles vnbeschließlich / vff verrer nachgedencken/ gemacht / ist dieselb Verzaichnuns gestellter Capitel yetz vff disem Tag auch verlesen / gehört / und nach vernemung derselben im End/aus Wichtigkait der Sachen/ (das auch noch zewylen/ niemand wissen oder Verstand haben mögen / was vff dem khünfftigen Reichstag / der vff den ersten Martii schierist geen Augspurg oder Regenspurg ernent gehandelt/ oder zuhandlen vßgeschrieben/ wie oder was auch yetzund von der Churfürsten / Fürsten / Grauen / Hern vnnd Stett pettschafften zu Nürnberg beschlossen werden wöll / auch aus andern mer treffenlichen statt- vnd vernünfftigen vrsachen / der sich ain yeder gesandter nitt schwär zu erjnnern / vnd die seinen Hern vnd Freunden neben disem abschid / mit mer

mer Vmbstenden zuberichten hant) mer gemelter Verstendtnus halber verabschidt/ das ain yede erbere Statt / den sachen weiter nachgedencken / der gestalt / wa in Vßschreibung / des yetzkhünfftigen Reichstags / ichtzit den Erbern Steten diser Handlung verwandt / beschwärlichs oder nachtailigs gemeldt oder angezogen werden wöllt / daß dann die Erbern Stett obgemeldt / die sachen bey jnen selbst / vernünfftigklich erwegen / vnd alsdann / ainen Erbern Rath der Stat zu Vlme / aintweder vmb Ernennug dieser sachen halben aines andern tages / oder aber gemain Erber frey vnnd Reichs-Stett / vor angang des Reichstags zesamen zebeschreiben ersuchen / vnnd anhalten / vnnd so das beschicht / so soll alsdann im Zusamen komen abermalen begegneten / vnnd fürfallenden dingen nach / zum fürstendigysten gehandelt / geredt / vnnd geratschlagt werden / wie die vnuermeidenlich noturfft erfordern würdet;

Vnnd dieweil sich nun die gehaimen der Erbern Stet Cestantz / hieuor / auch yetzund durch jren Gesandten / gegen den andern erbern Steten fast frewndt-vertrwlichen gemüts vnd erpietens hören vnd vernemen / ist derhalb verlassen / Irem Gesandten mit warhafften anzüg

der

der vrsachen/ vß den yetzund nichtz frucht-
bars geschlossen oder gehandelt werden
mögen/ Desselben alles (wie auch besche-
hen) freundtlichen fleißigen hohen Danckh
zesagen/ mit anhangender Pit vnnd Be-
ger/ bey seinen Herren vnnd Freunden
(wie nit gezweifelt mit fleiß beschehen wer-
de) trewlich zu sollicitеren zefürdern
vnnd zehelffen/ wa man (wie vermuth-
lich) derhalb hernach weiter zesamen ko-
men vnnd vnderred halten werd ꝛc. ober-
melte Erbern Stett/ mit erzägung freundt-
licher Nachpurschafft/ in truwen beuol-
hen zehaben/ das werden zweifels frey/
Jre Hern vnd Freund/ darzu sie die Ge-
sandten irs tails auch genaigt/ vmb ge-
main Statt Cestantz/ dergleich vmb Jne
den Gesandten mit gleichnus vnnd me-
rerm freundtlich verdien vnd herwidern.

Alles mit mern Zier- vnd erpietlichen
Worten hierzu sonder gehörig.

Vnnd alls volgends der Ander vnder
den vßgeschribnen dreyen Artickeln/ zube-
ratschlagen für hand genomen/ Jst
so uil die Türcken: es sy ain beharr-
lich oder ylend Hilff berürend/ ver-
lassen/ Wa aine oder mer der Erbern
Stett obgeherter weiß/ gerürter Tircken-
Hilff halb/ ersucht vnd antwurt begert
würde/ das dann daruff (wie von der
Erbern frey Potschafften vffgehaltnem

Stet-

Stettag Cathrine jüngst zu Eßlingen di-
ses falß beschlossen vnd bedaucht) geant-
wurt werden. Wann dann die Erbern
Frey vnd Reichs-Stett durch jre Gesand-
ten schieristen Reichstags zesamen kemen/
Sell hierjnnen abermals der noturfft ver-
trwlich vnderred gehalten / vnd in der
handlung der gepür nach fürgangen
werden.

Des dritten Artickels halber das
Kay. Mandat berürend / ist verab-
schidt / Wa (wie vnvermůt) aine oder
mer von den erbern Steten diser hand-
lung vngelüpt / mit denselben Kay. Man-
daten ersucht/ vnd antwurt begert würde/
das dann ain yede allen fleiß für- vnd an-
keren soll / ainich entlich beschließlich oder
vergriffenlich antwurt nit zegeben / son-
der dahin zelenden / daß sie die Rö. Kay.
Mst. für Iren Rechten / ainigen allergnä-
digsten Herrn vnnd Kayser hielten / vnd
erkanten / gedächten sich auch in dem vnd
anderm gegen Jr Mst. allso vnnd derge-
stallt zverzögen / darab sie sonderes zwei-
fels nit ungnad haben noch empfahen sölt/
gantz getröster vnd guter Zuuersicht / die-
weil hochgemelte Kay. Mst. ainen vnuer-
lengten Reichstag vßzvschreiben / bewegt
vnd verursacht wäre / daß durch die gnad
vnd wirckung Gotes / in besuchung dessel-
ben

ben von Jr Mst. vnd andern Christanlichen Ständen / von den vnnd andern des Reichs ob- vnd anligenden sachen / vnd Handlungen (darjnnen sich ach die Erbern Stett in allweg der gepür vnuerkerlich zvhalten gedächten) dermassen gehandelt beschlossen vnd verabschid / daß es zeuorderst GOtt dem Allmechtigen vnd gemainer Christanheit zu Wolfart / nutz vnd Eer komen vnd gelangen söllt 2c. Alles mit mer geschickt erpiet / doch vnuergreiffenlichen Worten / hierzu sonderlich dienend / der sich auch ain yede Erbere Statt aus beywonendem gutem verstand leichtlich zuerjnnern hat/

Vnnd sein vff disem tag erschinen/

Von der Erbern Statt Cestantz wegen Herr Conrat Zwickh Burgermaister/

Von wegen Vlme Herr Bernhardt Besser / Daniel Schleicher Burgermaister/

Von wegen der Statt Reutlingen / Herr Jous Weiß Burgermaister /

Von wegen der Stat Memingen / Eberhardt Hengmaister vnnd Hans Keller Burgermeister.

Von

Von wegen der Statt Lindaw / Hans Bodmar vnnd Wolffgang Krölin / Burgermaister /

Von wegen der Statt Hailpronn / Herr Hans Riesser / vnnd Hans Keler / Burgermaister /

Von wegen der Statt Kempten / Hainrich Seltmann vnnd Valentin Bed / Burgermaister /

Von wegen der Statt Yßnj / Mathes Busler Burgermaister / vnd Hans Völckh Stattschreiber daselbst /

Vnnd von der Statt Bybrach wegen / Herr Christeffl / Herr Caspar Gräter / vnnd Jacob Schmid / Burgermaister.

Wiewohlen in erst-ersagtem Recessu vorbelobte 7. Städte sich gleichwohlen und in omnem eventum, gegen die Stadt Nürnberg verwahrt haben / daß ob sie schon nach dem Schmalckaldischen Verlaß dahin zu kommen hochbedencklich erachteten / sie doch hierdurch in keine Ungnade zerfället; sondern vielmehr diensamer entschuldiget werden möchten /

alles nach breitern jnnhalt nach folgenden dero formlichen Schreibens:

An die von Nürnberg.

LJeben Freund. Alls jungst zu Schmalckhhalden / vndern andern (wie Ewer Fürsichtigkait wissen) der Abschid / das Churfürsten / Fürsten / Graven / Herrn / vnnd Stett dauor gehener Protestation vnnd Apellation anhängig / vnnd verwandt / vsserhalb Straßburg vnnd Vlm / besonder aber welliche sich mit Cur- vnd Fürstl. Gnaden gestellter Artickel / vnsern hailigen Christanlichen Glauben belangent / vns der Stett gesandten Botschafften / damalen inschrifften vbergeben / ainhelligen vnd vergleichen / vff der hailigen dreyer Künig tag schierist in Ewer Fürsichtigkait Statt zu Nürnberg ynkomen / vnnd verrer handlung vermag desselben Abschids / zu mylterung oder ablaynung / Kay. Mst. gegebenen vngnädigen abschieds dienlich / warten söllen / rc. Haben wir vns yezund vß beuelch vnser Hern vnd Freund / derhalb vertrwlich gespräch vnd

vnd vnderred mit ainandern zepflegen alher geen Bybrach zesammen verfügt / Vnnd dieweil vnsser Heren vnnd Freund dieselben gestellten artickel etwas weitlöffig / disputterlich/ der Wichtigkeit vnnd allso/ daß dieselben on ain Christanlich Concilium stattlich vnd mit fugen nit wol gelutert/ in ainigen oder zu rechten Christanlichen Verstand gepracht werden/ funden / hend sie dieselben noch zewielen/ vnnd on vorgeen Christanlicher erörtrung / sonder dieweil der glaub nit gezwungen werden soll / wie jnen das gerürter Schmalckhaldischer abschid zethon vfferlegt / Weyterung zuuerhieten nit annemen/ die gleuben/ oder zehalten bewilligen mogen. Nichtz desto weniger haben wir dannoch alls die sorgsamen bedacht vnd erwogen/ vnsern Hern vnd Freunden möcht villeicht jr nit erschinen/ anders dann es gehörter Christanlicher weiß beschehen oder dargeraicht/ zu argem oder vngutem zugemessen/ vffgenomen oder verstanden werden / vnnd vns zu abstellung desselben gar getrwer guter Wolmainung entschlossen / Ewer Fürsichtigkait/ wie wir hiemit sonder zuuersichtlich zum freundtlichisten thun / dergestalt pit-

lich zeersuchen / Wa in fürstender handlung / wie wir vns dann zugeschehen endtlich vermuten) zu erlangung Kay. Mst. gnad oder in ander weg verrer der noturfft vnnd begegneten dingen nach fürgangen / oder ichzit der sachen dienstlichs geschlossen oder gehandelt werden wöllt / vnser Hern vnd Freund (wie Ewer Fürsichtigkeit / aus beywonendem guten verstand zethun wol wissent) auch jrem hieuor freundtlichen erbieten gemäß / sich von den Erbern Stetten nit zu söndern / 2c.) zum besten vnd allso zegedencken / damit vnser Hern vnd Freund halb / zuuorderist bey Kay. Mst. vnserm allergnädigsten Herrn / vnd volgends bey vnsern gnädigsten vnd gnädigen Hern / den Churfürsten / Fürsten / Grauen vnd Hern aller End gnad erlangt / erhalten / vnd sie die erbern Stett / in dem für ander nit vertiefft / verunglympfft / ob vns aber (wie ve nit verhofft) vnsern halber ichzit beschwärlichs gehandelt oder fürgenomen / vnser Hern vnnd Freundt ainen Erbern Rath zu Vlm / souil gepürlich gehaim vertrawlich vnd schrifftlich zuuerstendigen / was doch von vnser Hern wegen / zu wendung desselben / auch khunfftiger oder weiterer beschwärd furzewenden oder zethun noth

noth sein werd / dessen der noturfft nach in allweg haben vnd wissen zehalten. Steet vns vmb Ewer Fürsichtigkeit vnser besonder lieb Hern vnd Freund / wa es sich ymer zutregt freundtlich mit willen zeverdienen / vnnd ze gut nymer zeuergessen / Datum Bybrach Sontags nach dem Newen Jarstag Anno xxx.

Wir kehren also uns von diesen Comitiis, wieder in unser Vatter-Stadt / und führen allein dieses an / was sie dann nach diesen in Religions- und Kirchen-Sachen vorgenommen haben: Da findet sich nun abermahlen sub dato Köngsbronn / Mittwoch nach Egidi 1530. ein Antwort-Schreiben / worinnen sich bemeldter Abbt Melchior sehr beweglich entschuldiget / wie Er nach Verlangen eines allhiesigen Magistrats an des Seel. M. Buzbachen Stelle keinen andern Pfarrer / vor Endigung des damahls fürgewesten Reichs-Tags bestellen könne. Alles breitern innhalts des Schreibens selbsten:

MEin Gebet vnd freundtlich willig Dienst voran Fürsichtigen / Ersamen / Weissen /

Weissen / Sunder gunstigen lieben Hern vnd Frewndt / E. E. W. Schreiben / meines Gotzhaws Vicari zu Rewtlingen / Maister Hansen Butzbach Saligen absterben belangendt / hape ich aller Inhaltung betrüeplicher mainung vernomen / vnd dieweil ich mich als Lehen Herr bej Ewch widerumb mit ainem andern Hürten vnd Seelsorger zuuersehen schuldig erkenn / so magge doch E. W. als die verstendigen gnuosamlich vnd menngklich erachten / daß ich also Stutz vnd Eyllentz nach geleggenhait der schwebenden lewff / ewch mit keinem / gepürlichen Pfarr (wiewol ich je gern wolt versehen kan vnd magge; Sunder mein vleissig bit / Sie wolle biß zuo Endung ditz gegenwürtigen Reichstag geduldt vnd ein mitleiden hapen. Aber nicht dißminder damit dennocht die pfarr aller billichait nach / mitler Zeit statlich vnd erlich / on einige clag / versehen werde. So thuo ich hiemit dem aintigen Helffer Her Gerrgen Schtecken / so vormaln auch Ewr Pfarr gewessen / schreiben ansuochen vnd bevelhen / die Pfarr an statt des vorigen Vicarys saliger / in der alten besoldung biß zuo Endung des gemelten

melten Reichstag Erlich verwalten/ vnd zuuersehen/ mit dem anhang/ daß mein Pflegger/ solle an Herr Gerrigen stat/ ain andern Helffer bestellen vnd verordnen/ damit wie vormals drew personen der Pfarr stets außwarten sollen. Und so sich dhan die sterbenden lewff bej E. W. (des Got verhuet vnd barmhertzigklich abwendt/) der massen einreissen vnd zuo traggen würden/ so hat mein obgenanter Pflegger Beuelch noch ein taugenlichen Priester/ zuo den Ermelten drew personen/ zuuerordnen/ darmit meinthalb der ort als Lehenherr/ aller gepur nach/ nit nachtails ensten mogge/ mit gunstlichem bit/ E. W. wolle also nach geleggenhait aller sachen/ das peste zuo handlen meinem Vertrauen nach fürwenden/ vnd verhelfen. So dhan offt-gedachter Reichstag/ sein Endschafft nimpt/ wil ich mich/ mit fürsehung aines taugenlichen gepürlichen Pfarrers/ so mir vnuerwissenlich sein würt/ der massen herin gunstlich vnd frewndtlich erzaigen vnd halten. Hape ich E. W. dickbemelt vf Jr gethon Schreiben/ den ich zu wil-

farn willig / inn besten freundtlicher mainung nit verhalten wollen / Datum Konigspronnen / Mitwuch nach Egidi / Anno ꝛc. xxx.

Melchior Apte zuo Konigspronnen.

Denn Fursichtigen Ersamen vnd Weissen / Hern Burgermeister vnd Rathe / zuo Rewtlingen / meinen sundern günstigen lieben Hern vnd Freunden / ꝛc.

Deme folgt gleich nach / ein anderer Beschwehrungs-Brieff von eben diesem Prälaten Melchior zu Königsbronn / in welchem derselbe den Sambstag nach
1531. Matthiæ Apostoli 1531. wie die formalia lauten / noch weiters klaget:

WAs ich Liebs vnnd guts vermagge voran / Fürsichtigen Ersamen Weyssen / sonder lieb Herren vnnd Freundt / "Ewr E. W. jüngst wider gethan "Schreyben / denselbigen mitt einem "gelerten Pfarrer / der Newen Sect "vnd Lere anhengig / vnd mitt khai"nem der sich des nechst-gehalten "Reychs-Abschids zu Augspurg gemes

"gemes vnnd gleichförmig halte zu-
"uersehen. Habe ich alles innhalts nit mitt klainer Befrembdung vernommen. Ursach daß obuermelter abschidt dem Evangelium vnnd Gotz-wort nicht zu wider noch entgegen gestelt vnnd angenomen ist/ ꝛc. Wie dem so hatt E. W. selbs zu ermessen. Daß mir onuerantwurtlich vnd hechlich beschwerlich sein wurde/ ewch ein anderen Pfarrer zustellen/ der sich dann anderst halten mecht/ dhan der berürt abschidt vermegge. Uber das bericht mich mein Pfleger/ Wie E. W. begerten an mich innerhalp zwayen nechst kunfftigen Monatten oder biß Cantate vngeuarlich/ mit einem gelerten Pfarrer zuuersehen. Dieweyl ich mich dhan als Lehen Herr auch laut des abschids ein Pfarrer zu geben schuldig erkhen. So langt deßhalp nochmals an E. W. aller sachen zu gut/ mein freundtlich vnd gunstlich ansinnen vnd bitt/ Sie wolten also ein Pfarr vill-ernentem abschidt gleichformig annemen/ den in Crafft/ wie alweg beschеen/ vnserer vertregg vnnd Burgerlicher ainigung nach trewlich schutzen/ handhapen vnnd schirmen/ als ich ongezweyffelt verhoff. So uer

vnnd aber solliches billichs ansuchen bey derselbigen abgeschlaggen vnnd gewegert wurde / als ich mich nitt versich. So wolle doch dieselbigen hinnfiro als biß anher beschehen / in betrachtung obermelter Vertreg vnnd Burgerlicher Ainigung / darmitt wir mitteinander verwandt sendt / vber vnnd wider mein zimlich vnnd Ecbar Erbiethen / nichts des der Lehenschafft vnnd Pfarr zu nachtayll vnnd verletzung raichen möchte / fürnemen vnnd handlen / in ansehung daß nicht destweniger die Pfarr durch drey personen der Helffer / wie vormals beschehen / als so ein Pfarr entgegen were / aller maß on allen fell statlich vnnd Erlich versehen / biß der Allmechtig in dissen schweren sorgfeltigen Zeitten / die sachen in besser mittel vnd wege schickhen thette / als fürterhin zu friden vnnd ru aines Pfarrers halpen / Weytterung / vnrat vnd Zwitracht / so daraus volgen mocht / zuuerhutten / stille seyn vnnd pleuben lassen / Wa sich aber E. W. anderer gestalt dan obengemelt anmassen wurde / deß ich mich dhan als zu den verstendigen vnnd der Billickait nach nitt getrest / wurde ich hechlich meines Gotzhuß gepürnde noturfft

vnnd

vnnd gelegenhaytt herin zu bedencken auch verursacht / deß sich dann E. W. selbst vnnd mich vberheben meggen / dhan in Warhaytt denselbigen in verantwurttlichen sachen zu willfarn / Gunstlichen vnnd gutten Willen zu erzaigen / bin ich sonders genaigt / vnnd wiewoll abschlags nit zuuerhoffen / noch dhan thw ich derselbigen schrifftliche antwurtt zuwarten. Datum Kenigspronn Sampstags nach Mathie Apostoli Anno Christi xxxj.

Melchior Abbte zu Kenigspronn ꝛc.

Denn Fursichtigen Ersamen vnnd Weyssen Herrn Burgermaystere vnnd Rath zu Reitlingen / Meinen sundern lieben Herren und Freunden.

Als welches er auch Dominica Jubilate gar höchst-bedrohlich widerholet / und auf das Recht / und Eingangs ungeregte seine Kayserl. und Königl. Freyheiten / und Privilegia, derer geringste Kränckung mit 100. Marck löthigen Goldes / verpœnt seyn / gantz nachtruckenlich gezogen / laut dessen Schreibens:

Mein

MEin Gebett freuntlich vnnd willig Dienst voran / Fursichtigen / Ersamen / Weyssen / Sundern lieben Herrn vnnd Freundt / Ewr Weißhaitt jungst Schreiben Pfarr vnnd Helffer belangendt / hape ich vernommen / vnnd dieweyll derselbige bewust / daß mir vsserhalp vermeggs des nächstgehaltenen Reichstags zu Augspurg abschids mitt khainem andern Pfarr zuuersehen gepurt / noch dhan vnnd darmitt gemaine Statt versehen werde. So habe ich hiemitt meines Gotzhvs Pfleger bevelch geben / daß Er den dryen Helffern die vorrigen vnnd alten besoldung / biß vff ferner beschaidt / (wiewoll vß vill vrsachen beschwerlich) raichen vnnd geben solle. So uer vnnd aber yemands vermaint / daß ich die yetzigen oder hohere Besoldung (allein) wider alt herkhomen zutragen oder zu vnderhalten schuldig sey. Erpewt Ich mich gegen denselbige an gepürlichen orten vnnd enden rechtens nitt vor zu sein. Ongezwayffelt E. E. W. werde ab sollichem meinem Erbern vnnd volligen Erpietten ersettiget seyn / in ansehung / daß meines Gotzhuß Pfarr vnnd Lehenschafft daselbst / dermassen / als von Romischen Kaysern vnd Kingen hoch begnadt

gnadt vnnd gefreitt ist. Wer dem Gotz- husse deßhalper wider alt herkhomen ainichen Eintrag vnnd beschwerdt zufügt / der ist onablåßlich hundert Marck Goldes schuldig: Das wolt Ich E. W. dennacht zu glauplicher vnderricht im Besten / den Ich zu willfarn in gepůrlichen sachen sonders genaigt / Als mein lieben Herrn vnnd Freunden nitt bergen. Datum Kenigspronn / Dominica Jubilate / Anno Christi xxxj.

Melchior Abbt zu Konigspronn.

Den Fürsichtigen Ersamen Weysen Herrn Burgermeister und Rathe zw Reutlingen / Meinen sundern lieben Herrn vnnd Freunden.

Allein man liesse sich ab seiten der Stadt dardurch im wenigsten dannoch nicht abschrecken / sondern brachte vielmehr den Königsbronnischen Prålaten endlichen dahin / daß Er / offtmehr besagter Prælat Melchior, Johannes Prior, und der gesammte Convent des Gottes-Hauß Königsbronn / in Beyseyn noch anderer ihres Ordens-Angehörigen / alle

alle ihre / bey allhiesiger Stadt und Pfarr-Kirchē gehabte Jura Patronatus, Kirchen-Satz und Lehenschafft / auch allen groß- und kleinen Zehenden den 17.
1533. Septembr. in Anno 1533. allhiesigem Hospitahl vollkommen verkäufflichen abgetretten / und damithin also das völlige Kirchen- und Reformations-Wesen / bey deroselben / denen unserigen gantz und völliglich überlassen und eingeraumet haben. Worinnen man aber doch noch nicht so gar ungehindert progrediren können / daß man nicht auch von einig widrig-gesinnten hätte wollen irr gemachet und getadelt werden: Dahero der in GOTT Seel. Herr Philippus Melanchton von selbsten Anlaß genommen / derentwegen an unsern vielbelobten Herrn Aulberum zu schreiben / und seinen sonderlichen Widerwillen gegen diejenige zu bezeugen / welche umb der blossen äusserlichen Rituum und Kirchen-Ceremonien willen / gleich ein so grosses Wesen und Streit angefangen. Der Brief ist wohl Lesens-

würdig /

würdig / dahero denselbigen ich auch in formalibus hier vollkommen anhänge:

S. D.

ETsi non dubito, quin in amicitia constantiam ac fidem dignam Viro docto præstare soleas. Tamen interdum silentii tui, tam diuturni causam mecum ipse quæro. Nonnunquam in mentem venit propter Aratorem, qui, ut audio, ineptè quædam vestra instituta reprehendit, mihi quoque vos parum æquos factos esse. Quod si ita est, injustè plector propter alienam culpam. Nam ego discedentem diligentissime & hortatus sum & oravi, ne quid turbaret, neve Ecclesiæ vestræ statum ulla in re concuteret. Quare te etiam atque etiam rogo, primum, ne secus de me sentias: deinde, ut aliquando ad me de

tua

tua voluntate deque judicio tuo ſcribas. Ego nihil omnium rerum magis opto, quam Eccleſiarum Concordiam, nec unquam volui diſſidia excitari propter diſſimilitudinem rituum. Spero Deum effecturum eſſe, ut de dogmatibus etiam aliquando liberius colloqui poſſimus, & conſtituere aliquam concordiam. Hunc tabellarium vobis commendo juvandum. Pellitur enim patria ſatis duriter. Æquum eſt, nos omnes affici ejus calamitate. Bene vale & reſcribe 1534.

Philippus.

Inſcriptio.

Doctiſſimo Viro D. Matthæo docenti Evangelium in Reuttlingen, Veteri Amico.

Wie gar ſorgfältig und fürſichtiglich entzwiſchen aber auch unſere liebe Vatter-Stadt und deroſelben Abgeſandter Burgermeiſter Joß. Weiß / bey denen von Schweinfurt nacher Nürnberg protrahirten Friedens-Handlung ſich aufgeführet/davon zeuget ein abermahliges Schreiben / ſub dato Nürnberg den 23. Jun. 1532.

Mein

MEin frintlich willig Dienst/ Firsichtigen Ersamen Weissen gebietenden lieben Heren/ Jch schick E. W. hiebey verwart etlich artickel/ wie Kay. May. befelch nit anders ist/ dann vns baide Curfirsten Mentz vnd Pfaltz zu Schwinfurt die lesten virschläg vnd mitel haben lassen virhalten/ vff solche mitel hautt Kay. May. disse artickel darzu gesetzt/ mit C. bezaichnet vnd vnderstrichen sind/ weitter wirtt E. W. Sachssen vnd der mitgewandten antwurt finden/ mit D. bezaichnet/ vff solche antwurt habend vns baide Curfirsten Mentz vnd Pfaltz/ Kay. May. befelch vnd mitel erclärt/ vnd ain verstand geben/ wie dann E. W. mit E. bezaichnett nach der lenge vernemen werden/ darumb lieben Heren merckend vff disse Erclärung/ dann es will vill daran gelegen sein. Weitter wirtt E. W. finden/ Sachsen vnd der mitgewändten antwurt und anzögen mit F. bezaichnett/ vff solche Handlung tregt es sich zu/ daß Sachssen/ Linenburg/ Anhalt/ Margraf Jerg/ Nirnberg vnd die See-Stett wellen all disse erclärung annemen/ so ver Jnen Kay. May. ain sicherung geben will/ daß

die Erclärung denn Verstannd haben well / wie dann E. W. in der Copey mit G. bezaichnet nach der Lenge vernemen werden / aber der Landgrauff will den ersten artickel kains wegs bewilgen / dann seine Rätt lassen sich vernemen / wier kinden neinen mer zu vns annemen / vnd wurd das Wort GOttes hinfuiro yederman gespert vnd verbotten bleiben / vnd habend seine Prediger vnd Gelerten ainen Ratschlag gestellt / sein Fürstl. Gnad kinde dissen ersten artickel mit Gott vnd gutten gewissen nit annemen / vnd ob sich zu krieg / daß der Landgrauff vff dem firnemen wollte verharren / vnd welt sich Sachssen vnd der andern entschlachen / vff solche Handlung habend die oberlendeschen Stett allesannd haim geschriben / vnd von vnsern Heren ainen weittern befelch zu enpfahen / zu welchem thail ain yeder tretten oder steen well / vnd das ist mein Beger ouch / weitter schick Jch E. W. des Curfirsten zu Sachssen / Rattschlag / denn Martinus Luter vnd Pumeranus gestellt habend / wie-

wiewoll disser Rattschlag mir vir mein personn gnugsam wer / aber ich waiß nit was die oberlendischen Stett jren gesanten vff die Handlung vir ainen Befelch geben werdend / vnd ouch was E. W. in dissem handel gelegen sein will / vnd möcht woll leiden / daß E. W. die Predicanten ouch viber den ersten artickhel vnd dissen Rattschlag hörtten / welchem thail sie zufallen wollte / dann es habend vill Stett von jren Predicanten mit jnen her genn Nirnberg bracht / vff alle artickhel Rattschleg / ainen vff den weg / der ander vff den andern weg / darumb lieben Heren lassen mich bey dissem Botten eillen wissen / was ich mich halten solle. Weitter waiß ich nüntz nüiß / dan daß sich der Reichstag schier enden will / dann es sind vill Firsten vnd Stett haim geritten. Das alles hab ich E. W. im besten nit wellen verhalten. Datum denn 23. Brachmon. Anno rc. 32.

Joß Wiß / E. W. williger Diener.

Denn Firsichtigen Ersamen Weissen Burgermaister vnd Ratte der Statt Reuttlingen / Meinen gebietenden lieben Heren / rc.

 Was

Was auch Huldrich Zuinglius von Zürch aus/ an viel-belobten unsern lieben Aulberum, den er auf der Uberschrifft schlechthin Mattheusen nennet/ geschrieben/ dieses ist aus dem Schreiben selbsten/ de dato ex Tiguro 19. Martii 1533. nach seinem folgenden vollkommenen Begriff zu ersehen:

S.

Nihil est Vir in Christo Carissime, quod nos huc audaciæ impellere potuisset, ut ignotum literis adoriri auderemus, quàm una fides, quam te adserit præsentium Lator tam candidè prædicare. Macte virtute, cave pergere desistas. Hæc est pugna, quæ te decet. quæ te Christo tamen gratum, licet hominibus ingratum reddat. Non est præterea, quod te vehementer extimulem sua sponte currentem. Adsit oro Christus, qui ut increduli Principes, qui apud nos sunt & sæviunt, ad se convertantur efficiat, & servet Te Christus optimus Maximus incolumem. Plura per negociorum tumultum scribere non potui. Quanquam hoc ipsum quod scripsi Bertoldo

toldo Hallero negare non potui, qui me peculiariter in literis suis hortatus est, ut vel tantillum monumenti nostri ad te darem, quò amicitiam haud temere cœptam nobiscum audeas feliciter & amplificare & ornare. Vale. Ex Tiguro, 19. Martii M. D. XXXIII. Orabis Deum item pro me, ut gressus nostros dirigat. Commenda me fidelibus tuis Fratribus.

Huldrych Zuinglius,
tuus & omnium qui
Christi sunt.

Inscriptio.

Dem frommen Gotz-Diener und Lerer Mattheusen / Predicanten des Evangelii Christi zu Rütlingen / Seinem Bruder in Christo JEsu.

Gen Rütlingen in Schwaben.

Als nun auch des Herrn Hertzogen Ulrichs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. durch Hülffe seines Herrn Vetters Landgraffs Philipps / Fürstl. Drl von Hessen / mit dem Schwerdt sein Land wieder in Anno 1534. ein- und von dorten her belobter Hertzog Ulrich ein solches Liecht von dem wahren Evangelischen Glauben 1534.

 und

und Lust zu gleichem Reformations-Werck bekommen / daß er vor sich/ und mit Ihme das gantze Hertzogthum
1535. Würtemberg in Anno 1535. nicht nur die Augspurgische Confeßion angenommen/ sondern derselbe auch / in den/ dieses Jahr erneurten Smalkaldischen Bund / und krafft dieses unser liebe Vatter-Stadt/ als eine vorhin Smalckaldische Bunds-Verwandtin/ in den vormahligen Würtembergischen Schutz und Schirm / also auch zu allen Hoch-fürstl. Gnaden/ wieder auff- und angenommen/ und wie von selbiger Zeit an/ biß auf diese jetzige Stunde darmit höchst-preiß- und gnädiglich continuiret worden; So gebe GOtt / daß auch füraus alle alte Schirms-Fürstl. Begnadigungen/ denen darunter beederseits beliebten Pactis und Schirms-Vereinigungen gemäß unveränderlich beharren mögen. Wie dann eben diese Schmalkaldische defensiv-Allianz, von solcher Würckung und Nachdruck war / daß sich viele Reichs-Fürsten und Städte/ zu ihrer mehrer Versicherung / darein begeben / und der Kayser selbsten dardurch/ dergestalten eingetrieben / und

dahin

dahin beweget worden / daß Er selbige auf alle Weiß und Wege zu dissolviren getrachtet: Welches darneben auch die Haupt-Ursach gewesen / warumb unser liebe Vatter-Stadt bey Kayserl. M. in ein solche Consideration gekommen / daß Sie sollen öffters gesagt haben: Mein Reuttlingen / das hält sich wohl / dahero auch den 1. Januarii 1535. von Madrit aus mit eigener allerhöchsten-Hand Unterschrifft auf das allergnädigste geschrieben / und sich gegen dieselbe gar weitläufftig entschuldiget / daß Sie nimmermehr gemeynt gewesen / gegen die Protestirende einigen / auch den geringsten Gewalt zugebrauchen / dahero mit sonderen gnädigem Fleiß an die Unsrige begehrt / daß man ja dergleichen Anbringen nicht glauben / noch uns zu einiger Verbündnus nicht einleiten lassen / sondern ein unterthänig gantz gutes Vertrauen zu Ihro Kays. Majestät / als Ihrer einig Weltlicher Obrigkeit tragen und behalten mögen / und was dergleichen allergnädigste Expres-

sionen mehr gewesen / so darinnen weitläuffig in folgenden formalien enthalten seyn:

Carl von Gots Gnaden Romischer Kaiser / zu allenn Zeitten Merer des Reichs / ꝛc.

Lieben getrewen. Wir setzen in kain Zweifel / Jr habt unnser gnedig Christlich gemueth vnd mainung / der strittigen Religion sachen halben / dieselb durch guetlich fridlich Weg vnd mittel zuuerainigen / bißhere vilfaltig vnd scheinbarlich / auf vnsern gehalten Reichstagen / vnd sonst / gespurt vnd befunden / vnd sonderlich als jungst zu Regenspurg die sachen auf ein gemain Concili beratschlaget vnnd beschlossen / haben wir zu abstellung aller thåtlicher Handlung / vnruhe vnd emperung / die aus solchem Zwispalt der Religion halb entston mochten / mittler Zeit ainen Fried vnd Stilstandt zwischen allen Stenndt aufgericht / in das Reich verkhunden / auch vnnsres tails an solchem friden kain mangel erscheinen lassen / dergleichen wir dan auch khunfftigclich zuthun gnedigclich gewilt vnd genaigt / vnd billich guetter zuuersicht sein / Jr und Ewer

zue-

zuegewandten werden demselben Anstandt vnd Friden gemeß / sich auch gehorsamblich halten. Vnd aber vber solichs wir jtz glawblich bericht / wie ettlich jm heiligen Reich / hin vnd wider webern / vnd bey Ewch vnd Ewern zuegewanten angeben vnd einbilden sollen / als ob wir des furnemens vnd vbung weren / Euch vnd Ewer mituerwanten der Religion sachen halber / mit gewalt zuuberziehen / vnd zustraffen / vnd villeucht durch solch jr furgeben vnd anbringen vndersteen / Ewch vnd anderzu thatlicher hanndlung / vngehorsam / emperung / oder dergleichen vnrüebigen sachen / zu bewegen / vnd zu practiciren. Vnd wiewol wir gentzlich darfur haben / Jr werden leichtlich abnemen vnd befinden / aus was grundt solichs erdichts vnwarhaffts anbringen beschehe / vnd wohin dasselb mit seinen neben anhangenden Practiken gericht vnd gedewt werden mögen / vnd daß Jr dem allen für Euch selbs khain glawben geben / noch derhalb Euch zu unzimblichen vnfridlichen sachen bewegen / sonder Euch der Pflicht / damit jr vns vnd dem heiligen Reiche zuegethon seit / auch vnserm gne-

digen vertrawen nach / mit gepurlicher antwort gegen solchem erdichten fürbringen dermassen ertzaigen vnd beweisen / daß dise vnd dergleichen vmbweber vnd erdichte practicierer / von jrem furnemen abzusteen / vnd Euch zuerlassen billich verursacht werden / So haben wir dannoch zu allem vberfluß / nit vnderlassen wellen / Euch hirmit auch des zuerinnern. Vnd begeren demnach an Euch / mit sonderm gnedigen vleiß / ernstlich beuelhendt / daß Jr angeregten / vnd dergleichen Practikhen vnd anbringen nit statt oder glawben geben / noch Euch zu ainicher thatlichen handlung / verstentnus / oder Pundtnus / es sey mit Rath oder that / haimlich oder offentlich nit anleiten oder einführen lasset / sondern Euch demselben zugegen (wie obsteet) vnd sonst dermassen ernstlich ertzaiget / vnd haltet / damit wir befinden vnd abnemen mögen / das Jr zuhaltung gemelts anstandts vnd Frides / vnd sonst zu gueter Ruhe vnd ainigkait genaigt / vnd ain vnderthenigs gantz guet vertrawen zu vns / als Euer ainigen weltlichen Oberkait / traget / vnd solch erdicht dargeben vnd practicirrn / bei Euch nit allein nit statt gefunden / sonder

Euch

Euch zu hohem mißfallen geraicht seyen. Daran erzaigt ihr uns ein besonder angenembs gehorsambs gefallen / gegen Euch in gnaden zuerkhennen / und beschicht daran zusambt der Billichait / vnser ernstlicher Will vnd mainung. Geben in vnser Stadt Madrid / am ersten tag des Monats January / Anno 2c. Im xxxv. Unsers Kaiserthums im xv. 2c. vnd vnserer Reiche im xviiij. 2c.

CAROLUS.

V. Held.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majest. proprium.

Bernburger.

Vnsern und des Reichs lieben Getrewen / Herrn Burgermeister vnd Rath der Stat Reutlingen.

Wel-

Welches so gar auch an den Churfürsten in Sachsen / Johann Friderich eingeschlossen / und bestermassen zu secundiren / allergnädigst recommendirt / von höchst-belobt-Churfürstl. Durchl. auch in solchen nachtrucklichen terminis vollzogen worden / als dero gnädigstes Schreiben sub dato Weinmar, Mittwoch nach Lætare 1535. an Burgermeister und Rath allhier / es auch in mehrerem weitläuffig testificiret:

Vonn Gots gnadenn Johans Friderich Hertzog zu Sachsenn vnnd Churfürst / 2c. Landgrave in Duringen vnd Margf. zu Meissenn /

Unnsern Grus zuuor / Ersamen / Weysenn / Liebenn Besonndernn / Wir wissen euch nit zuuerhalten / das vns die Romische Kay. M. vnnser allergnedigster Herr vor wenigenn tagenn Jr gnedigs gemut / worauff dasselbig / der Religion halben ruhet / hat antzaigen vnd vns dabejneben etzliche Schrifftenn / an Euch vnnd andere / oberlendische Stete / der Protestation verwant / vberantwurt-

wurttenn lassen / mit gnediger Begerung / Euch dieselbenn / So wir es vor gut ansehen / furderlichen zuuberschickenn / Weil wir dan dornebenn / Copey derselben schrifft entpfangenn / doraus wir Irer Kay. M. gnedigs gemut / gegen Euch vnd den andern Steten / vermarckt / So habenn wir nit vnnderlassen wollen / Euch vnnd den andern Steten / solche schrifft 2c. zuuberschickenn. Dieweil dan Irer Kay. M. gemut / Got lob / anders / auch gnediger doraus befunden wirdet / dann vill vnserer Religion widerwerttigen / ain Zeitlang dovonn geredt habenn / So tragen wir nicht Zweiuell / Irer werdet Kay. M. antzaigung / gerne vernomen / vnd auch derselben / vndertheniglichenn getröstenn / Vnd wo die sachen anders / durch prattickenn / wie Kay. Mayst. schreibenn meldet / an Euch gelangen wurden / Euch ertzaigen vnd darinnen haltenn / wie Kay. M. gnedigs Begernn stehet / vnnd wir vns / auff die anzaigung so vnns vonn Irer Kay. M. wegen / vast inngleichnus beschehen ist / zu Irer May. als aus ainer gnedigen gotlichenn / schickung / vnndertheniglich versehen / vnd auff Irer May. Begern / ertzaigenn wollenn / vnnd haben es euch nit verhalten mugen / Seint euch auch / mit Gnadenn

denn vnnd allem guten genaigt. Datum Weymar / Mitwoch nach Letare / Anno ꝛc. xxxv.

P. S.

Vnd wiewoll wir nicht zeweuvelnn / daß Jr one das / werdet für bequem ansehenn Kay. May. vff solch Jrer May. Schreybenn anntwort zugebenn / So wollen wir es doch euch aus allerlej gnedigem bedenncken gerathenn / vnnd hiemytt gnediglich gesonnen habenn / vnnd damytt wir vnnser aller / "als protestation vnd einungs-verwanntt- "tenn / bestes / desto neher dorinn auch "fürdern megen / wie wir dan zuthun "genaigt / So versehenn wir vnns / Jr "werdet vnnbeschwertt sein / vnns dersel- "benn Euer antwortt Copi zuvberschig- "kenn. Als wir dann der Sachen zu gut / hiemytt gnediglich begheren. Vnnd wolten es euch nicht vnangetzaigt lassen. Datum / vts.

Den Ersamen vnnd Weisen / vnnsern Lieben Besondern Burgermaister vnnd Rath der Statt Reutlingenn.

In welchem 1535. Jahr dann insonderheit auch dieses merckwürdiglich erfolgt / daß Petrus Schmid und Johannes Bezinger / beede Guardian in allhiesigem Barfüsser-Kloster / Sanct Francisci Ordens / offentlich bekannt / daß Sie GOtt der Allmächtige durch Verkündigung des Heil. Evangelii ausser der Finsternus und dergleichen = = = = Irrsaal / darinnen sie leyder lange Zeit / wiewohl aus Unwissenheit gestecket / gnädiglich geführet / und mit dem Licht seines lebendigmachenden und heylwerthigen Worts ihre Hertzen dermassen erleuchtet / daß sie von ihrem vermeinten und = = = Gottesdienst auch desselbigen Ceremonien / mit der Kleidung / Kutten / Kappen / und Platten / mit gutem Gewissen / (wofür Sie GOtt hertzinniglich loben) freywilliglich abgestanden / und aus den Stricken und Banden = = = nunmehro erlöset / mit gutem freyen Willen ausser dem Closter gegangen / und dasselbige auch nach abgelegter Rechnung / Herrn Burgermeister und Rath ihren günstigen Herrn / mit aller Zugehör /

Nutzung / Renten / Gülten und Einkommen / selbige / besser auf arme Leute verwenden zu können / vollkommen abgetretten und übergeben haben ; Alles in krafft des darum errichteten Pergamentinen Briefs respective Obligation und Leib-Gedings-Contractus de dato 4. Maij 1535. des innhalts:

Wir Petrus Schmid Guardian / vnd Joannes Betzinger Vice-Guardian in dem Barfusser Clauster zu Reutlingen / Sanct Franciscen Ordens geweßt / ꝛc. Bekennen offennlich vnd thuen kunt meniklich mit diesem brieue / Nachdem vns Got der Allmechtig durch verkhundung des Hailigen Evangelii vsser der Finsternuß vnd verderplichem : : : Irsal / darinn wir laider lange Zeit wiewol aus vnwissenhait gesteckt / gnedigklichen gefuerth / vnd mit dem Liecht seins lebendigmachenden vnd hailwertigen worts vnnsere Hertzen dermassen erleucht / daß wir von vnserm vermainten vnd : : : : Gotesdiennst auch desselbigen Ceremonien mit der Klaidung

dung/ Kutten/ Kappen und Blat-
ten mit gutem gewissen (Got hab
lob) frey abgestanden/ und also ob
Got will / aus den Stricken vnd
Panden des : : : : numer
erlöwßt / vnd mit gutem freiem
Willen ausser dem Clauster gegangen
sind/ dasselbig auch nach gethoner Rech-
nung/ den Fursichtigen/ Ersamen vnd
Weissen Hern Burgermaister vnd Rathe
der Stat Reuttlingen/ vnsern gunstigen
Hern/ mit aller seiner Zugehörd/ Nu-
tzung/ Renten/ Gulten vnnd einkomen/
die in ander vnnd besser wege/ auch den
armen vnd notturfftigen Haußarmen Leu-
ten damit zu helffen/ wie sie dann yeder-
zeit fur nutz vnd gut ansehen wirdet/ an-
zelegen/ vnd nach gelegenhait vnd gestalt
der sachen zu uerwenden/ vnuerhindert
vnser frey vbergeben vnd zugestelt habenn.
Ubergeben vnnd stellen auch hiemit das-
selbig jnen zu/ in Crafft dis brieffs. Hierauff
bey vnnsern waren Trewen vnd aiden ge-
redennde vnd versprechende/ nun fürohin
dieweil wir im Leben seien / vnser Leibge-
ding/ so vns von gemelts Clausters Pfle-
gern / namlich yedem fünffzig Gulden
Jerlichs gegeben werden/ alhie zu Reut-
lingen in der Stat zuuerzeren / vnd sonst
meindert anderswa an kainen enden/ Ste-

ten noch Flecken / alda wir vnser Wonung haben wolten zuuerbrauchen / sonder vnser Leben alhie zuuerschliessen vnd zu uolenden. Wa aber wir oder vnser ainer vnder vns vsserhalb diser Stat sich setzen welte oder würde / alsdann so seien gemelte Pfleger gedachts Clausters demjhenigen / so also das sein vsserhalb der Stat verzeren wolte / dis Leibgedings halber nichtzig schuldig / in kainerlaj weise noch wege / Wir sollen vnd wollen vns auch dennmals gar mit nichten behelfen / ainicher Gnaden / Priuilegien / Freihaiten / Satzungen / Statuten / Constitutionen der gaistlichen oder weltlichen Rechten / vnd sonderllchen vnsers vermainten Ordens / so vnns von Bapsten / Concilien / Kaisern / Konigen / oder andern Fursten vnd Hern / was gewalts oder herlichait die wern / gegeben / dann wir vns / aller vnd yeder gaistlicher vnd weltlicher Rechten / besonderlich aber der gaistlichen Freihaiten / darinnen sie ye zu zeiten den vnmundigen vergleicht / vnd Restitution Irer verletzung halber erlangen mochten / dero Wir aller vollkomen bericht empfangen / sampt dem rechten gemainer Verzeihung widersprechende / gentzlich verzigen vnd begeben haben / in Crafft diß Brieffs / der durch vnser vleißigs bitten mit der Ersamen vnd Weissen / Hansen vber des Eltern /

vnd

vnd Erharten Bechten / Burgere zu Reutlingen aigen Insigeln/ doch jnen vnd jren Erben one schaden besigelt vnd geben ist / vff den vierden tag May/ nach Christi gepurt als mann zalt / Tausent fünff hundert dreißig vnd fünff Jare.

Wie nun bey diesem allen unser liebe Vatter-Stadt und deroselben so Geist- als Weltliche Vorstehere embsiglichst sich beflissen / daß Sie in allen stucken die Reinigkeit in der Stadt nicht nur / sondern von aller falscher Lehr / den eigentlichen Verstand und Sinn des Heil. Geistes beybehalten / also waren Sie insonderheit sehr besorget / wie die von Zvvinglio über dem Heil. Abendmahl entstandene / und unserm Aulbero, wie schon oben gemeldt / zu allererst eröffnete irrige Meinung / unter denen Protestantischen Ständen / und deroselben Theologis, in eine gewisse Concordiam und Einmüthigkeit gebracht werden möchte:

Da nun zu solchem heylsamen Zweck unter denenselben verglichen worden / daß dieselbe Anfangs zu Eisenach / her-

nachmahlen aber umb Lutheri Kranckheit willen / zu Grimm in Meyssen an der Muldau / endlichen zu Wittemberg mit Luthero in eine Conferenz eintretten solten und wolten / haben unsere Seelige Antecessores, unsern lieben Matthæum Aulberum, und mit Ihme Johann Schradin, und M. Martin Reiser / als ihre vornehmsten Geistlichen auch dahin abgeschickt / und über alles besser Verhoffen eine solche Concordiam stifften helffen / daß sich Lutherus selbsten darüber nicht gnugsamlich erfreuen können; Wie dann den 26. May 1536. die
1536. Formulam Concordiæ Philippus Melanchton, con = Sie aber allesambt den 29. ejusdem selbige subscribiret haben / worbey aber dieser unser Aulberus einer nicht der Geringsten geachtet worden: Angesehen Er des Tags vorhero frühe / nach Ihme Mittags der berühmte

Bu-

Bucerus, des Abends aber Lutherus geprediget/ und daraufhin diese solenne Zusammenkunfft glücklich vollendet worden; So/ daß nach der hand unser Seel. Aulberus mehrmahlen dessen sich hochgerühmt und erfreut/ darumb/ daß Er vorhin niemahlen geglaubet/ daß Er in Sachsen vor Luthero zu predigen/ die grosse Ehre und Glück haben und geniessen würde; Hiehero gehöret auch noch ein glaubwürdige Relation, welche kurtz voran/ erwehnte Controversiam über dem Heil. Abendmahl nicht wenig erklärt/ welche wie sie authentisch uns hinterlassen worden/ von wort zu wort also lautet:

Relatio, Controversiam de Sacra Cœna eleganter explicans.

Es hat sich begeben Anno 1536. daß der Herr Philippus Melanchton von Wittenberg/ in Doctor Pauli Phrigii des Pfarhers behausung zu Gast gebetten ist gewesen/ zu welcher Mahlzeit auch beruffen ist gewesen Herr Mathies Zell/ Pfarher im Münster zu Straßburg/ dozumal hatt

Herr Philippus unnder andern Reden/ Mathiam Zellium besunders gefragt/ was er halte von dem Nachtmal des HErrn Christi 2c. darauff Herr Mathies geantwurt vnnd gesagt / Herr Philippe / Ich will euch meinen glauben vnnd gib auff ewer Frag diese antwurt; Als GOtt der HErr mich zu erkandtnus seines heiligen Evangelii hatt kommen lassen / da hab ich von dem heiligen Abendtmal JEsu Christi / nie anders geglaubt / gelert vnnd gepredigt / dann daß in dem heyligen Abendtmal des HErrn Christi / werde das gereicht / allen denen / so es empfahen vnd niessen / der war Leyb vnnd das war Blut JESU Christi meines Erlösers vnnd Heylands 2c. Daß aber ich glauben solt / ich muste den Leyb vnnd das Blut im Nachtmal empfahen substantialiter, essentialiter, realiter, naturaliter, præsentialiter, localiter, corporaliter, transsubstantialiter, quantitative, qualitative, ubiqualiter, carnaliter, der Teuffel hatt diese Wörter aus der Helle gebracht / Christus hat sim-

ſimpliciter geredt/ Hoc eſt corpus meum, Hic eſt ſanguis meus, bey dieſen Worten bleyb ich / vnnd glaub nit anders / denn wie Chriſtus mein HErr ſelbs geredt hatt / dann wann es noht were geweſen / dieſe Werter / ſubſtantialiter, eſſentialiter, realiter &c. hinzuzuſetzen / er wurde ſolliche auch hinzu geſetzt vnnd geredt haben / darumb ſoll man allein bey den einfaltigen Worten Chriſti bleyben / und glauben wie er ſelbs geredt hat ꝛc. Auff ſolliche Bekandtnus Mathiæ Zellii antwurt Herr Philippus Melanchton, Tu recte reſpondiſti. Hæc acta, in præſentia D. Leonhardi Fuchſi. D. Joachimi Camerarii. D. Martini Buceri, Daſipodii, D. Erhardi Schnepffii & Operini.

Lutherus in Confeſſione de Cœna Domini, vocat ubiquitatem cauſam accidentalem, quæ ad Cœnam nihil ſerviat.

Idem Tomo 8. Jenensis edit. pag. 375.

Non quærenda est alia ratio illius corporalis præsentiæ, quàm hæc verba sonant: Hoc est corpus meum, de ubiquitate non est disputandum in hac controversia, longe alia res est, nec Scholastici Doctores quicquam docent de ubiquitate, sed retinent simplicem sententiam de corporali præsentia. Idem Tomo 2. Wit. edit. in Confessione majore pag. 187. Ego nolo cum quoquam in conrroversia Sacramentaria contendere de ubiquitate Corporis Christi.

Deme wird nicht unbillich annectirt eine gleiche quæstio, so zu Coburg entstanden: Utrum Corpus Christi sumptum in Cœna, in ventriculum descendat. Als worüber Philippus Me-

Melanchton, Johannes Brentius, Jacobus Rungius, Johannes Pistorius & Jocobus Andreæ sich folgender massen vortrefflich explicirt.

Controversia exorta est Coburgi.

Vtrum Corpus Christi sumptum in Cœna, in ventriculum descendat?

NIhil dubium est, adorationem Papisticam, in circumgestatione panis & repositione, & oblatione, idolatricam esse. Quia nihil habet rationem Sacramenti extra usum à DEo institutum. Creatura enim facere Sacramentum non potest. Instituta autem est sumptio, in qua cum pane & vino verè substantialiter adest Filius DEi, & testificatur hac externa sumptione, quod verè nos faciat sibi membra, & sese & sua nobis communicet. Sicut Hilarius inquit, hæc sumpta & hausta faciunt, ut Christus sit in nobis, & nos in Christo. Nec fit conversio substantiæ panis, Cum autem facta sumptione, panis descen-

dit in ventrem & alteratur, estque jam cibus corporalis, desiit ratio Sacramenti. Ideò omittatur ista absurda Phrasis, Corpus Christi, vel Christum descendere in ventrem. Nec Lutherus ponit conversionem substantiæ panis, sed ponit Synecdochen, videlicet, sumpto pane & vino, verè sumi Corpus & Sanguinem Christi. Ad hanc Synecdochen congruunt et Pauli verba, quæ tantum de usu instituto loquuntur, panis est κοινωνία Corporis, est id quo nobis communicatur Corpus Christi. Post hunc usum, cum panis alteratur in ventre, alius usus est panis. Vitentur sermones prophani, & doceantur homines de ipsa ratione Sacramenti vel de testificatione, quod simus membra Christi. Deinde de Consolatione vera, quæ est manducatio spiritualis.

Philippus Melanchton.
Joannes Brentius.
Jacobus Rungius.
Joannes Pistorius.
Jacobus Andreæ.

Quibus annexa sunt.

Scholastici autem Doctores docent, ne quid fiat de Corpore Christi & de Corporali præsentia ejus per sumtionem Sacramenti. Christus tecum

cum (inquiunt) ad tempus esse voluit. Quando aut quamdiu necesse fuit, exhibuit Tibi ad tempus corporalem præsentiam suam, ut per illam spiritualem excitaret. Quamdiu sensus corporaliter adficitur, præsentia ejus Corporalis non aufertur. Postquam autem sensus corporaliter in perficiendo deficit, deinceps corporalis præsentia quærenda non est, sed spiritualis retinenda. Christus de ore ad Cor transit. Melius est tibi, ut eat in mentem tuam, quam in ventrem Tuum. Cibus animæ est non Corporis. Noli in ipso quærere consuetudinem, ubi corporalis venit ad Te, ut comedatur, non ut consumatur. Post hæc ergo, si corporalem præsentiam Christi quæris, in Cœlo quære, ibi quære, ubi & prius fuit, quam per Sacramentum suum corporaliter tecum esse inciperet, & unde non discessit, quando ad Te venit &c.

Und solcher gestalten ist sonsten auch bey allen Protestirenden Fürsten und Ständen unser seel. Herr Aulberus in einem solchen Ansehen und Estime gestanden / daß derentwegen Tit. des Herrn Hertzogen Ulrichs Hochfürstlich-Durchleucht glorwürdigster gedächtn. unter andern vielen vornehmen Theologis, Ihne zugleich auch zu der Reformation Ihrer Her-

Hertzogthumbl. Landen mit gebraucht/
1537. mit welchen Er zu Urach Anno 1537.
ein besonders Colloquium (wovon zwar
Besoldus in seinen Docum. Monasteriorum
redivivis ein vollkommenes
protocollum uñ singula vota referirt/
weilen aber dessen relatio nicht unbillich
suspect, wollen wir sie anderen/ verläßiger
ex autographo zu recensiren
überlassen.) gehalten hat/ über denen
Kirchen-Bildern und Crucifixen/ als
welche unsere Reuttlingische Bürgere/
dazumahlen aus der Kirchen geschaffet
haben/ und wiewohlen dieses
aus einem allzugrossen und unbedachtsamen
Religions-Eiffer geschehen zu seyn/
erkannt worden/ als in welchem Sie
auch ein schönes grosses Bild des gecreutzigten
Heylands/ welches man den
grossen Herr-Gott zu Reuttlingen
genennet/ wovon noch einige Reliquien
in unserem so genannten Spenden-Hauß
zu erfinden/ wie nicht weniger
die Kirche zu St. Leonhard in der
Palm-Woche 1531. und das Barfüsser-Closter
Anno 1539. abgebrochen/

und

und zu unserem Hospitahl/ welchen man daher auch den neuen Hospitahl genant/ verwandelt/ die Glocken aus St. Petri und Pauli auch St. Nicolai Kirchen Anno 1538. auch deroselben Steine 1538.
hinweg genommen/ und diese anderwerts (sonderheitlich zu dem sehr nutzlichen Wasser-Bau und Rauns/ wordurch das Wasser in alle/ auch die geringste Gäßlein der Stadt zur Reinigung/ vornehmlich aber in Feuers-Nöthen höchsterspriess- und nutzlich umb- und eingeleitet und getheilet werden kan) die drey Glöcklein aber von erst-ernandten drey Capellen auf die drey Haupt- und Stadt-Thor und Thürne/ zum Nachschlagen der Stunden/ auch zu Sturm- und anderen Warnungs-Zeichen zu geben/ wann Brünsten oder auch andere Gefahr/ oder sonsten wenig oder viel Reisende der Stadt sich näheren/ männiglichen darmit auffzumunteren/ hingebraucht. So war doch alles dieses/ aus keiner andern Meinung geschehen/ dann daß sie alle widrige Religions Reliquien damit vollkommen ausräumen/und gegen all andere Löbliche Mittstände/ bey welchen noch allerley von dem Papstthum/ an-

andern zum Anstoß und Verdruß / geduldet vnd getadelt worden / sich in allem gantz untadelhafft erweisen zu können. Wie sie dann ferners in Anno
1539. 1539. bey dem zu Franckfurth angestellten Convent / als auf den Fall man endlichen zu anderen Mitteln greiffen mußte / die Veranstaltung gemacht / und hievon unterschiedliches pro & contra verhandelt worden / Sie auch dabey durch ihre Gesandtschafft zu erscheinen sich nicht entzogen haben: Als wovon unser damahliger Abgesandter Burgermeister Joß Weiß sub dato Franckfurth den 10. Martii folgenden besondern nachdencklichen Bericht erstattet.

Günstig lieb Heren / das sind die beschwerungen des Kayserlichen Orator / daß die Cur- vnd Firsten vnd alle Stennd solten jre ristung ann allen orten abstellen / zu vorann were Grauff Wilhelm von Firstenberg auch hie / mit seinen Hoptluiten was er handlen wirde zu frieden / wolte er Orator denn baiden Curfirsten in bedencken gestelt haben / wa aber jr Curfirstlichen Gnad konte verschaffen / daß die rüstung

an

an allen Orten vnd enden abgeschafft wür-
" de / als dann wolte er von Kays. Mayst.
" gewalt vnd befelch ainen bestendigen
" friden geben vnd vffrichten / damit in
" tuitscher nacion frid vnd ainigkeit möch-
" te erhalten werden / dann er hete ouch
" befelch Kayserlich Mayst. 30. tusend
" knecht anzunemen wider die vngloubigen/
das ist vns also in gehaim von denn
Curfirsten angezaigt worden. Zum
andern ist Grauff Wilhelm von
Firstenberg allhie bey dem Curfirsten
zu Sachsen / vnd Landgrauffen ge-
wessen / vnd sich so vill erbotten /
daß er sein Leib Gutt vnd blutt bey
der Christ=nlichen verstendtnus las-
sen wolle / vnd wa man sein beduirf-
fe / habe er 10. tusend gutter knecht
bey ainander / welle er vns mit zu-
ziehen / wo man jn hin beschaid /
vnd hatt mit mir selbs geredt / er
welle sein leib / gutt vnd blutt bey
dem holgen Gottes wortt / vnd bey
den erbern Stetten bleiben lassen /
" vnd hautt sich weitter gegen Cur- vnd
" Firsten vernemen lassen / wie kinglichen
" Wird zu Franckreich sich erbotten / was
vns

"uns begegne / solle nur den handel da-
"per angriffen / welle sein kinglich Wird/
"100. mall tusend kronen schencken
"und geben / darumb welle er bürg und
"schuldner sein / das alles hab ich in ge-
"haim E. W. nit wellen verhalten / dann
"es wissends nit alle Stend. Datum
Franckfurt denn 10. tag Martii / Anno
1539.

Joß Wyß der elter / Euer
williger Diener.

Ann die gehaimen Rath der
Statt Ritlingenn.

Wie übel aber sammtlichen Protestirenden confœderirten nicht nur diese / sondern alle andere theils geistliche / theils leibliche Veranstaltungen / wordurch Sie zur Einigkeit des Glaubens und leiblichen Friedens mit dem Kayser und denen Päpstlich-Gesinneten gelangen möchten / also durchaus gantz fruchtloß ausgeschlagen ; Hievon wäre abermahlen vieles zu beschreiben / wir bleiben aber allein / bey unserer lieben Vatter-
1547. Stadt / als bey dero Anno 1547. den
5. Martii die gantze Burgerschafft Kay-
ser

ser Carolo V. allerglorwürdigster Gedachtn. gegen einen besonders hierzu abgeschickten Commissarium, Herrn Georg von Mittel-Biberach/ den Ayd der Treu/ so Ihnen von der Burger-Hauß nachtrucklich vorgehalten worden/ dieses Innhalts abschwöhren müssen/ daß Sie weder Sachsen noch Hessen/ noch ihren Helffern/ Hülffe thun/ noch einige Bündnuß mit Ihnen weiters eingehen solten; Worauff am Montag grosser Rath gehalten / und des Mittwochs hernach/ einer gesammten Burgerschafft weiters verkündigt wurde/ daß weilen Sie sich wider den Papst und Kayser auffgelehnt und ausgezogen/ solte jeder Burger zur Straff/ von hundert Gulden Vermögens/ ein Gulden/und zusammen 20000. Gulden erlegen; Worbey es aber nicht geblieben / sondern man mußte bald darauff / auch 12. Fahnen oder völlige Compagnien Spanier/ in das

Quartier einnehmen / und mit ungemeinen Kosten ein gantzes Viertel Jahr/ nahmlich biß auf Jacobi vollkommenlich verpflegen / ungeachtet dessen/ daß Ihro Kayserl. Majest. Carolus, ein einhellige nachbarliche Verständtnus und Bündnus aufzurichten / und mit allen des Reichs gehorsamen Churfirsten und Ständen ; bey denen Sie hierzu guten Willen und Neigung befinden / in solche hoch-nutzliche Vereinigung einzulassen/ auf den 25. Martii 1547. in der Stadt Ulm einen allgemeinen Versammlungs- oder Reichs-Tag angesetzet / und so viel allergnädigste Consideration, in specie auch gegen unser liebe Vatter-Stadt getragen / und juxta formalia.

Carl von Gots gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs / 2c.

Lieben getrwen / wir geben Euch gnedigelich zu erkennen / das wir aus allerley ansehnlichen beweglichen vrsachen/ fürnemblich zu erhaltung vnd pflantzung bestenn-

stenndigs fridens vnd Rechtens im hailigen Reiche Teutscher Nation / vnd damit ain yeder Churfürst / Fürst vnd Standt entlich wissen möge / was sich ein yeder zu dem andern zu getrösten hab / beuorab / wo diese werende Empörung vnd aufruer im hailigen Reiche lenger weren / oder hinfur an (das der Allmechtig gnedigelich abwenden vnd verhueten wolle) dergleichen vnrhue furfallen solte / zuuerhuetung solches hochbeschwerlichen nachtailigen vnraths / für dienstlich / nutzlich vnd fürstenndig erwegen vnd geacht / ain ainhellige nachparliche Verstenndtnuß vnd Pundtnuß aufzurichten / und derhalben dahin entlich entschlossen / vnd des gnedigisten vätterlichen vorhabens / Uns / mit allen vnsern vnd des Reichs gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / bey denen wir hierzu gueten willen vnd naygung befinden / in solche hoch-nutzliche Pündtnus einzulassen. Auch derhalben ainen Versamblung Tag / auf den fünff vnd zwainzigisten Tag des Monats Martii / nechst uerschinen / in vnser vnd des Reichs Stat

Vlmb angesetzt / und gedachte vnsere vnd des Reichs gehorsamen Churfürsten / Fürsten vnd Stende / ains tails durch vnsere Commissarien / vnd ains tails schrifftlich darauf zu erscheinen erfordert. Aber gleichwol in betrachtung daß dieselben Churfürsten / Fürsten vnd Stende zu solchen Taglaistungen etwa schwerlichen zu„uermögen sein / auch nit allwegen zeit„lich erschienen : darmit Ir vnd andere „Stette so zeitlich erscheinen / mit verge„benlichen vncosten / und verzerung der „zeit nit beschwert würdet / Euch vnd „dieselben Stette zu erfordern biß „anher angestellt. Dieweil wir aber „bericht / das die Stende / so also / wie „obsteet / zu solchem Tag erfordert / dar„auf zu erscheinen bewilligt / auch ains „tails ankomen sein. Und dann solche „Verstendtnus vnd Pundtnus / zu gemai„ner Wolfartt vnd sicherung Teutscher „Nation / als obsteet fürgenommen / vnd „Euch nach gestalt vnd gelegenhait „diser vnrüebigen Leuffe vnd Zeit / nit „weniger dann andern yetz berür„ten Stenden vnd Stetten in me-

rerley

"rerley weg wol erschießlich vnd nützlich sein kan. So ist demnach vnser gnedig begern/ an Euch/ Ir wellet Ewere volmechtige Gesandten auf solchen Tag vnd Malstat/ mit volmechtigem Gewalt zum fürderlichsten als ymer sein kan/ gewißlichen auch schicken vnd abferttigen/ vnd das Jhenig was wir gemelter Pundtnus halben/durch vnsere Commissarien/die wir darzu verordent haben/ furpringen lassen werden/ anzuhören; vnnd neben anndern Stenden vnd Stetten darauf zuratschlagen/ vnd entlich one hinder sich pringen zu handlen vnd zu schliessen. Auch Ewer Ratlich bedencken/ auf was weg vnd massen/ Ir/ solchen Pundt zustellen sein/ für guet ansehet/ denselben Ewern Gesandten eröffnen/ damit sy derhalben gnuogsamb gefast/ vnd die zeit nit vnnuzlich verzert werde/ daran thuet Ir zusambt dem/ daß es dem hailigen Reiche Teutscher Nation/ allen des Reichs Glidern vnd Stenden/ auch Euch selbs vnd gemainer Stat zu befridung/ sicherung

vnd Wolfart gelangen mag / vnsern gefelligen annemmen willen vnd mainung. Geben in vnserm Veldtleger vor Wittemberg am vj. tag des Monats May. Anno ꝛc. im xlvij. vnsers Kaiserthumbs im xxvij.

CAROLUS.

(- - -)

Ad Mandatum Cæsareæ Majest. proprium.

Bernburger.

Vnsern und des Reichs lieben Getrewen N. Burgermeister vnd Rath der Stat Reutlingen.

Bezeugt daß in Betrachtung die Chur-Fürsten und Stände zu solchen Tagleistungen etwas schwerlich zu vermögen/ auch nichtallweg zeitlich erscheinen/damit unsere und andere Städte /so zeitlich erscheinen / mit vergebentlichen Unkosten/ und Verzehruung der Zeit nicht

nicht beschwehret würden / uns / und solche Städte zu erfordern / so lang / und biß die Stände eines theils zusammen kommen angestellet; Auch mit allergnädigster Vorstellung / wie solche Verständnuß und Bündnus / zu gemeiner Wohlfahrt und Sicherung teutscher Nation fürgenommen / was nach gestalt und gelegenheit / dieser unruhigen Läuffe und Zeit / nicht weniger von andern Ständen und Städten in mehrerley wege / wohl erschießlich und nutzlich seyn könnte / zu solcher Tag-Satzung und Mahlstatt den 6. May 1547. aus dem Feld-Lager vor Wittenberg allergnädigst mit beruffen haben. Das folgende Jahr darauff / als den 3. Junii 1548. wurde Morgens 1548.
umb 4. Uhr / wieder ein grosser Rath im Reben-Thal versammlet / der biß 9. Uhr gewähret; der Ursachen / weilen Kayserl. Majest. die Declaration der Religion / oder das so genandte Interim von dem zu Augspurg abgehaltenen Reichs-Tag allhero geschickt / in welchen einige gewisse Glaubens-

Lehre vorgeschrieben / und sonderlichen die Meß-Opffer dardurch wieder eingeführet / bey deme man / so lang und biß auf einem andern Concilio etwas anders verordnet / unveränderlich zu verbleiben obligirt / und noch darzu vieles Geld und Volck in die Ungarische Besatzung zu verwilligen / begehret worden ; Ob nun zwar Ludwig Decker damahlig-allhiesiger Burgermeister / nacher Augspurg abgeschickt gewesen / neben andern freyen Reichs-Städten / so lang umb einige Dilation, und die Glaubens-Freyheit / biß auf erwehntes freyes Concilium innständig anzuhalten / so erhielte Er doch keine andere Antwort / dann daß man sich innerhalb 5. Tagen erklären solte / ob man dieses Interim annehmen wolte oder nicht? Und solte eine jede Stadt schlechter Dingen vor sich selbsten besonders antworten / und sich keine auf die andere beziehen.

Als

Als nun des Mittwochs vor Viti/ hierüber abermahlen grosser Rath gehalten/ und sonderlich von allhiesigen Geistlichen / unserm lieben Herrn Aulbero, auff jeden Artickul genugsame Antwort gestellet ; und wie die Haupt-Artickul des Glaubens miteinander übereinstimmeten / gezeiget worden/ also gieng es mit der Resolution gar hart her / doch fiele das mehiste endlichen dahin aus/ daß das Interim (in Ansehung / man vieles unschuldiges Blut nicht vergiessen noch alles erwürgen und umbringen lassen wolte/) angenohmen werden solte: Als sich aber 9. Mann des grossen Raths darwider satzten/ sahe klein und grosser Rath für gut an / daß man alle Handlung der gantzen Gemeinde vollkommen fürhalten/ anzeigen und verlesen solte ; Darauff dann noch selbigen Abend/ als am Donnerstag des St. Viti Tags / bey

dem Burger-Eyd einer gantzen Burgerschafft / in die Weingärtner-Kelter gebotten / ihnen von allem vollkomene Nachricht gegeben / und als nun Jeder auff seiner Zunfft / hierüber genugsamlich verhöret worden / haben sich endlichen unter der Gemeinde 92. Mann gefunden / die sich dem Interim widersetzten / mit welcher Nachricht dann Hanß Kayser auf Augspurg abgeschickt / durch welchen von Kayserl. Majestät dann so gleich der weitere Befehl zuruck gebracht worden / daß man nunmehro den Mehrern nachkomen / und jeder den andern des Glaubens halb ungerechtfertigt lassen solle; Worauff dann auch an St. Laurentii-Tag dem Burgermeister Decker gehuldiget worden. Und damit wurde den 19. Augusti hierauff / als am Sonntag nach Mariæ Himmelfahrt / in unserer Haupt- und Frauen-Kirchen die erste Meß / von

Ni-

Nicolao dem damahligen Abbten von Zwifalten gehalten / und hierzu wohl 14. Tag der Altar und die gantze Kirche nach Päpstlicher Art vortrefflich aus- und zugerüstet. Wie aber den 25. Septembris daraufhin / aller Wein / dessen es sonst gar viel gegeben hätte / an denen Stöcken erfrohren / da ware ein solches Geschrey und Klagen über das Meß-lesen / von denen Weingärtnern und andern Bürgern gehöret / und vorgeben / wann man die Meß nicht angefangen / mit einer so harten Straff des Frosts / GOtt / dieselbe auch so gar empfindlich nicht gestraffet hätte / dahero es auch geschehen / daß biß auf das folgende Annum 1550. als unter 1550.
welcher Zeit viel Pfaffen und Interimisten anhero gekommen / und vielerley angefangen / sie gleichwohl die Burger darzu zu bereden oder zu bewegen

wegen nicht vermocht haben / also immerhin wieder unverrichteter Sachen ab- und davon ziehen müssen. Wordurch dann auch Kayserl. Majestät als sehr ungnädig / dahin veranlasset worden / daß Sie / gleichwie bey andern Städten mehr geschehen / der Burgerschafft zur sondern Straff / alle ihre Burgerliche Freyheit und Zunfft-Gerechtigkeiten geschmählert / und durch einen eigenen Kayserl. Commissarium Doctor Heinrich Haasen / den 18. Januarii
1552. 1552. gar alle Zünfften / und der völlige alte Rath gäntzlich abgeschafft / und ein gantz neuer Rath / und Regiments-Form / dergleichen vorhin nicht gewesen / nur zu diesem Ende / damit man desto ehender und leichter mit denen Interimistischen Religions-Veränderungen / Kayserlich- und Päpstlicher Seiten / durchtringen könte / vollkommeu gemacht

macht und eingeführet worden: Allein auch dieses behielte keinen Bestand; Dann so bald Hertzog Moritz von Sachsen / Marggraff Albrecht von Brandenburg / und der Junge Landgraff in Hessen / wider den Kayser bey Inspruck wieder etwas glücklich gewesen / derentwegen mit Ihren siegenden Waffen biß in Schwaben eingerucket / und die vorige Regiments- und Christliche Glaubens-Freyheit / wider den Interim aller Orten eingeführet / da kam auch unser liebe Vatter-Stadt zu Ihnen / in das Lager bey Geißlingen / und erlangete von Neuem wieder von Ihnen / daß dann die Zünfften und das vorige Stadt-Regiment wieder herfür gesucht / und am Freytag nach Corporis Christi, welches war der 17. Junii / das Haasen-Gericht / nicht nur wieder beurlaubt / sondern zugleich auch das Meß-lesen und Interim wieder

völlig

völlig eingestellt und abgethan/ mithin der rechte Evangelische Gottesdienst vollkommen wieder angeordnet wurde/ bey dem es auch hernachmahlen umb so unveränderlicher geblieben/ als noch dieses Jahr/ durch kräfftigste Interposition Königs Ferdinandi des Kaysers Caroli V. Herrn Bruders/ Königl. Majestät/ der Passauische Vertrag gemachet/ und biß man auf den nächsten Reichs-Tag ein Expediens finden werde/ die Religion wie in allen andern protestirenden Ständen und Orten/ also auch allhier bey uns/ in Sicherheit gesetzet biß endlichen auch gleich darauff bey dem Reichs-Tag zu Augspurg
1555. Anno 1555. der Religions-Frieden auffgerichtet und darinnen versehen worden: daß kein Theil dem andern mehr der Religion halb beleidigen/ was auch vor geistliche Güter biß auf den Passauischen Vertrag/ von den Protestanten angenommen worden/ solche

solche die Protestanten fűraus ruhig-
lich haben und behalten solten; Wie-
wohlen / ohngeachtet dessen / das / von
dem Kayserl. Herrn Commissario
Haasen so genandte Haasen-Gericht /
gleich im September hierauff von Kay-
serlicher Majestät restauriret / und in
die 24. Jahr / nehmlich biß ad Annum
1576. jedoch dem wahren Gottes- 1576.
Dienst weiters gantz unverånderlich
continuirt / und so dann erst die alte
Regiments-Form / wie wir Sie jetzo
noch / alle Jahr in dem Reben-Thal
ablesen / von Kayser Maximiliano II.
reintroduciret worden. Unter wel-
cher Zeit aber / weilen unser lieber
Aulberus diese neue Interimistische
Religions-Verånderung nicht appro-
biren konnte / worzu doch unsere liebe
Voreltere durch ůberlegenen grossen
Gewalt / von Kayserl. und Påpstli-
cher Ubermacht gezwungen gewesen /
also mußten Sie hierůber Ihren 29.
Jåhrigen getreu eyffrigst-geweßten
Seel-

Seelsorger von sich = und geschehen lassen / daß Höchst = belobten Hertzogs Ulrichs Hochfürstlich = Durchleucht / denselben gleichsam in beede Arme freudigst auff = und zu dero Stiffts = Predigern und Consistorial-Rath gnädigst angenommen: Welchem Officio Er auch in die 15. Jahr getreulichst vorgestandē / dahero Er auch von des Herrn Hertzogs Christophs zu Würtemberg Hochf. Durchl. höchst = seel. Angedenckens sehr hoch geliebet und geachtet / endlichen aber / und zwar Anno
1563. 1563. zu einem Prælaten zu Blaubeyren erwehlet worden / Allwo Er auch
1570. in Anno 1570. den 2. Decembris, in dem 75. Jahr seines Alters / in dem 52. seines Predig = Amts / und 46. seines Ehestands gestorben / und zugleich auf St. Barbaræ Tag / als seinem Geburths = Tag begraben worden; Welcher wie Ihne der gelehrte Crusius beschreibt und lobet: "Ein recht Hoch = Ehrwürdiger und "Hochgelehrter Mann / und der aller=

"lererste Theologus in gantz Schwa-
"ben gewesen/ der das Evangelium
"darinnen/ und zwar auch zu aller-
"erst/ in unserer lieben Vatter-
"Stadt Reuttlingen geprediget hat/
"ein Mann/ wie Er weiters gerühmet
"wird / von einem Heroischen Geist/
"unverdrossenen Fleiß / ausgeübten
"hohen Verstands / und sonderlicher
"Auffrichtigkeit / in all seinem Thun
"und Wandel sehr annehmlich und
"leutseelig / Ehrlich und gantz ohne
"falsch gewesen/ der das Hertz in der
"Stirn und Mund getragen/ und viele
"Jahr von einer gewissen Kranckheit
"und andern vielfachen Beschwerlich-
"keiten/ ungemeinen Schmertzen / mit
"grosser Gedult erlitten habe; dessen
"Namens/ beständiges und hocherhe-
"bendes Ehren-Gedächtnus bey uns
"und dem gantzen Hertzogthum Wür-
"temberg/ als unserm andern Luthero/
"biß an das Ende der Welt mit Lob
"und Preiß erhalten werden solle;

Und dieses alles umb so mehr / als unsere liebe Voreltere durch GOttes

sonder- und wunderbahre Güte und Stärckung des werthen Heil. Geistes/ nicht nur allerley leibliche und geistliche Anfechtung/allezeit mit einem unbeweglich-GOtt allein und der Wahrheit ergebenen treuen Hertzen / überwunden / sondern auch bey dem wahren rechten Verstand und Sinn der reinen Lehre geblieben/ da hingegen viele andere/ so sich sonsten zu der Augspurgischen Confession bekannt/ in allerley Zwistig- und Unrichtigkeiten / in der Lehre zerfallen / umb welcher willen hernachmahlen zu Liechtenberg in Sachsen/ nicht weniger zu Torgau/ letzsthin aber in dem Closter Bergen/ ohnweit Magdeburg/im Monath Mar-
1577. tio 1577. endlichen/ das so genandte Concordien-Buch errichtet / und von denen Orthodox- und einig gebliebenen Churfürsten/ Fürsten/ Grafen / Freyherrn und Reichs-Ständen und Städten / und deroselben geistreichen Theologis, Kirchen- und Schul-Dienern / und deren über die 8000. ihre Namen unterzeichnet/und

also

also mit Hand und Mund zu dero/ also unverändert-gebliebenen Augspurgischen Confession, sich nochmahlen offentlich bekandt und verbunden haben: Als unter welchen dann auch im Namen unserer lieben Vatter-Stadt:

Vitus Hermannus.
Tobias Kindsvatter.
Casparus Lobmüller.
Sebastianus Maurer.
Eusebius Beger.
Salomon Schradin.
Ulricus Bentz.
Michael Schaal.
Jacobus Röschius.
Moyses Eing.
Salomon Messnang.
und
Wilhelmus Echad

mit unterschrieben sich befinden. So sehr nün diese so wohl geistliche als weltliche / und Obrigkeitliche Personen / umb die Reinigkeit der Lehre

und Evangelischen Glaubens sich bekümmert / daß sie nicht in einen Mischmasch und Verwirrung der geistlichen Sachen verfallen / also waren sie auch nicht weniger besorgt / daß ratione der politischen Dinge / sonderheitlichen in Jurisdictione tam Civili quàm Ecclesiastica, auch wegen der damahlen noch ratione Dominii privati, in Catholischer Geistlicher Handen gebliebener weltlicher Höfe und Gebäude / und selbiger besonders bestellter Catholischer Hoffmeistere / die geringste Confusion oder præjudicirlicher Eingriff beschehen / sondern gegen deroselbige Personen / so wohl als ihre besitzende Höfe / die Superioritas Territorialis, wie sie allhiesiger Stadt / als einem unmittelbaren Stand des Reichs unwidersprechlich zustehet / in allen ihren Partibus Potentialibus, auch mit allerhand Juribus & actibus Jurisdictionalibus, tam in Justitiariis, & Gratiosis, quàm Utilibus negotiis, nicht weniger circa Profana, als sonderheitlichen circa Sacra vollkommen

und

und unverletzt erhalten werden möchte; Dahero haben den 22. Novembris 1592. die 3. Herren Prälaten / als der Salmans-Weylische und Marchtallische / sonderlich aber auch der Zwyfaltachische ihre damalige Hoffmeistere / einem allhiesigen Burgermeister in perpetuam, recognoscendæ, imò hoc ipso actualiter recognitæ modo dictæ plenariæ Superioritatis & subjectionis tesseram, umb Gebott und Verbott zu geben / auch recht zu geben und zu nehmen / würcklich und aydlich angeloben / auch wie schon oben pag. 36. 37. 38. und 39. in mehrerem erwehnt / der Herr Prælat selbsten schrifft-verbündlich sich hierzu reversiren müssen. Wie dann der Gelehrte / und sonderlich / von einem Catholischen Herrn Prælaten gantz unverwerffliche Besoldus, in seinen Documentis Redivivis Monasteriorum, occasione des Monasterii Kö-

Königsbronnensis pag. 666. in Formalibus lehret/ und wohl bewehret: Justitiæ, tam in personalibus quam in realibus, active & passive Administratio, Recht geben und nehmen/ arguit subjectionem, Hæc enim adamantino nexu agglutinant jus Superioritatis, subjectionemque firmiter evincunt, quandoquidem locus non solum præsumitur de territorio illius, qui Justitiam seu actus jurisdictionis exercet, Alban. Consil. 62. num. 18. Lib. 1. Kirchov. Consil. 8. n. 30. post Princip. t. s. Germ. Jctorum. Verum quoq; administrando Justitiam quis constituitur in quasi possessione Jurisdictionis, Decius Consil. 694. num. 12. Rom. Consil 70. n. 13. Petra quæst. 12. n 158. Etiam exercendo eam per Officiales & Magistratus, Cravetta Consil. 673. n. 14. vers. secundo, Jurisdictio, &c. Cognitio siquidem causarum probat quasi possessionem Jurisdictionis, Petra d. qu. 12. n. 409. Nihil namque

ma-

magis convenit Jurisdictioni, quam ius reddere, ibid. probato igitur usu, & exercitio cognoscendi, probata quoq; dicitur quasi possessio Jurisdictionis, Petra d. qu. 12. n. 168. Cephal. Consil. 458. n 34. Raudens respons. 2. n. 241. Libr. 2. Ut & actu pronunciandi seu judicandi Petra dict. qu. 12. n. 173, ad fin. Immediatè enim se invicem subsequuntur, subjectum esse, & in judicio respondere, oder von einem Recht nehmen und geben/ saget Idem Besoldus in Compendio der Frauen-Clöster pag. 37. occasione dessen nicht gar auszulassen/ was erstbelobter Besoldus d. l. pag. 36. weiters zur Ehren dieser unserer lieben Vatter-Stadt anführet/ daß nehmlich Adolphus selbsten Römischer König de dato Eßlingen Anno Domini 1696. das Closter Pfullingen also und dergestalt privilegirt; Quod coram nullo judice, nisi solùm coram Nobili viro: de Jsemburg, Advocato Provinciali, vel eo, qui pro tempore fuerit, aut in Civitate Imperiali Rütlingen, super quibusdam actionibus debeant conveniri.

Gleichwie auch ferner daselbst folget: Kayser Ludwig der IV. de dato Freytag nach St. Elisabethä / Im Jahr 1339. befreyet die Abtißin und Convent des Gottshauses Pfullingen/weiters dahin: daß sie niemand ansprechen oder laden soll / auf kein Recht-Thätigung / noch Land-Gericht / als allein vor den Burgermeister in Reuttlingen: So solle auch solcher Burgermeister diese Abbtißin und den Convent in seiner Huth haben / und in seinem Frieden/und sie vor übrigen und unrechten Gewalt defendiren und beschützen.

Und zu Folge dieses allen haben auch vor ermeldte Herrn Prælaten / und Ihre jeweylige weltliche Hoffmeistere allhier / ernstlichen sich untersagen und Obrigkeitlich gebieten / daß sie ihre Kinder / so allhier gebohren werden / nicht ausserhalb / wie von Salmans-

wey-

Weylischen Hoffmeister dazumahlen beschehen; sondern in allhiesiger Stadt- und Pfarr-Kirchen / bey ernstlicher Straff tauffen lassen müssen; Als wobey es auch so schlechter dingen nicht geblieben / sondern da sich so gleich daraufhin den 20. Decembris noch selbigen Jahrs / der Zwyfaltachische Hoffmeister hierwider vergangen / und den Kaeßmann von Ehingen / durch einen von Kirchheimb allhero erforderten Catholischen Geistlichen / mit seinem Sacrament versehen lassen / daß er umb 5. Gulden gestrafft / das Verbott auch noch mehrers geschärfft / und mit allem Ernst Jhme eingebunden worden / sich fürterhin dergleichen Handlung zu bemüßigen / und bey höherer Straff einen frembden Pfaffen / weder NB. zu Versehung seiner / nehmlich des Hoffmeisters / oder der Seinigen / noch auch der Frembden in den Hoff einzulassen.

Wie dann die darum ergangene Obrigkeitliche Inhibitions- und Straff-Decreta in vor allegirter unserer Repræsentatione sub Lit. C. & E. in formalibus contra Zvvifalten des mehrern deducirt / und mit diesen und vielen andern / daselbst befindlichen Præjudiciis, ja so gar der Herrn Zwyfalter eigener Geständnuß / wie ich solches passim in ihren getruckten Annalibus unwidersprechlich gezeiget und gefunden / mehr angeregte Jurisdiction dieser Stadt / contra den Zwyfaltachischen Hof unverruckt und unperturbirt / auch gantz privative ad hunc usque diem exercirt / und eben darumb auch erst novissime, nehmlich den 1. Decembris 1710. so wohl der Zwyfaltachische Herr Stadthalter zu Groß-Engstingen P. Engelhardt / als auch der damahlige Hofmeister Meyer / umb willen sie einen Copulations-Actum in diesem

ihrem

ihrem anvertrauten Hof / höchst-ungebührender weise vorgehen lassen / umb respective 20. Gulden und 10. Rthlr. unnachläßlich gestrafft / solches auch in mehr allegirter best-gegründeter rechtlicher Repræsentatione & annexis, nicht so wohl denen ehmahligen Herrn Prælaten zu Zwyfalten / als sonderheitlichen / dem allerhöchst-Preißlichsten Kayserl. und des Reichs Hof-Rath / in denen judicialiter exhibitis, Deductionibus, dergestalten und gantz unhintertreiblich bestärcket und bewähret worden; daß wir darüber alle Tage der allerhöchst- und allergerechtesten Approbation und Manutenenz allerunterthänigst-
" zuversichtlichst gewärtig seyn: und
"eben darumb so wohl von Geist- und
"Weltlicher Obrigkeit / als gesammter
"Burgerschafft / auch in das künfftige
"auf das fleißigste zu invigiliren haben;
" damit auch füraus diese unschätzbare
" Jura unverletzt also erhalten / auch alle

in

"in disen Höfen zu exerciren anmaßliche
"Actus Religionis, auf alle möglich-
"ste weiß / vorsichtiglichst möchten
"cohibirt / inter- und umb so mehr
"antevertirt werden: Als sie selb-
"sten nicht verneinen können / ja in
"ihren Annalibus und offentlichen
"Truck gantz unwiderruff- und klärlich
"es eingestanden haben. Und damit
"sie auch dessen bey männiglichen
"convincirt werden / daß sie wider
"all besser- und selbst erkandtes Recht /
"uns und unsere uhralt- so geist- als
"weltliche Jura und Jurisdictionalia,
"mit ihren etwa noch fürterhin attenti-
"renden heimlichen Unternehmungen
"höchst-unverantwortlichst- also auch
"höchst-straffbarer violiren: So finde
"ich unumbgänglich nöthig/ihre eigene
"Formalia hiehero zu excerpiren.
Und zwar / Sub Sec. VI. period. II.
Cap. 12. pag. 225. in Rubro bekennen
"sie / Conatus nostri pro recuperan-
"do Exercitio Catholico in Sacello
Reut-

„Reuttlingano: hernacher in §. 1. 2. „& 3. gestehen sie weiters: Mense „Julio hoc Anno scil. 1627. rogatus „est Serenissimus Bavariæ Dux & „Elector, ut in restitutione Sacelli „Reütlingani nostri, & publico Re„ligionis Exercitio renovando apud „Cæsarem pro nobis intercederet; „isque in hunc sensum respondit:

Salutem Reverende in Domino singulariter Dilecte. E literis ad nos datis petitionem tuam, quà ut pro restituendo Catholicæ Religionis exercitio in Sacello tuæ Curiæ Reütlingensis apud Cæsaream Majestatem intercederemus, rogâsti, percepimus; quod quia suâpte naturâ DEO gratum ad incrementum salvificæ Religionis nostræ conducit, nosque non solùm, ubi se præbet occasio, Tibi tuoque Monasterio prodesse parati, sed in hôc negotiô etiam obligati sumus, ad instantiam tuam literas eo tenore, qui hisce inclusus est, dedimus; quod hisce te voluimus non ignorare. Si quid aliud tibi gratificari possumus, paratos, Tibique & Tuo Conventui propensos nos habebis. Die 19. Augusti Monachii.

Intercessionis verò hæc summa erat:

Clementissime Dilecte Domine & Cognate. Placeat, obsecro, Majestati Vestræ ex inclusis literis cognoscere, qualiter ab Abbate Zvvifaltensi rogatus sim, ut apud Majestatem Vestram intercessiones meas eo fine interponerem, quatenùs iis attentis eò propensiùs

fiùs Cæſarea Majeſtas Veſtra Conſulibus & Senatui Reütlingano præciperet, ut Catholicæ Religionis exercitium in Sacello Curiæ Zvvifaltenſis eâ in Urbe ſitæ, quod contra pacem Religionis abrogaverant, absque ullo poſthac impedimento vigere ſinant. Quanquam verò Majeſtatis Veſtræ laudatiſſimus Zelus promovendi rem Catholicam DEIque cultum toto orbe ſit adeò decantatus, ut ſuperflua videri poſſit mea interceſſio, nec ſuppetat ambigendi ratio, quin Cæſarea Veſtra Majeſtas prædicti Abbatis juſtæ petitioni ex ſe ſit acquietura; quia tamen is meam interceſſionem ad obtinendum intentum profore ſperat, non debui, quod petiit, denegare, quin potiùs negotium DEI pro virili promovere. Rogatam igitur Majeſtatem Veſtram volo obſequioſiſſimè, ut meâ etiam causâ dicti Abbatis poſtulatis clementiſſimè annuat, &c. Monachii 19. Auguſti. **Ob nun dieses Vorwort sehr kräfftig gewesen / so klagen doch ersagte Annales weiters:**

Non invenio hisce precibus ali-
„quid effectum eſſe, aut effectum
„diu durâſſe, Cæſare vel aliis & ma-
„joribus intento, vel ejus mandatum
„brevi poſt evertente Rege Sueco.
Addantur Sub period. III. Cap. 3.
pag. 235. & quidem ex §. Cum igi-
tur I. ſequentia: Fuit is dies,
ſcilicet IV. Calend. May. 1632.

Do-

Dominicæ Paſſioni ſacer, Sed Cœlum adeò implacidum, ut nubes ingenti & præmaturo fragore concuterentur. Illud majoris præſagii fuit, & ſupra multorum fidem: Pendebant „in NB. antiquato Sacello Curiæ noſtræ Reüt„linganæ campanulæ duæ, quæ cùm „triſte ſilentium demptis funibus jam „multis annis tenuiſſent, hodie „tamen nemine prorſus impellente, „per moram bene longam audien„tibus & attonitis Suecis militibus „ſuaviſſimum concentum edidere.

Und hiermit haben unſere liebe in GOtt ruhende Vorfahrer im Kirchen- und Stadt-Regiment einig und allein/ den wahren ſeeligmachenden Evangeliſchen Gottesdienſt/ ſo wohl publice als privatim und ſo gar privative erhalten/ daß die Herrn Reichs-Prælaten von Marchtall/ ohngeachtet ſie noch eine unentweyhete Capelle allhier ſtehen/ Sie gleichwohlen den geringſten Cultum weder privatim noch pub-

publice niemahlen prætendirt / geschweigen usurpirt / dahingegen die Herrn Zvvifaltenses, wie sie selbsten gestehen müssen / und es der gegenwärtige unbetrügliche offene Augenschein giebet / eine entweyhet- und profanirt- in re ipsa aber / weder offentliche noch eine andere oder besondere Hauß- sondern gar keine Capelle haben / auch nicht einmal das Recht nur das geringste Zeichen mit einem eintzigen Glöcklein / deren doch noch zwey ob ihrem entweyhten St. Johannis-Kirchlein hangen / geben dörffen; also gar / daß auch aller frembder Gottes-Dienst in dem gantzen Hof vollkommenlich cessiren / und darmit dieser umb so weniger unter einigerley Prætext, fürauß heimlich einschleichen möge / in Krafft oben allegirten Reverses / des Herrn Prälaten Georgii, und des darinnen alles Recht- und maßgebenden höchst-schätzbarsten Instrumenti Pacis, nicht einmal ein Zwyfal-

tachi-

tachischer Conventualis oder anderer Geistlicher nimmermehr geduldet / sondern vielmehr ad Conventum suum in balde revocirt werden solle 2c.

Was endlichen aber diese unsere liebe Vatter-Stadt / umb dieser reinen Evangelischen Lehre willen / sonderlich durch den 30. jährigen Krieg / und andere Religions-Verfolgungen / jedoch allezeit unwanckelhafft / im Glauben und der Lehre / biß auf diese Zeit williglich erlitten / davon könnten wohl Myriades zu Bewunderung der immediatè fürgewalteten Göttlichen Gnaden-Beschirmung weitläuffiger aus- und eingeführet werden ; Ich will aber davon allein dasjenige berühren / was unserer lieben Voreltern hertzliches Vertrauen und unbeweglichen Glauben zu GOTT / im Thun aber auch ihre wahre Gottesforcht und Danckbarkeit gegen denselbigen / ohne alle eitele Ruhmsucht und Eigen-Lob im Werck selbsten thätig bewähren mag. In meinen Händen hab ich noch 2. Obrigkeitliche

Original-Decreta, das einte vom 26. das anderte vom 27. Junii 1631. wie mein Seel. Groß-Vatter der alte Burgermeister Matthæus Beger/ der/ unter dem Kayserl. Herrn General Graf Egon von Fürstenberg/ Siegreich-aus Italien marchirender Kayserl. Armee entgegen gehen/ und als unsere Stadt durch einen Trompeter und so genanten Schröck-Capitain zur Ubergab aufgefordert worden/ er sich Nahmens derselbigen/ gegen diese hohe Kayserl. Generalität bezeugen solte.

Wie nun aller anderer Orten/ und sonderlich in Ober-Schwaben/ wo man sich im geringsten opponirt/ vieles mit Feuer und Schwerdt / Brand- und Plünderung verheeret und verstöret wurde/ so erlangten wir hingegen auf unsere allerunterthänigste Submission, an dem Tag Petri und Pauli eine solche gnädigste Capitulation, daß Religion und Regiment/ auch Leib und Leben

Leben unbekränckt / und zugleich alle Burgerliche Haab und Güter von aller Plünderung frey seyn / ohn allein / daß der Beutel eine unverschuldete Zech bezahlen solte; wel-
"ches dann die Haupt- und Beweg-
"Ursache / daß alle Jahr wir den
"Tag Petri und Pauli / als einen
"Tag des Heyls / und miraculoser
"Redemption annoch immerhin
"hochfeyrlichst begehen / und unse-
"rer lieben Voreltern GOtt-geheilig-
"tes Gelübd danckbarlichst abtra-
"gen / und fürauß unveränderlich /
"solches zu erstatten beharren.

Was aber unter diesen innerlichen Zergliederungen des Reichs / in specie unsere liebe Vatter-Stadt / mit äusserster Beschimpff-langwührig-gefänglicher Annem- und Hinwegschlep- auch würcklicher Entsetzung einer damahls höchstbetrångter Obrigkeit / und Auffhebung aller Burgerlicher Freyheiten und Gerechtigkeiten / nicht weniger denen entsetzlichst-hochgeschätzten Contribu-

tions - und Quartiers - Aufflagen / da bald etlich und 20. biß etlich und 30. Spannische Fahnen / bald gantze Kayserl. Regimenter Curassiers / und deroselbigen hohe Commendanten / bald andere so gar ohne / ja wider alle gehabte Ordres, nur nach ihrer gantz unbeschränckt- und unbändiger freyer Willkühr / mit der Stadt und gesamter Burgerschafft umgangen / davon könten zum Erstaunen unbeschreiblich viele Calamitæten wieder specificirt werden / alldieweilen aber dieses vor jetzo nicht das Absehen / sondern allein dahin gerichtet ist / daß wir unsers gemeinen Wesens / und unseres Kirchen - Staats sonder - und wunderbare Auffrecht - Erhaltung / der Göttlichen und unermäßlichen Güte Danck - erkenntlichst zuschreiben; Also lassen wir uns damit begnügen / daß durch solches alles der niemalen hoch genug ja sonst unschätzbarste Westphälische Friede (ohngeachtet derselbige uns einen noch zu dato unverschmertzlichen Hertzens - Stoß zu völliger Verlustigung zweyer unserer nahmhafftester Dorffschafften Gomaringen und Hinterweilen

len (die wir auch so gar / in unserer Reichs- und Creyß- Matricula, zu allen Reichs- und Creyß- Anlagen unabgezogen biß auf diese Stunde vollkommenlich annoch vertretten müssen/) gegeben) und durch diesen Frieden auch alle Reichs- und Gewissens- Freyheit/ mit einer vollkommenen Superioritæt und Territorial- Herzlichkeit in Ecclesiasticis & Politicis erworben worden: Als in welchem sonderheitlich auch vor NB. unsere liebe Stadt Reuttlingen ein besonderer hoch- heilsamer Articul begriffen/ wordurch nicht nur allein die / von der damahligen aller insolentesten Miliz, biß auf der elendester Leute noch eintzig übrig gebliebenen Schweiß und Blut / alleräusserstgetriebene Exactiones, und da sie durch dise nichts mehr einbringẽ kõñen/endlich gewalthätiglichst abgetrungene Obligationes, dazumahlen schon/ würcklich cassirt und annullirt / sondern wir dardurch / so wohl geschützet worden / daß wir noch auf den heutigen Tag/ wider einige dergleichen noch daher

 rüh-

rühre de und extorquirte Obligationes, und derentwegen an denen allerhöchsten Reichs-Tribunalien annoch rechtshängige importante Processus auf das allernachtrucklichste bedienen können.

Mit welchem allem / und was wir biß hiehero gantz wahrhafft- und best-bewiesener massen beygebracht / viel besagt dise unsere liebe Vatter-Stadt / denjenigen Lob-Spruch nicht unwürdiglich empfangen / welchen Matthæus Dresserus de præcipuis Germaniæ Urbibus pag. 511. deroselben zugeleget:

Hæc est urbs illa, quæ cum Norimbergensi se conjunxit, & Augustanæ Confessioni Anno Christi 1530. subscripsit, à quà nec postea transversum unguem discessit, in animo & ore, Propheticum illud Verbum habens: Maledictus homo, qui confidit homini,

ni, & carnem ponit brachium ſuum.

Interim verò Cæſari nihilominus obedientiam & honorem debitum, conſtanter tribuendum eſſe, cenſens. Oder teutſch zu ſagen: Das iſt diejenige Stadt / welche ſich zur Stadt Nürnberg gethan / und Anno 1530. die Augſpurgiſche Confeſſion unterſchrieben / von welcher ſie auch im wenigſten nicht abgewichen / ſondern dieſen Prophetiſchen Spruch im Hertzen und Mund geführet und behalten: Verflucht ſey der Menſch / der ſich auf Menſchen verläßt / und Fleiſch für ſeinen Arm hält: Und doch gleichwohlen immittelſt ihrem allergnädigſten Kayſer allen ſchuldigſten Gehorſamb und gebührende Ehre beharzlich zu erweiſen / ſich niemahlen biß auf dieſe Stund geweigert hat / noch auch hinkünfftig im geringſten verweigern wird / ꝛc.

Altes

Raths - Decretum,

Worinnen ein

Kurtzer Bericht/

Wie

Das erste Evangelische Jubel-Jahr Anno 1617. zu Reuttlingen

celebrirt worden.

Nachdem es in diesem 1617. gerade das erste Seculum oder 100. Jahr/ da GOtt der Allmächtige/ das Heilige Evangelium durch den Hocherleuchten Mann Doctor Martin Luther Seel. wieder ans Liecht gebracht/ und von Papistischen Menschen-Satzungen gereiniget worden; Worbey der gemeine Mann dieses zu mercken hat/ daß darumb unsere Evangelische Religion nicht eine neue und hundert-jährige Lehre seye/ wie von dem Gegen-Theil damahlen / und noch

noch vorgeworffen wird / dann wir haben das wahre Wort GOttes / wie es durch Mosen / die Propheten / und andere Heilige Leute / hernach auch die Evangelisten / und Apostel beschriben worden. Welches wir die Bibel nennen / und hat Herr D. Luther Seel. keine neue Bibel gemacht / sondern nur diejenige Irrthumb im Babstthumb wider die Bibel entstanden / gestraffet:
"denselben widersprochen / und die
"Bibel defendirt und beschützet / ja
"steiff und beständig darob gehalten /
"und aus Göttlichem Eyffer nicht zu-
"geben wöllen / daß etwas darwider
"gelehret werde. Thät also Chur Sachsen die gute Verordnung / daß an denen Orten / an welchen die Augspurgische Confession exerciret würde / auf den 31. October / auf welchen Tag der Seel. Herr Lutherus seine erste Theses wider des Tetzels Ablaß-Cramerey zu Wittenberg an die Schloß-Kirchen schlagen ließ / ein Jubilæum

oder Jubel-Fest angestellt / und gehalten werden solt: Da dann solches auf den 20. Sonntag nach Trinitatis, das war der 2. Novembr. auch allhier zu Reuttlingen solenniter verrichtet worden / mit beichten / communiciren / dancken / betten und Lob-Gesängen / (GOTT dem Herrn für sein edel-beseeligtes Evangelium zu dancken /) nicht weniger seynd auch Freuden-Schütz auf allen Thoren loß gegangen / und folgenden 3. hujus, hat man alle Schul-Kinder auf der Herrn Raths-Geheimen Befehl in die Lateinische Schulen geführt / welche Herrn Geheimen gewesen dazumahlen

Herr Burgerm. Michael Helbling.
Herr Burgerm. Georg Weiß.
Herr Burgerm. Thomas Hummel.
Herr Ludwig Sommer /
Stadt- und Feld-Schultheyß.
Herr Jacob Wilhelm Hauser /
Pfandt-Schultheyß.

Von welchen auch ein kleines Geltlein zum Angedencken / die so genandte Dreyerlein ausgetheilt worden.

Dazu-

Dazumahlen war das Stadt-Regiment mit folgenden Personen versehen/ als vorgemeldt.

Herr Michael Helbling/ Ambts-Burgermeister.
Herr Georg Weiß/ Burgerm.
Herr Thomas Hummel/ Burgerm.
Herr Ludwig Hirtner/ Vice-Burgermeister.
Herr Thomas Weiß.
Herr Michael Dieringer.
Herr Paulus Engel.
Herr Galle Göbel.
Herr Johann Stechenfinger.
Herr Melchior Aichlin.
Herr Heinrich Herrmann/ Syndicus.

Die vier alte Herren.

Herr Michael Sommer.
Herr Conrad Bahrer.
Herr Abraham Zindel.
Herr Anthoni Knapp.
Herr Johann Jacob Kalber/ Raths-Schreiber.

Die

Die 12. Zunfftmeister.

Herr Ludwig Sommer / Stadt- und Feld-Schultheyß.
Herr Jacob Wilhelm Hauser / Pfandt-Schultheyß.
Herr Johannes Nißlin.
Herr Johann David Ehringer.
Herr Peter Knorr.
Herr Martin Fuchs.
Herr Sebastian Maurer.
Herr Hanß Deckach.
Herr Matthæus Haller.
Herr Josua Hohloch.
Herr Martin Lumpp.
Herr Jacob Werenwag.

Im Predig-Ambt war damahlen.

Herr M. Eusebius Hörmann / Haupt-Prediger.
Herr M. Christoph Enßlin / Stadt-Pfarrer.
Herr M. Daniel Wuchter / Archi-Diaconus.
Herr M. Mathæus Klem̃ / Diaconus.

Herr Johann Rudolph Cammerer/
Med. Doct. und Stadt-Physicus.
Herr M. Marx Astfalck/
Rector.

Herr Matthæus Sutter/ Herr Martin Pfatzler/	Latin: Scholæ Collegæ.
Herr Thomas Dettinger/ Herr Johann Fitzion/	Schul- und Rechenmeister.

Lucas Schmidt/ Meßner.

Dazumahl war auch noch eine Kinder-Lehr zu sehen / welche unser vor-mehr-belobter Seeliger Herr Doctor Matthæus Aulberus unter dem Titul, Gründtlicher Bericht / des wahren Christenthums/ für die Jugend zu Reuttlingen / mit sonderem Fleiß beschrieben / und Anno 1536. in allhiesiger Truckerey hat drucken lassen.

Pro-

Project,

Wie der Gottes-Dienst auf das bevorstehende Jubel-Fest/ zu mehrer Erweckung GOtt-gefälligen Eyfers und Andacht/ auch besserer Begreiffung des gesammten Hoch-heylsamsten Reformations-Wercks/ veranstaltet: Und mit ein und anderen äusserlichen und wohlanständigen Ceremonien condecoriret und celebriret werden solle.

I.

Fället dieses Hochheilige Fest just auf den 31. Octobris, als den heiligen Sonntag/ und die Zeit da mit Anschlagung seiner Thesium und Anfechtung der Päpstlichen unanständigen Ablaß-Cramerey/ Lutherus der theure GOttes Mann/ die Reformation angefangen/ bey deme es also bleiben/ dahero

2tens Den 24. Octobris, als am 22. Sonntag nach Trinitatis, dasselbe/ mittelst einer nachtrücklichen Erinnerung

rung/ in denen beeden Haupt-Predigten / als von Herrn Superintendenten M. Kalbfellen / und Herrn Stadt-Pfarrern M. Efferen, zu fleißig-und andächtiger dessen Begehung / der Gemeinde verkündet werden / darauff

3tens Den 30. dito, als Samstags Nachmittags gleich umb 12. Uhr / ein Zeichen mit der Bett-Glocken gegeben/ worauff alle der Stadt-Thore / auch Kauff-Kram-und Handwercks-Läden / und sonderlich auch die Metzig / nicht anderst / als an denen höchsten Fest-Tägen vollkommen beschlossen / alles Geschäfft eingestellet / und die erste Præparations-Predigt in Volckreicher Versammlung angehöret / dahero auch durch die Stadt-Diener bey Anfang des Gesangs und Gottes-Dienstes / durch die gantze Stadt patrouilliret, und männiglich wer auf der Gassen sich noch finden / oder in einigen Hauß-oder Feld-Geschäfft seyn würde / zum Kirchen-Gang anerinnert / und im Ubertrettungs-Fall/ die

die Schuldhaffte härtiglich bestraffet/ zugleich aber auch/ nach der Predigt/ Beicht gesessen werden solle.

Die Predigt hat nun Herr M. Enßlin/

Der Text ist Psalm. 95. per tot.

Die Lieder vor der Predigt.

Nun lob mein Seel den HErren/ rc.

Nach der Predigt.

Mein Hüssen ist dein/ rc.

4. Damit der Gottes-Dienst in der Haupt-Kirchen desto Volckreicher seyn möge/ wird die Spitahl-Predigt/ ein- doch die Predigt bey St. Peter des Morgens um 8. Uhr angestellet/ hingegen von Herrn Spitahl-Pfarrer Bauren diese Früh-Predigt in der Haupt-Kirchen übernommen/ und statt eines

Extraord: Textûs, das Evangelium Dominic. Matthæi 22. tractirt/ und gesungen werden

Vor der Predigt.

Ein veste Burg ist unser GOtt, rc.

Nach der Predigt.

O GOTT du höchster Gnaden-Hort, rc.

Und

Und damit nun niemanden von dem Gottesdienst sich abziehen / sondern jedermann in der Stadt beysammen behalten werden möge / so solle diesen gantzen Tag kein einiges Thor ehender nicht eröffnet werden / als wann man in jede Predigt das andere Zeichen gegeben / biß zum Zusammenleuten / alsdann / ehe noch gar ausgelitten / die Thore wieder völlig zugeschlossen / und die Thor-Schlüssel dem Herrn Amts-Burgermeistern übergeben / und nach vollendetem Gottesdienst niemand / als allein die Vorstätter ausgelassen / welche auch vorläuffig erinnert werden sollen / daß sie von jedesmahligem ersten Glocken-Zeichen / biß zu dem andern / sich in die Stadt und Kirche zeitlich herein machen / und also befördern sollen / daß mit dem Zusammen-Läuten / die Thore völlig versperrt werden können.

5tens / So balden nun aus der Früh-Predigt / das erste Zeichen wieder in die Haupt-Predigt gegeben wird / sollen sich alle Burger und ledige Söhne / und erwachsene Handwercks-

Pursch / jeder auf seine Zunfft-Stuben / in einem wohl anständigen säuberlichen Auffzug begeben / allda die Zunfft-Tafeln abgelesen / und die Absenten notirt / die Præsentes aber umb das ander Läuten / auf den Marckt ordentlich hingeführt / und allda Zunfften-weiß rangirt werden / biß sich entzwischen / auch eiu gesammter Magistrat versammlet / und mit dem Zusammen-Läuten in die Kirchen begiebet / da dann samtliche Zünfften nach ihrem Rang / in einer zierlich und solenner Procession, einander nachfolgen / und jeder so dann in sein behöriges Ort andächtig sich einstellen / und dem Gottes-Dienst auffmercksam abwarten können;

So sollen auch in allen Ordinar- und Extra-Schulen / die sämmtliche Schul-Jugend männ- und weiblichen Geschlechts / inner solchen Zeit / in ihren Ordinar Schul-Stuben zusammen gesammlet / in schöner stiller Ordnung / an ihre angewiesene Station, von ihren sammtlichen Herren Præcepto-

ceptoribus auffgeführet / und allda / zu Verhütung aller Unordnung / von ihnen bestens beobachtet werden.

Die Predigt hat Herr Superintendens M. Kalbfell.

Textus ist Psalm. 87. vers. 1. 2. und 3.

Gesungen solle werden /

Vor der Predigt.

Erhalt uns HErr bey deinem 2c.

HErr GOtt dich loben wir / 2c.

Liebster JEsu wir seynd hier / 2c.

Nach der Predigt.

Nun dancket alle GOtt / 2c.

Und dann das Heilige Abendmahl ausgespendet werden.

In der Mittags-Stunde / statt der Predigt / solle ein besonderes Gebett / und darauff eine kurtze Historie, von der Reformatione Lutheri, tam in genere, als in specie unsere Stadt Reuttlingen selbst betreffend / begriffen und verlesen / darauff erstlichen zwey Knaben in die Cantzelen auffgestellt werden / die des Brentii

Catechismum recitiren / alsdann sollen andere / und zwar die älteste und beste aus der Lateinisch- und Teutschen Schulen / als von des Herrn Rectoris, alten Herrn Kurtzen / und dann des Herrn Fischers und Herrn Jacob Kurtzen Classen auffgestellt werden / mit welchen der Herr Geistliche / der das Gebett und Historie verließt / von der Cantzel die Kinder-Lehr halten / und sie aus denen jenigen Articulis, worinnen die Catholici, mit uns am mehisten different, die hierzu dienende Fragen und Antworten bezeichnen und also verhandeln / daß der Herr Geistliche / vorhero den statum quæstionis vel causæ vorstelle / darauff die erlernte Fragstücke formire / die Antwort von den Knaben / sambt dem Beweißthum ex Dictis erfordere / und alsdann kürtzlich der Gemeind weiters explicire / und zeige wie glücklich diese liebe Jugend / vor vielen 1000. in dem Papstthum seyen / die solch Liecht und Erkanntnus von GOTT und ihrem Glau-

Glauben nicht haben / und hierauff mit dem Gebett und Seegen diesen Gottesdienst beschliessen.

Welches also von dem Herrn Helfser M. Mannen expedirt würde / die Gesang vor dem Verlesen wären:

Wo GOtt der HErr nicht ꝛc.

Nach dem Verlesen.

Verschaff bey uns auch lieber ꝛc.

Inzwischen und biß dieses beschiehet / könnte der Herr Spitahl Pfarrer Baur / seine Predigt bey St. Peter ablegen / es solle aber / damit das führende Intent und der Gottesdienst von der Abends-Predigt hieroben nicht distrahirt würde / niemanden mit Ihme / als allein der Herr Præceptor, der das Gesang führet / mit seinen Schul-Knaben dahin ausgelassen werden.

6tens / Die Abend-Predigt darauf hat / wie gewohnlich / Herr Stadt-Pfarrer M. Efferen, und den Text. 2. Thessal. 2. vers. 7. 8.

Die Gesånge wåren /

Vor der Predigt.

Wår GOtt nicht mit uns 2c.

HErr JEsu Christ dich zu uns 2c.

Nach der Predigt die vier letzte vers aus dem Gesang

Erhalt uns HERR bey deinem 2c.

Womit also der Heilige Tage des HErren / vollkommen und hochfeyerlichst vollendet würde / nach welcher Zeit endlichen auch aller Orthen die Thor eröffnet werden könnten.

7. Montags bleiben die Thor / wie an dem Heiligen Sonntag vorhin / abermahlen gäntzlich verschlossen gehalten / und wird niemand von den Bürgern auß- sondern allein von dem ersten- biß zu dem Zusammen-Läuten / die Vorstätter zum Gottesdienst eingelassen / und damit auch dieser Tag umb so hochfeyerlicher begangen / und die Morgen-Predigt umb so Volckreicher besucht werde / so solle abermahlen durch die Stadt-Diener / die gantze Stadt patrouillirt / und wer ob einigem Geschäfft / oder unnöthiger Ver-

saumnuß deß Gottesdiensts betretten wird / härtiglich gestraffet werden.

Diese Predigt hat nun Herr Diaconus M. Mann, über den Text. Hebr. 13. vers. 7.

Gesungen soll werden /

Vor der Predigt.

O HErre GOtt dein Göttlich Wort / rc.

HErr JESU Christ dich zu uns rc.

Nach der Predigt.

Laß mich kein Lust noch rc.

Darauff solten auch von der Jugend noch zwey Mägdlein auffgestellt / und von Ihnen der Catechismus recitirt werden.

8tens / Nachmittags umb halb ein Uhr / solle abermahlen ein dreyfaches Zeichen / als wie zum Gottesdienst gegeben / nach dem geistlichen Gesang / vor dem Verlesen /

Der HErr ist mein getreuer Hirt / rc.

Komm Heiliger Geist HErre GOtt / rc.

von dem Herrn Stadt-Pfarrer M. Efferen / das besondere Jubel-Gebett

gesprochen / auch die Augspurgische Confession verlesen / und nach dessen Gefallen / ein kleiner Epilogus annectirt / auch mit dem Gesang

GOtt Vatter HErr wir dancken dir / etc.

und gesprochenen Seegen / so dann einer schönen Music / jedesmahliger Gottesdiensts / und mithin dieser völlige Jubel-Actus GOtt-gefälliglich beschlossen und geendet werden / etc.

9tens / Zu dessen immerwährender Wider-Gedächtnus aber / wird auch ein besonderer Denck-Pfenning mit seiner gewissen Inscription wie schon oben p. 23. 24. & 25. gemeldet / gepräget.

10tens / des Dienstag Vormittags / nomine der sammtlich-studirenden Jugend / in laudem dieses hoch-heylsamen Reformations-Wercks von dem jüngern Herrn Studioso Ph. Gottfried Camerern / eine Teutsche Oration auch noch zum endlichen Beschluß / auf dem Rath-Hauß abgelegt werden.

Raths-Decretum,

Die Verkündigung/ des bevorstehenden Jubel-Fests Celebration betreffend.

ES ist einer gantzen Christlichen Gemeind allhier/ aus denen bißherigen Predigten mehrentheils bekannt/ wird ihro auch vor diß mahl noch weiters und eigentlich zu wissen gethan/ daß auf den nechst-bevorstehenden 31. Octobris, welcher ist/ der an sich selbst GOTT geheiligte Sonntag/ als der 23. nach Trinitatis, woran der theure GOttes-Mann Lutherus/ durch sonderlichen Trieb/ des werthen Heil. Geistes/ wider die unlöbliche Ablaß-Cramerey des Papsts/ und andere Päpstliche Irrthümer öffentlich zu schreiben und zu reden/ und mit einem Wort/ das hochheylsame Religions- und Reformations-Werck angefangen/ derentwillen also bey allen Evangelisch-

und der Augspurgischen Confession zugewandten Christlichen Gemeinden/ nunmehro das zweyte Jahr-hundert oder Jubel-Fest einfallen / und also gantz Hoch-feyrlich begangen und celebrirt werde ; Da nun unsere in GOtt seelig-ruhende Vo eltere / die allererste gewesen / bey welchen auch das helle Liecht / des so lang / durch allerley Päpstlichen Menschen-Tand / verdunckelten Evangelii nicht nur auf- sondern dieselbige Ihme so freudig und getrost entgegen-und nachgegangen / daß sie kein menschliche Gewalt / Ansehen / Forcht noch Hoffnung / ohne die zur wahren Erkanntnus / dieses Evangelischen Gnaden-Scheins / mehrers eingeleitet / haben abhalten lassen / rc. Also will uns auch gebühren / so wir anderst ihre wahre geistliche Nachkömmlinge / und nicht fleischliche Bastarte seyn wollen : Daß wir allforderist in der Erkänntnus dieses wahren und hellglåntzenden Seelen-Liechts / der Evangelischen Lehre und Glaubens / ohnabfällig fortwandeln / und auch die GOtt angenehme Würck-

ungen davon / als desselben Früchten/ durch einen gleichmäßigen Glaubens-Eyfer und Andacht offentlich abstatten / und gerne hingehen mit den Hauffen/ und mit ihnen wallen sollen zum Hause GOttes/ mit frohlocken und dancken / unter denen Hauffen / die da dieses Hochheilige Jubel-Fest im Geist des HErrn würdiglich feyren; Zu welchem Ende dann Burgermeistere und Rath / mit Zuziehung eines gesammten Hoch-Ehrwürdigen Ministerii, diesen GOtt-gefälligen Schluß abgefasset/ daß also / viel-belobtes Jubel-Fest auch bey uns auf das aller-hochfeyrlichst geheiligt / und folgender gestalten es damit gehalten werden solle; Und zwar:

(1.) Auff den 30. dito, als des Sambstags vorhero / solle gleich von 12. biß halb 1. Uhr dieses Heil. Fest / eine halbe Stund mit allen Glocken eingeläutet / und daraufhin alle Stadt-Thor / Kauff-Kram-und Handwercks-Läden / die Metzig / und all anders wercktägliches Geschäfft vollkommen

kommen und also / wie an denen aller- höchsten Fest-Tägen eingestellet / und hieraufhin die erste Præparations- und Vorbereitungs-Predigt / von dem Herrn Oberhelffern M. Johann Caspar Enßlin / über den 95. Psalm abgehalten / und nach selbiger auch Beicht gesessen / des folgenden als Sonntags / welches der fürnehmste Tage / dieses Hochheiligen Festes ist / wie nicht weniger auch des folgenden Montags / sollen alle Thore so lange verschlossen gehalten / daß niemand / wer der auch seye / nicht aus- und nur eine Viertelstund vor jeder Predigt / die Vor-Stätter zu Besuchung des Gottesdiensts eingelassen werden / und damit hierüber nicht gehandelt / alle die Thor-Schlüssel / allezeit dem regierenden Herrn Ambts-Burgermeister durch die Wacht überbracht und wieder abgeholt werden. Die Früh-Predigt hat Herr Spitahl-Pfarrer Johann Christoph Baur / über das Sonntägliche Evangelium Matthäi 22. Cap. vers 15. biß 22.

So

So balden aus dieser Früh-Predigt das erste Zeichen wieder in die Haupt-Predigt gegeben worden / sollen sich alle Bürgere und erwachsene Bürgers-Söhne / auch andere Handwercks-Pursche / jeder / auf seine Zunfft-Stube in einem wohlanständig säuberlichen Auffzug begeben / allwo die Zunfft-Tafeln abgelesen / die Abwesende notirt / die Gegenwärtige aber / so balden mit allen Glocken wiederumb ein halb-stündiges Zeichen zum Gottesdienst gegeben wird / von jedem Herrn Zunfftmeister / seine Zunfft und Angehörige / ordentlich auff den Marckt hingeführt / und allda Zunfften-weiß vor das Rath-Hauß gestellet / und von dort an / durch einen Löbl. Magistrat eine zierliche solenne Procession in die Kirche formirt / währender solcher Procession aber / ab dem Kirchen-Thurn und Umblauff / von sammtlichen Musicis, auf allerley Instrumentis, das Lied / Erhalt uns HErr bey deinem Wort 2c. abgespielt; Innzwischen aber solle auch die sammtliche

liche Schul-Jugend von denen jenigen Herrn Præceptoribus, die mit dieser Music nichts zu thun haben/ in ihren Schulen versammlet/ und paarweiß/ still und ordenlich in die Kirchen begleitet/ und allda in guter Zucht und Ordnung wohlanständig beobachtet/ und von unserm Herrn Superintendenten und Haupt-Predigern M. Christoph Kalbfellen der Text aus dem 87. Psalm/ und dessen 1. 2. und 3. vers tractirt/ und nach solcher das Heilige Abendmahl ausgespendet werden.

In der Mittags-Predigt aber solle an statt einer Predigt ein besonders Jubel-Gebett/ und daraufhin eine kurtze Historische Beschreibung von dem Gottseeligen Mann und außerwehlten geistlichen Rüstzeug/ Herrn Doct. Martino Luthero, und der allgemeinen Reformation; desto weitläufftiger aber die Special-Umstände unserer eigenen Stadt Reuttlingischen Bekehr- und Reformirung/ und von unsern/ auch nicht weniger Göttlicher-

er-

erleuchteten ersten Evangelischen Pfarr-Herrn M. Matthæo Aulbero, so viel aus glaubwürdigsten Documentis, dermahlen zu finden gewesen / offentlich verlesen; und damit zu einem rechtschaffenen Eyfer und geistlicher Nachfolge / männiglich möchte angetrieben und ermahnet / sollen diejenige Kinder in denen Cäntzelen auffgestellet / und von ihnen der Catechismus recitirt / die ältern Knaben und Jünglinge aber / aus der Kinder-Lehr und denen jenigen Articulis, worinnen die Catholische am meisten irren / und von der Warheit des Heil. Göttlichen Worts abweichen / von dem Herrn Diacono M. Michael Mannen examinirt / und in mehrerem einer gantzen Christlichen Gemeind / ab der Cantzel / der Nutzen davon kurtzlich gezeiget werden.

Die Abend-Predigt hierauff wird unser Herr Stadt-Pfarrer M. Heinrich Efferen über den Text / aus der andern Epist. an die Thessal. 2. Cap. v. 7.

v. 7. 8. abhalten / und des folgenden Montags darauff Vormittag der Herr Diaconus M. Michael Mann den Text / aus der Epistel an die Ebräer Cap. 13. v. 7. verhandlen.

Des Nachmittags aber wird unser Herr Stadt-Pfarrer Efferen nach verrichtetem Gebett / einer gesammten Christlichen Gemeind / die Augspurgische Confession der Ursachen halb auch verlesen; Weilen nach 5. Hochlöbl. Chur- und Fürsten / neben der Löbl. Stadt Nürnberg / unser liebe Vatter-Stadt / die eintzige unter so vielen ansehnlichen Reichs- und des Schwäbischen Crähses Städten gewesen / die viel 100000. Gefährlichkeiten ihres völligen Umbsturtzes mit GOtt überwunden / und sich nicht gescheuet haben / vor dem Röm. Kayser / König / Chur- und Fürsten / Grafen und Herrn / denen Päpstlichen Cardinälen / und vielen vornehmen Päpstlichen Geistlichen / Legaten und andern abgesagten Feinden / der damahls gar gering- und wenigen Protestirenden

Stän-

Ständen / mit diesem in der offentlichen allgemeinen Reichs-Versamlung auffzutretten / und diese ihre Glaubens-Bekanntnus abzulegen; Damit nun alle diese drey Hoch-Feyr-und Hochheilige zu celebriren verordnete Täge / also nach der guten Intention, wie Sie von geist-und weltlicher Obrigkeit geführet wird / andächtig und unärgerlich / mit lauter Geistlich-und GOtt wohlgefälligen Handlungen / Singen / Betten / Dancken und Frohlocken / dem HErrn / dem Allerhöchsten zu seines allerheiligsten Namens / und seiner unendlichen Allmacht / Lob / Ehre und Preiß gewyhet / und geseegnet seyn und bleiben mögen:

So ist bereits oben erwehnt / daß von dem Sambstag Mittag an / biß auf diesen dritten / den Montag / kein Feld-noch anderes werck-tägliches Hauß-oder Handwercks-Geschäfft / es habe Namen / wie es wolle / nicht getrieben / sondern der angestellte Gottesdienst / Volckreichest besucht und beobachtet: Dahero die gantze Stadt

Y von

von denen Stadt-Dienern nicht nur/ sondern auch durch die Soldaten Wacht patrouillirt / und wo jemand in denen ohnzuläßigen Geschäfften/ oder anderm ohnanständigen Wandel ergriffen / ein solches ohne Ansehen der Person / Würde / Standes / Alters / oder Wesens / so gleich gefänglich eingezogen / offentlich und härtiglich bestraffet und beschimpffet werden solle; Derentwillen man dann / hiemit männiglich / treulich nachtruck- und Christ-beweglich will erinnert und ermahnet haben/ daß sich also niemand hierwider nicht so wohl / an unserer Mensch- oder Obrigkeitlicher Ordnung / als vielmehr an dem wahren und allwissenden GOtt/ an seinem Heiligen Tag und seinen allerheiligsten Ehren nicht vergreiffe mithin auch / nicht nur zeitliche und leibliche Straffen / die wir bey unserm gedencken empfindlichst gefühlet / sondern vielmehr die Geistliche und innerliche Gewissens- und Seelen-Bedrängnussen / und Anfechtungen / die völlige Entziehung / der allerniedlichst- und

hertz-

hertzlichsten Seelen Speiß / des Heil. allein-seelig-machenden wahren / lauteren und ohngefälschten Evangelii / mithin die ewige Verdammnus und ohnaußsprechliche Höllen-Pein auff sich lade: Hat sich also männiglich darnach zu richten / und bey allem angestellten Gottesdienst / andächtig und bußfertiglich einzufinden. Decretum in Collegio Secretiori. die 7. Octobris, Anno 1717.

Und gleich wie dieses alles wohl und löblich angeordnet / also ist auch ordentlich alles vollzogen worden; ausser daß / so pro Nota hiernach zu bemercken / Herr Diaconus Mann aus mangel der Zeit am Sonntag mittag das dahier angeordnete Kinder-Examen nicht vornehmen können / dahero solches nach seiner den Montag abgehaltener Predigt erst mit zerschiedenen Knaben mittlern Alters vollzogen worden: Welche auch ihre Evangelische Glaubens-Lehre in allen denen Articuln / worinnen die Päbstliche abgehet / sehr erbaulich zu defendiren und zu behaupten gewust; Worauf des Dienstags der jüngere Herr Studiosus Philipp. Gottfried Camerer / in præsentia Eines gesambten Löblichen Magistratus, auch Rev. Ministerii Ecclesiastici mit

grossem applausu, auch eines übrigen ansehnlichẽ Auditorii auf dem Rahthauß eine schöne teutsche Oration memoriter abgeleget/ uñ zugleich eine andere, De veritatis luce per Reformationem Lutheri nobis restituta übergeben. Herr Joh. Georg Müller hat hingegen die Necessitatem Reformationis Hebräisch/ und Herr Christoph Peter Kalbfell/ die Errores Papisticos annexa Reformationis utilitate Griechisch beschrieben. Vorhin aber und den 2. Julii/ der Herr Syndicus Joh. Georg Beeger U. J. L. in solenni Panegyri, als bey publication unserer alljährlich, auf den anderten Soñtag nach Ulrici wiederhohlender Obrigkeitl. ordentlicher Raths-Wahl/ zugleich auch diejenige grosse Nutzbarkeit/ Jura uñ Herzlichkeitẽ gezeiget/ welche bey dem politischen gemeinen Wesen/ insonderheit der weltlichen Obrigkeit durch dieses hochwichtige Reformations-Werck/ nicht so wohl in Weltlichen als Geistlichen Rechten postliminio wieder gebracht und erhalten worden/ 2c.

Verzeichnuß der Hrn. Ministrorum Ecclesiæ Reuttlingensis, wie Sie bey dasiger Haupt- St. Mariä Kirchen/ auch zum H. Geist und Hospithal/ und denen zu St. Peter von Zeit der angefangenen Reformation biß auf diese Zeit des Anno 1717. celebrirten zweyten Jubel-Jahrs, verordnet worden.

1. Herr Matthæus Aulberus D. Anno 1519. vocirt, wich wegen des Interims, ward Stiffts-Prediger zu Stuttgardt, starb als Abbas Blabyrensis.

2. M. Bartholomæus Baur/ wich wegen des Interims, ward Pfarrer zu Linsenhoffen.

3. M. Martin Reiser/ wich eodem tempore nach Urach, und kam wieder anheim.

4. M Caspar Mahler/ resignirte eodem tempore, officium, und blieb allhier, biß das Interim cessirt.

5. M. Johannes Schradin/ wich wegen des Interims, ward aber hernach von Montpelgardt, zur Haupt-Prædicatur wieder anhero beruffen.

6. M. Daniel Mahler/ obiit 1577. quo anno & Eusebius Beger/ Schol. Lat. Præceptor, obiit. qui Form. Conc. subscr.

7. M. Vitus Hermannus, Superintend. qui Form. Conc. subscr.

8. M. Tobias Kindsvatter/ Past. post Superintendens, qui Form. Conc. subscr.

9. M. Casparus Lobmüller/ Diaconus, qui Form. Conc. subscr.

10. M. Salomon Schradin / Diac. post Pastor, & Decanus R. Cap. Johannis Filius, qui Form. Conc. subscr.
11. M. Johannes Frey.
12. M. Sebastianus Maurer / Diac. qui Form. Conc. subscr. pòst Pastor Husanus.
13. M. Michael Reiter.
14. M. Vitus Hermannus Jun. Diac.
15. M. Casparus Lobmüller / Jun. Diac. pòst Past. Gomering,
16. M. Georgius Wuchter / Diac. pòst. Superintend.
17. M. Daniel Wuchter / Fil. Diac.
18. M. Matthæus Wucherer / Diac.
19. M. Matthæus Klemm / Diac.
20. M. Henricus Weißkircher / Past. pòst Superint.
21. M. Georgius Gärtner / Diac. pòst Pastor Husanus tandem Gomering.
22. M. Christophorus Enßlin / Past. & R. Capit. Decanus. pòst Superintend.
23. M. Christophorus Stählin / Diac.
24. M. Eusebius Hermannus, ex Pastore Ening. Superintend.
25. M. Ludovicus Kleinschmidt / Diac. pòst. Past. Bronnvvil.
26. M. Joh. Jacobus Rösch / ad St. Petr. post Pastor Husan. & R. Capit. Decanus.
27. M. Philippus Laubenberger, Pastor, & R. Capit. Decanus pòst Superintend.
28. M. Leonhardus Schneider.
29. M. Michael Bantlin / Diac. post. Pastor.
30. M. Matthæus Lobmüller.
31. M. Johannes Volmar.
32. M. Matthæus Wehinger. Diac.
33. M. Philipp-Henricus Schaal / Diac.
34. M. Joh. Jacobus Fischer / ad St. Petr. pòst. Diac. & tandem Pastor. Sen. & Decanus R. Capit.
35. M. Christophorus Enßlin / Jun. Diac. post pastor. & R. Capit. Sen. tandem Superintend.
36. M. Bernhardus Zwißler / ad St. Petr. pòst Diac. tandem Pastor. Husan.

37. M. Marcus Maurer / ad St. Petr. pòst Pastor Wannvvil, tandem Omenhusan.
38. M. Joh. Philippus Schaal/Diac. pòst Archi-Diac.
39. M Ulricus Pfenning / ad St. Petr.
40. M. Jsaacus List / Diac. pòst Archi-Diac.
41. M. Joh. Jacobus Eysenlohr / Superintend. pòst Seren. March. Durlacens. Consiliarius Ecclesiasticus, Ecclesiæ. Durlac. Past. & Gymn. P.P.
42. M. Christophorus Kalbfell / ad St. Petr. pòst Pastor Adj & tandem Superintend.
43. M. Stephanus Heinlin / ad St. Petr. pòst Diac.
44. M. Henricus Efferen / ad St Petr. pòst Diac. tùm Pastor. Adj. tandem Past. ord. R. Capit. Senior.
45. M. Michael Mann / vorher Rect. Schol. Lat. pòst. ad St. Petr. p. t. Diac.
46. M. Johann-Casparus Enßlin / Diac. p. t. Archi-Diac.
47. Johann-Christophorus Baur / vorher Rect. Sch. Lat. p. t. ad Sp. S. & St. Petr.

Die Herrn Pastores auf denen Dörffern und Weylern.

Zu Bezingen.

Michael Schaal / qui Form. Conc. subscr.
M. Georg Schaal.
M. Philipp Heinrich Schaal / hernach Diac. Reüttl.
Ulrich Leypoldt / vorher Pfarrer zu Bronnweilen.
M. Jacob Schuhmacher.
M. Joh. Friderich Zwißler.
Eberhard Renngott.

Zu Wannweil.

M. Bernhard Zwißler.
M. Joh. Phil. Schaal / hernach ordine Sub-Diaconus & Archi-Diaconus Reüttling.

M. Mar-

M. Marcus Maurer / vorher Hospitahls-Pfarrer tandem Ommenhausen.
M. Joh. Heinrich Pfäfflin / vorher zu Om̃enhausen.

Zu Ommenhausen.

Moyses Sing.
Salomon Meßnang.
Nach dieser Zeit ist diese Pfarr eine Zeitlang von Herrn Pfarrer von Bronnweilen versehen worden.
M. Johann Wilhelm Knapp.
M. Heinrich Pfäfflin / pòst Pfarrer zu Wannweil.
M. Marcus Maurer / vorher Pfarrer zu Bronnweilen, hernach Hospitahls-Pfarrer zu Reuttlingen, ferner Pfarrer zu Wannweil.
Joh. Phil. Ellwerth / vorher Rect. Schol. Lat. Reuttlingensis.

Zu Bronnweilen.

Ulrich Leypold. pòst Pfarrer zu Betzingen.
Ludwig Kleinschmid / ist daselbst begraben.
M. Marcus Maurer / hernach Hospitahls-Pfar. &c.
M. Jacob Schuhmacher / Pòst Pfarrer zu Bezingen.
M. Stephan Heinlin / pòst Hospitahls-Pfarrer, tandem Sub-Diaconus Reüttling.
M. Heinrich Efferen / pòst Hospitahls-Pfarrer, porrò Sub-Diaconus Pastor Adj. & tandem Pastor ordin. Reüttling.
M. Joh. Georg Müller / vorher Rect. Schol. Lat. Reuttlingensis.
M. Joh. Heinrich Pfäfflin.

In die vorstehende Verzeichnuß gehöret billich und vornehmlich auch noch Einer/ so der ersten und ältesten Herrn Geistlichen/ welcher während der Reformation von Westerhausen/ aus dem Stifft Halberstadt/ als eine Geistliche Ordens-Persohn/ nahmens Sebastian Beger/ allhero gekommen/ so gleich ein Kirchen-Diener und Pfarrer zu Wannweil/ auch mit Juliana Seingrünin/ derer fürnehmen Familie, unter andern auch das ansehnlich-jetztmahlige Hospithals-Hoffguth/ der Geißbühl genannt/ zugehörig gewesen/ ehelich worden/ mit welcher Er unter 6. Söhnen oben belobten M. Eusebium Begern erziehlet/ der auch Minister Ecclesiæ, und Pfarrer in dem Hochfl. Würtemb. Flecken Ober- und Unter-Hausen/ (allwo hiesige Stadt die Jura Patronatus cum appert. hat/ durch die auch jenes Pronepos Herr M. Matthæus Beger vocirt worden/ als ein 33. jähriger Pfarrer/ (und von diesem entzwischen auch schon ein Trinepos Hr. M. Matthæus Beger jetztmalen Pfarrer zu Gechingen/ Hochfürstl. Würtemb. Amts Urach/ als acht-jähriger Vicarius gewesen) der Zeit/ und GOtt gebe noch lang! im Leben ist/) hernachmalen aber Rector in allhiesiger

Lateinischer Schulen worden; Der in dieser Function die Formulam Concordiæ subscribirt/ und da jener Anno 1572. dieser auch bald darauf/ und zwar in dem grossen Sterbend/Anno 1577. verstorben; Als ein Groß-Vatter unsers in GOtt auch seel. allhiesigen Hn. Burgermeisters Matthæi Begers/ von dessen Meritis aber/ die er als Restaurator Reipublicæ Reuttlingensis, so wohl in Ecclesiasticis als Politicis, bevorab mit sorgfältigster Einrichtung der Oeconomiæ publicæ, bey allhiesigem gemeinen Wesen gemacht/ weilen darnach auf diese stund noch alle Administrationes publicæ regulirt werden; nicht weniger in Re Literaria seine dem Publico verehrte kostbare Bibliotheca Mathematica, und in hoc Studiorum genere eigenhändig-colligirte Manuscripta in 32. vollkomenen Folianten bekannt/ und ausser diesen etliche andere grosse Tomi, in Folio & Quarto vornemlich zum besten des allhiesigẽ gemeinen Wesens/ auch in Politicis zusamen geschrieben/ vor augen liegen: wür dermalen brevitatis & modestiæ Studio abstrahiren/ und allein noch recensiren;

Wer in dem jetztmahligen Statu Ecclesiastico bey der Stadt gewesen / als;

Herr M. Christoph Kalbfell / Superintendens und Haupt-Prediger.

Herr M. Heinrich Efferen / Stadt-Pfarrer und Rev. Capituli Reuttlingensis Senior.

Herr M. Johann Caspar Enslin / Archi-Diaconus.

Herr M. Michael Mann / Sub-Diaconus.

Herr Johann Christoph Baur / Pfarrer beym Hospithal und St. Peter.

In denen Dorffschafften.

Herr Eberhard Köngott / Pfarrer zu Bezingen.

Herr M. Johann Heinrich Pfäfflin/ Pfarrer zu Wannweil.

Herr Johann Philipp Elwerth/ Pfarrer zu Ummenhausen.

Herr M. Johann Heinrich Pfäfflin/ Pfarrer zu Brönnweilen.

In Statu Scholastico.

Herr Philipp Ludwig Hegel/ Rector Scholæ Latinæ.

Herr Johann alt Kurtz/ Præcept. Tertiæ Classis, Organist/ und Director Music.

Herr Johann Kurtz/ Præcept. Classis primæ.

Der Teutschen Knaben Schul-Meister.

Herr Johann Georg Fischer.

Herr Johann Jacob Kurtz.

Der

Der Mägdlein Schul-Meister.

Herr Michael Kurtz/ und
Herr Johann Georg Kurtz.

Johann Philipp Helbling/
Meßner.

Hingegen war der Status Politicus der 12. Herren Stadt-Richtere/ nebst andern Ehren-Aemptern dieses 1717. Jahrs folgender gestalten besetzt.

1. Herr Johann Jacob Fischer/ Ambts-Burgermeister/ der Stadt-Rechnerey Ober-Pfleger.

2. Herr Johann Ludwig Cammerer/ Burgermeister/ Ober-Buchhalter/ Steur- und Cassa-Verwalter.

3. Herr Bernhard Zwißler/ Burgerm. Buchhalter/ Steur- und Cassa-Verwalter.

Herr Johann Georg Beger / U. J. L. & Syndicus.

Herr Johann Philipp Elwerth / Med. Doct. & Physicus.

4. Herr Johann Jacob Bauer / Vice-Burgermeister / des Hospitahls Ober-Pfleger.

Herr Philipp Schmid / Not. Cæs. Publ. und Stadt-Schreiber.

5. Herr Johannes Cammerer / Hospithals Mit-Pfleger.

6. Herr Johann Jacob Heß / der Sonder-Siechen Mit-Pfleger.

7. Herr Johann Jacob Bühler / der Pfrunden und Spönlens Ober-Pfleger.

8. Herr Abraham Wucherer / des Umgelts Ober-Pfleger.

9. Herr Johannes Mayer / Zehendambts Ober-Pfleger.

10. Herr Johann Jacob Fetzer / Zehendambts Mit-Pfleger.

11. Herr Johann Ludwig Hummel / Mühl-Amts Ober-Pfleger.

12. Herr Johannes Schorr / der Pfründen Mit-Pfleger.

Die 4. alte Herren.

1. Herr Johann David Schaal / Saltz-Amts Ober-Pfleger.

2. Herr Johannes Waltz / des Heiligen Ober-Pfleger.

3. Herr Johann Peter Clewer / Saltz-Amts Mit-Pfleger.

4. Herr Frantz Helbling /

Herr Friederich Melchior Wildeysen / Substit.

Die 12. junge Raths-Herren.

1. Herr Georg Friederich Engel.

2. Herr

2. Herr Johannes Schmidt.

3. Herr Frantz Hecht.

4. Herr Sebastian Wuchrer.

5. Herr Heinrich Ruoff.

6. Herr Michael Raach.

7. Herr Johann Jacob Göbel.

8. Herr Johannes Bühler.

9. Herr Daniel Engel.

10. Herr Johann Jacob Grönninger/

11. Herr Johannes Bentz.

12. Herr Johann Balthasar Hipp.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MIDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Füsing, Johann G.

Umbständliche Relation wie es mit der Reformatione der Stadt Reuttlingen sowohl vorinn & nach dem Jahr 1517 eigentlich hergangen mit vielen uralten Original-Documentis

S.l. 1717

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 782
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251546-2
VD18 10202269-005